Bavar.
2182
ofc

Ketscherhof und Königspfalz

in

Speier.

Digitized by Google

Bavar.
2182 ofc
Rau

Digitized by Google

Digitized by Google

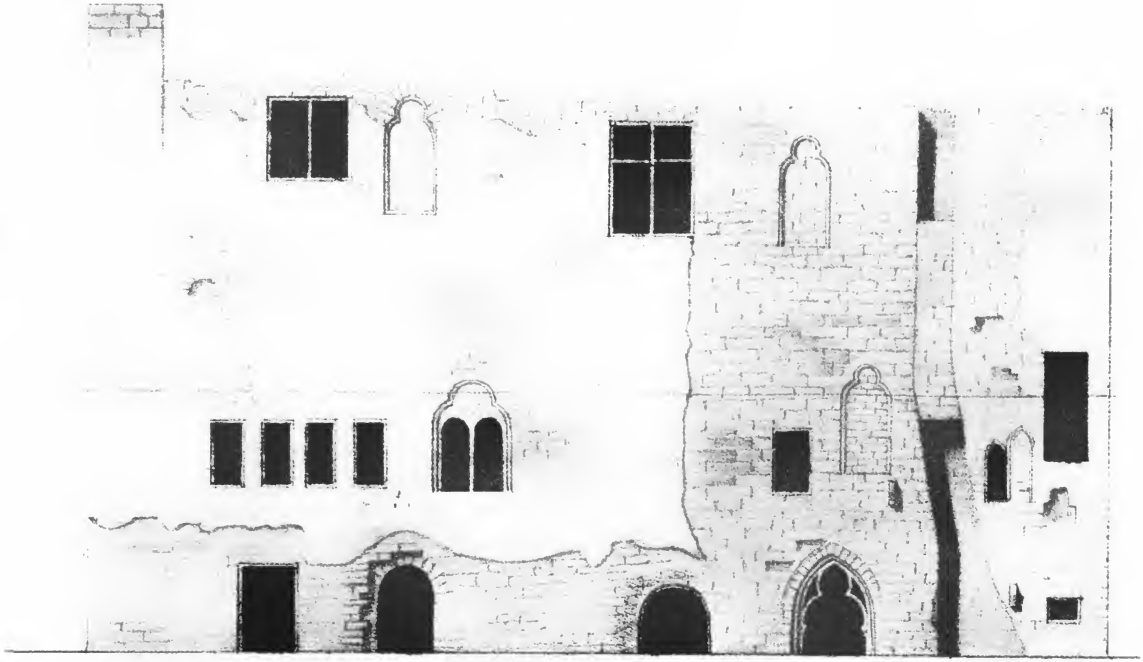

Hinterhaus im Ketscherhof als Ruine um 1830.

Retscherhof und Königspfalz

in

Speier.

Ein Beitrag zur geschichtlichen Topographie Speiers

von

Georg Rau,
kgl. Professor.

Mit Abbildung der Retscherruine und Grundriß des Retscherhofes.

Speier.
Im Verlag der F. C. Neidhard'schen Buchhandlung.
1859.

Digitized by Google

Druck von Daniel Kranzbühler in Speier.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Vorwort.

Als ich im Sommer des verwichenen Jahres das Schriftchen „der Retſcherhof in Speier" veröffentlichte, fand dasſelbe allein in der Pfalz ſo raſchen Abgang, daß die ganze Auflage in wenigen Wochen vergriffen war. Ich habe mich, ſobald ich von der Ueberlaſt amtlicher Geſchäfte befreit war, eine zweite Auflage zu beſorgen, um ſo eher entſchloſſen, als ſowohl Hr. Dr. Remling ſelbſt [1]) in ſeinem zweiten Retſcherhefte, wie ſeine Enkomiaſten in öffentlichen Blättern meine Schrift in einer Weiſe beſprachen, die nicht ohne Antwort bleiben durfte. Glücklicherweiſe fand ich mich für die Bearbeitung dieſer zweiten Auflage nicht nur durch die urkundlichen Documente im hieſigen ſtädtiſchen Archive, — für deſſen wohlwollend gewährte Benützung ich Hrn. Bürgermeiſter Schultz meinen Dank hiemit öffentlich ausſpreche — ſondern auch durch ein jetzt

[1]) Vgl.: Der Retſcher in Speyer, urkundlich erläutert von Dr. F. X. Remling. Zweites Heft. Speyer. Wappler. 1858. (Nachtrag S. 118–134.)

Digitized by Google

ganz selten gewordenes Büchlein [1]) unterstützt, das als Bericht eines Augenzeugen über die Topographie des Retscherhofes entscheidenden Aufschluß gibt. Ueber das Verhältniß der in demselben enthaltenen Angaben zu meiner in der ersten Auflage dieses Schriftchens bereits ausgesprochenen Ansicht erlaube ich mir die Leser auf S. 22 und 34 der vorliegenden Schrift aufmerksam zu machen.

Von den beigegebenen Zeichnungen gilt die Abbildung des Hinterhauses im Retscherhofe [2]), einer der wenigen hierorts noch vorhandenen Ruinen, als beweisendes Document; die andere, der Situationsplan des ganzen Retscherhofes nebst seiner Umgebung, als veranschaulichende Erläuterung; der Leser ist gebeten, diese letztere Zeichnung mit Beilage **III.** vergleichen zu wollen.

Die Veranlassung der Abhandlung über „die Lage der Königspfalz in Speier" werden die derselben zur Orientirung vorausgeschickten Zeilen darlegen.

---

[1]) Es ist eine Schrift M. Hofmanns, des letzten Rectors am hiesigen Retscher-Gymnasium, aus dem Jahre 1685. Der vollständige Titel derselben, so weit er hierher gehört, findet sich in Beilage II., wo auch die erforderlichen Auszüge in der ursprünglichen Form mitgetheilt sind. Das mir vorliegende Exemplar war im Besitze des um die Geschichte Speiers vielfach verdienten reichsstädtischen Rathschreibers F. W. Kuhlmann, kam später in den Laden eines Heidelberger Antiquars und wurde dort unlängst von einem jungen Manne aus einer hiesigen Familie, erworben, in welcher das Interesse für die heimische Geschichte ein edles Erbstück ist.

[2]) Die Ansicht ist von der innern, der Kirche zugewendeten Langseite aufgenommen. Die durch die Zeichnung oberhalb der Fenster sich durchziehende Linie deutet die gegenwärtige Höhe der Ruine an.

Digitized by Google

Zum Schlusse sollte ich noch auf die Persönlichkeiten, mit denen Hr. Dr. Remling seine Leser gegen mich zu präoccupiren versucht hat, antworten. Es genügt mir, die von ihm [Rtschr. II. S. 119, insbes. Anmrkg. und S. 120 Anmrkg. 1)] gemachten Bemerkungen als unrichtige Darstellungen des Sachverhalts einfach zurückzuweisen; wegen der übrigen aber, in denen er noch von besondern Motiven redet, die mich zur Theilnahme an dem Retscherstreite veranlaßt hätten, meine Schrift in erster und zweiter Auflage selbst sprechen zu lassen.

Speier im März 1859.

Der Verfasser.

Digitized by Google

Digitized by Google

Der

Netscherhof.

Digitized by Google

Digitized by Google

Bei dem lebhaften Streite, der unlängst über die Verwendung des Retschers zum Reichstagslocale im sechszehnten Jahrhundert geführt wurde, hat sich herausgestellt, daß die räumlichen Verhältnisse dieses unter allen Umständen geschichtlich interessanten Gebäudes von vorwiegender Bedeutung seien. Da die Theilnahme an dem Gegenstande des Streites durch die Verhandlung selbst nur zugenommen hat, so glaubten wir der Sache den förderlichsten Dienst zu leisten, wenn wir, die Reichstagsfrage für den Augenblick zurückstellend, der Topographie des Retschers eine streng auf die urkundlichen Documente gegründete, genau eingehende Untersuchung zuwendeten. Indem wir nun im Nachstehenden die Resultate derselben und zwar in aufmerksamer Vergleichung mit den von Dr. Remling in seiner Monographie „Der Retscher in Speyer, urkundlich erläutert ꝛc. Heft I. und II. 1858" gemachten Aufstellungen geben, behalten wir uns vor, zum Schlusse die eigentliche Streitfrage ihrem gegenwärtigen, auf die Ergebnisse unserer Untersuchung bezüglichen Stande nach zu berühren.

Das Wesentliche über die Geschichte des Retschers in älteren Zeiten, über den Grund seiner Benennung und über seine spätern Schicksale findet sich bereits in einer vortrefflichen Schrift des der Wissenschaft zu früh entrissenen Prof. Zeuß. [1])

Um es kurz zu wiederholen, bemerken wir nur, daß der Retscher der Wohnsitz der mächtigen Hausgenossen (Patricier)-Familie der Retseline oder Retscheln im mittelalterlichen Speier war und von

[1]) Die freie Reichsstadt Speier vor ihrer Zerstörung nach urkundlichen Quellen örtlich geschildert von Prof. Dr. Zeuß. Speier 1843. p. 16.

Digitized by Google

ihnen auch seinen Namen trägt; daß er nach dem Abgange dieser Familie in Privathänden blieb und erst 1495 durch Kauf in den Besitz der Reichsstadt Speier kam, welche ihn von da an zu öffentlichen Zwecken verwendete. Die furchtbare Zerstörung, welcher 1689 ganz Speier erlag, vernichtete auch den Retscher bis auf wenige heutzutage noch sichtbare Ueberbleibsel.

Was Hr. Dr. Remling nun noch Weiteres aus der Geschichte der Retscheler Familie mittheilt [1]), bestätigt nur ausführlich, daß dieselbe zur Zeit der Herrschaft der Hausgenossen in Speier und ihrer Kämpfe bis zu ihrem Untergange zu den mächtigsten und reichsten dieser adeligen Geschlechter gehörte, und läßt darum zunächst im Allgemeinen auf einen dieser einflußreichen politischen und socialen Stellung entsprechenden Charakter ihres Wohnsitzes schließen. [2])

Im Einzelnen wird die Lösung der Aufgabe, die wir uns gestellt haben, in übersichtlichster Weise durchgeführt werden, wenn wir urkundlich nachweisen, welches der Raum mit seiner Begränzung war, den der Retscherhof einnahm, wie die Gebäude, aus welchen er bestand, gelegen, in welcher Weise sie verwendet, und wie sie demgemäß eingerichtet waren.

II.

In dem Kaufbriefe von 1495, der zugleich die Vollmachts-Urkunden der Verkäufer enthält [3]), wird der ganze Retscherhof seiner Lage und seinem damaligen Bestande nach in folgender Weise beschrieben: „Die zweye Huser Hofe und geseß gentzlichen der Retschel genannt, Hinden und fornen, ... Eynsit sant Jorigen

[1]) Er hat dabei die interessante Notiz übersehen, daß bereits 1248 ein Cunradus cognomine Retstelin als Mitglied des Speierer Rathes erwähnt wird. Vergl. Mone, Zeitschrift für die Geschichte des Ober-Rheins, Bd. VI. p. 450. Karlsr. 1855.

[2]) Ueber die Beschaffenheit und Einrichtung solcher Herrenhöfe in den mittelalterlichen Städten vgl. G. L. von Maurer, Einleitung zur Geschichte der Mark-, Hof-, Dorf- und Stadtverfassung ꝛc. §. 11–16. München 1854. Vergleiche auch unten p. 10 u. 11 und Abschnitt II.

[3]) Vgl. Nro. 425 Urkd. St. A. und Remling, Rtschr. I. p. 89 ff. Beilage II.

Pfarrkirrich und kirichhoffe, Anderſit Hans Fergenmeiſter zu Rynhußen, by ſant Jorigenkirche hie zu ſpier gelegen, Vnd dazu ſunderlichen die ſchuwer vnd garthen auch mit ſinre zugehorde . . . In der Himmelgaſſe auch hie zu ſpier gelegen." In den eingefügten Gewaltsbriefen heißt es ferner ausdrücklich: „die zweyen Huſer und geſeſſen zu Spier zum Retſcheln genannt . . . die obgelegen ſind by ſant Jerichen Pfarkirche," „teyl eines Hofs zu ſpier In der ſtat neben ſant Jorigenkirch, zum Retſchel genant, ligende." Eine Urkunde aus dem Jahr 1322 gibt die Notiz, daß ſich der Retſcherhof nach hinten zu bis an die Margarethenkapelle erſtreckte[1]), und ein Notariats-Act vom Jahr 1607 [2]) bezeichnet näher

---

[1]) Vgl. Zeuß a. a. O. S. 14 „in curia Retschelini ante capellam sce. Margarete". Der Wortlaut der Urkunde iſt ganz in Uebereinſtimmung mit der Stadtbeſchreibung v. J. 1672, wo es heißt „der ganze Retſchin mit alle ſeinem Begriff Item Eine Capelle hinter demſelben." Vgl. auch Lehmann, Chronik der fr. R. Speier, S. 313 (Ausg. v. 1711).

[2]) Vgl. Nro. 524 Urk. Speierer Stadtarchiv; abgedruckt bei Rlg. N. I. Beilage VII. Es iſt im Text der Augenſchein gemeint, welchen der Rath der Stadt gelegentlich des Baues der „Schuldienersbehauſungen" über die im nördlichen Theil des Retſcherhofes liegenden und an den 1495 mitgekauften Garten (Pl. H) anſtoßenden Gebäude (Pl. 5), beſtehend in einer Kalkſcheuer, Mörtelpfanne und Steinmetzenhütte, durch den Notär Urſinus aufnehmen ließ, „damit man kunfftig bei der poſteritet eigentlichenn Abriß und Augenſchein des Itzigenn noch ſtehenden Alten gebewes ſampt demſelben zugehörigen Gerechtigkeiten haben könnte." Von dieſem alten Gebäu wurde übrigens damals nur der öſtliche Theil, die Kalkſcheuer, abgeriſſen und auf ihrer Stelle das Wohnhaus des Rectors der Rathſchule im Retſcher erbaut, welches im J. 1608 vollendet war (ſ. u.); Mörtelpfanne und Steinmetzenhütte ſtanden noch im Herbſt 1612, wo erſt in dem Viſitationsberichte über das neue Gymnaſium von dieſem Jahre der Antrag auf ihre Niederreißung geſtellt wurde. Der Garten war damals (1607) ſchon verkauft und befand ſich im Beſitze der Wittwe eines Dr. Bart, welche ſich (vgl. St. A. Prot. consult. 1606—1616 p. 225—227) wegen des von Seite des Raths angemaßten Licht- und Traufrechts im Erdgeſchoß des neuen Baues beſchwerte und „die Fenſter zu vergerembſen vnd ausſchüttens zu ſichern" verlangte. Im Jahr 1663 heißt der Garten: „ein Garten unter dem retſchin Junker Sturmfedern gehörig" und behält von da an den Namen Sturmfederiſcher Garten (St. A. Act 895). Nach dem Wiederaufbau der Stadt erſcheint er um 1714 im Beſitz des Domherrn und biſch. ſpeieriſchen Regierungsrathes von Auwach, wurde jedoch ſpäter von der Stadt „per modum transactionis wieder acquirirt" (Stadtbeſchr. 1773 Arch. Nro. 895 Act.).

Digitized by Google

die Lage von Scheuer und Garten in der Weise, daß erstere vom Himmelsgäßchen einwärts in den Hofraum des Retschers sich erstreckte, südlich von der alten Scheuer mit ihren Anbauten sich dieser Hofraum, nördlich aber der Garten befand. Dies sind die ältern Originalurkunden, welche sich in unzweifelhaft deutlicher Weise unmittelbar auf den Retscherhof beziehen, die Lage und Begränzung desselben in einfacher und ungezwungener Auffassung vollständig erkennen lassen und darum auch für unsere nächste Aufgabe, diese topographischen Angaben unter Bezugnahme auf die gegenwärtigen localen Verhältnisse anschaulich zu erläutern, vollkommen ausreichen.

Prüfen wir nun zuerst die Erklärung, die Herr Dr. Remling über diese urkundlichen Notizen gibt, so müssen wir vor Allem den bedenklichen Umstand erwähnen, daß sich der genannte Gelehrte anders in Heft I., anders in Heft II., anders endlich in dem der Beurtheilung der ersten Ausgabe dieses Schriftchens gewidmeten Nachtrag zu seinen Retscherlucubrationen ausspricht. Mag man dieß als allmählig zunehmende Kenntniß des Streitgegenstandes oder, minder wohlwollend, als Unsicherheit in den Ergebnissen der jeweiligen Forschung bezeichnen, wir müssen dieß hervorheben, weil für uns daraus eine nicht geringe Schwierigkeit erwächst, die eigentliche und bleibende Ansicht des Herrn Dr. Remlings anzuführen. Als solche erscheint uns, indem wir seine dreifachen Aeußerungen vergleichend benützen, Folgendes:

„Der Raum des Retschers ist sehr beengt. Er umfaßte, als er von der Stadt angekauft wurde, nur zwei Hausgesäße sammt einer Scheuer und einem Garten (Rtsch. I. 22). Das Hinterhaus des Retschers bei der St. Margarethenkapelle war begrenzt von der Umgebung der St. Georgenkirche; das Vorderhaus aber, an der Himmelsgasse, von dem Haus zum kleinen Himmel, das damals dem Fergermeister von Rheinhausen gehörte (Nachtrag in Rtsch. II. p. 123; nach dem Situationsplan in Rtsch. II. ist die südliche Seite des Retscherhofes gedeckt durch die Valentinskapelle, den St. Georgenkirchhof und die 2 Häuser zum großen und kleinen Himmel); nur ganz kleine enge Gäßchen umschlossen denselben, das St. Margarethengäßchen, die nördlich an ihm hinziehende Schmiedgasse und das Himmelsgäßchen."

Digitized by Google

An dieser Gränzbestimmung nun ist blos die Bezeichnung der östlichen Gränze theilweise richtig — alles Uebrige entweder vag und ungenau oder ganz irrthümlich. Unrichtig vor Allem ist die Angabe der nördlichen Angränzung, wie ein Blick auf den von uns beigegebenen Plan (cc), der genau mit den Urkunden und alten Plänen übereinstimmt, lehrt; aus der ganz bestimmten und deutlichen Angabe der Kaufs-Urkunde, daß die St. Georgenkirche selbst eben so gut wie deren Kirchhof die Angränzung an die beiden Häuser des Retscherhofs bildete, macht Herr Dr. Remling die abschwächende, vage Bezeichnung „die Umgebung der St. Georgenkirche"; diese Umgebung dehnt er dann, im Widerspruch mit den Urkunden, in ganz verkehrter Richtung aus und bestimmt die südliche Gränze auf diese Weise ganz irrig. Denn nicht in der von ihm angegebenen Richtung (Plan F 1 2) und gar noch in einer Breite, daß „die jetzige protestantische Dreifaltigkeitskirche auf ihrer Nordseite nur einen kleinen Theil des Retscherraumes einnimmt" (R. R. I p. 53), sondern von Südwest nach Nordost zwischen dem Georgenspital (Plan G) und dem Retscherhof, erstrecken sich die St. Georgenkirche und deren Kirchhof, also, wie auf unserm Plane deutlich ersichtlich ist von F über Gg nach DE. Diese Lage des Georgenkirchhofs, welche für die Gränzbestimmung des Retscherhofes entscheidend ist, geben die Urkunden vom vierzehnten bis achtzehnten Jahrhundert gleichmäßig an. Zeuß bestimmt (a. a. O. S. 14) nach einer Urkunde vom Jahr 1307 die Lage der St. Valentinskapelle im St. Georgenkirchhof. Genauer noch wissen wir, daß diese Kapelle im genannten Kirchhof am nordöstlichen Ausgang lag, welcher heutzutage zwar vermauert und von außen nicht mehr sichtbar, von innen aber (in dem zur Wohnung des k. Landrichters gehörigen Garten) an dem deutlich erhaltenen Thorbogen ganz gut zu erkennen ist (Plan D). Genau und deutlich ist diese Richtung des Kirchhofs und die Lage der St. Veltenkapelle auch bestätigt durch die Archival-Acten (1622—1722) über die bis zum Jahr 1624 von der alten Georgenbruderschaft abgehaltenen Processionen. Diese gingen „durch die St. Georgenkirche" . . „bey St. Velten . . über den Kirchhof unten zum Thor hinaus über den Holzmarkt zu Maria Magdalena Kloster wieder die Stollbrudergaß herauf und in die Georgen-

Digitized by Google

kirch“ [1]). Dadurch daß Herr Dr. Remling diese eben so deutlichen als „unangreifbaren“ urkundlichen Angaben in seinen Retscherforschungen nicht beachtet, sieht er sich zu Behauptungen genöthigt, die ihn in immer tiefere Widersprüche mit den Urkunden verwickeln. So sagt er im Gegensatz zu allen urkundlichen Angaben in den archivalischen Acten und Rechnungen über die Valentinscapelle ohne Weiteres, letztere habe nie zur St. Georgenpfarrkirche gehört, und nennt an einem andern Ort (R. II. 125) die Erstreckung des St. Georgen-Kirchhofs bis an die genannte Kapelle, von der man schon 1307 weiß (s. o. die Stelle bei Zeuß), eben so willkürlich eine spätere Erweiterung. Um zu beweisen, daß die ältesten hierher gehörigen Urkunden nichts von der Ausdehnung des Retscherhofs bis an die Georgenkirche melden, erlaubt er sich, die entscheidenden Worte einer Urkunde umzustellen (R. II. 121) [2]), und, um die klaren bestimmten Angaben der vorhandenen Originalurkunden, welche die Lage des ganzen Retscherhofs bezeichnen, zu beseitigen, verlangt er, man solle dieselben nach Urkunden, die nur in nicht beglaubigten, mindestens hundert Jahre nach ihrer Ausstellung gefertigten Abschriften vorhanden sind und sich nur auf einzelne Theile des Retscherhofs beziehen, [3]) deuten (R. II. 122 u. 123). Dieß Alles heißt der ge-

[1]) Vgl. Sp. St. A. Acta, Nro. 458 und Stadtbeschreibung v. J. 1773 in Act 895.

[2]) Bei Würdtw. Subs. dipl. IX. p. 237 heißt es in einer Urkunde v. J. 1289: „capella sancte Margarethe sita apud curiam Retselini“; es handelt sich demnach hier von der Lage der Margarethenkapelle, die hinter dem Retscher gelegen, zu einer Erwähnung der Georgenkirche gar keinen Grund bot. (Man vgl. im Plan die Lage der Gebäude B. C. F.) Hr. Dr. R. schreibt, als handelte es sich in der Urkunde um die Lagenbestimmung des Retscherhofs, dafür frischweg mit gesperrter Schrift p. 121 „curia Retselini apud capellam s. Margarethae“, bemerkt dabei ausdrücklich, es heiße nicht „apud eccl. s. Georgii“ und beweist auf Grund dieser in solcher Weise hergerichteten Urkunde in Verbindung mit einer andern v. J. 1322 die unumstößliche Gewißheit der von ihm aufgestellten Behauptungen (R. II. p. 121 u. 122) über die Lage und Begränzung des Retscherhofs.

[3]) Es sind dieß die von Hrn. Dr. Remling dem Act 829 im städt. Archiv entnommenen Urkunden aus den Jahren 1377 und 1382, die hier allein in Frage kommen. Daß wir unsererseits der Anwendung und Erklärung dieser Urkunden nicht aus dem Weg gehen, wird sich erforderlichen Falls zeigen.

Digitized by Google

nannte Gelehrte „sich strenge an die vorhandenen Urkunden halten," was man denn doch thun müsse, um nicht, wie er in fein gebildeter Schreibweise hinzusetzt, „sich und Andere zu beirren und zu bethören."

Den Höhepunkt topographischer Willkür und Verworrenheit erreicht dann aber Hr. Dr. Remling, indem er, um die Gränzangaben sich schließlich zurecht legen zu können, uns alles Ernstes belehrt: „die Grenzbezeichnung „„einerseits"" und „„anderseits"" heiße auch oft, und zwar ohne alle nähere Erläuterung durch Angabe der Himmelsgegend, an der nämlichen Seite des begrenzten Objectes, gerade so wie auch oft die Bezeichnungen „„hinten"" und „„vornen"" wechseln; dem Einen gilt das Vorderhaus für das Hinterhaus, dem Andern umgekehrt" (R. II. p. 122) [1]). Mit diesen Grundsätzen, die Herr Dr. Remling sehr anspruchslos Grundsätze einer vernünftigen Kritik nennt, interpretirt er dann diejenigen Localitäten, welche die Urkunden von 1495 so gut wie die von 1377 auf die eine und die andere Seite verlegen, mit einer in ihrer Art einzigen — Gewandtheit dicht neben einander auf die nämliche Seite hinüber (R. R. II. p. 123) und bequemt sich höchstens noch zu der Bemerkung, „daß in dem Kaufbrief die Begrenzung des Retscherhofes etwas anders beschrieben sey." Sicherlich! die urkundliche Gränzbeschreibung des Retscherhofes lautet nicht blos etwas anders, sondern ganz anders, nicht blos im Kaufbrief von 1495, sondern in allen direct und indirect auf den Retscherhof sich beziehenden Urkunden. [2])

---

[1]) Ohne daß es, wie der vorliegende Fall zeigt, nothwendig wäre, dabei ausdrücklich den Standpunkt anzugeben.

[2]) Auch sonst noch läßt sich Herr Dr. Remling verwirrende Irrthümer zu Schulden kommen. Er verlegt z. B (R. I. p. 42), dem unkritischen Chronisten Lehmann folgend, die St. Lorenzkapelle, wo vor dem Ankauf des Rathhofs die neugewählten Rathsmänner den Amtseid leisteten, in den Hof der St. Georgenkirche. Dort lag nie eine solche Kapelle: weder Wolfgang Bauer, noch Zeuß (a. a. S. 13, 14, 29, 33, 34), noch der Verfasser der Geschichte der Bischöfe von Speier, obwol namentlich letzterer, d. h. Herr Dr. Remling im J. 1852, sehr sorgfältig alle Kapellen in Sp. verzeichnet, wissen von einer Lorenzkapelle in dieser Gegend etwas, wohl aber lag eine solche, wie aus der (in meiner Gesch. der Regiments-Verfassung von Speier, Abth. I. p. 40 mitgetheilten) Erzählung des alten Münzers hervorgeht, in dem „kruzegang zu dem thum" nicht weit von der Kapitelstube; in dieser Kapelle ging nämlich die entscheidende Katastrophe des Kampfes zwischen Hausgenossen und Zünften im J. 1349 vor

Wenn irgend wo, so muß man sich bei der Behandlung historisch-topographischer Fragen, den genauesten Anschluß an den Wortlaut und die durch Herkommen wie durch natürliches Verständniß festgestellte Bedeutung der urkundlichen Ausdrücke zur strengsten Pflicht machen. Indem wir diese Grundregel sorgfältig beachten, ergeben sich uns unter Benützung der oben erwähnten Urkunden aus den Jahren 1322, 1495 und 1607 deutlich und einfach die Grenzen des ganzen Retscherhofes, innerhalb deren sich derselbe, den im Kaufbrief erwähnten Garten jedoch nicht mitgerechnet, bis zu seinem Untergang erstreckte, in folgender Weise: An der Westseite (Eynsit 1495) St. Georgenkirch und Kirchhof (Plan F über Gg nach E); an der Ostseite (Andersit 1495) die Wohnung des Fergenmeisters von Rheinhausen (Plan 2); an der Nordostseite der Garten mit der Scheuer und die St. Margarethenkapelle (1322, 1495, sowie die Angaben in den Stadtbeschreibungen von 1672, 1773; vgl. Plan H 5 C); an der Südseite endlich von der St. Georgenkirche bis an das eben erwähnte Wohnhaus des Fergenmeisters die Straße, welche dazumal St. Georgenstraße hieß und heutzutage den Namen der engen Gasse führt (Plan a a).

Diese Gränzbestimmung und zwar insbesondere die südliche Gr-

---

sich. Eben so irrthümlich macht Hr Dr. Remling (R. I. p. 55) die auf dem Antonienaltar des Kirchleins im Spital selbst ruhende Pfründe ohne weiters zu einer „St. Anthonienkapelle unterhalb des Spitals," also wo er (R. I. p. 6) die Margarethenkapelle ebenso irrthümlich hinverlegt. Wegen ersterer beruft sich Hr. Dr. R. zwar auf eine urkundliche Quelle (R. II. p. 120); aber es steht in derselben kein Wort von einer Anthonienkapelle unterhalb des Spitals! — Aus dem, am Schlusse von Retscher II. beigegebenen Situationsplan heben wir vorläufig nur folgende, auf gegenwärtig noch vorhandene Localitäten sich beziehende, gleichfalls ganz irrthümliche Angaben hervor. Die jetzige Dombechanei ist keineswegs das ehemalige v. Sturmfederische Haus; dieses stand bis zur Einäscherung Speiers auf dem jetzt freien Platze vor der evangelischen Dreifaltigkeitskirche, welcher Platz mit dem oben erwähnten Garten in den Besitz der Stadt im vorigen Jahrhundert kam. Das gegenwärtige Dombechaneigebäude ist das 1701 erbaute Domsyndicathaus und steht auf dem Platz von drei vormaligen domstiftischen Häusern, „zum Sommer-, Herbst- und Winterlenz" genannt. Endlich heißt die St. Georgengasse heutzutage die „enge" Gasse und nicht, wie Hr. Dr. R. lithographiren läßt, die „breite" Gasse; diese letztere, die erweiterte Fortsetzung der engen vom Eck des Georgenhospitals an, hieß früher St. Johannesgasse.

Digitized by Google

streckung des Retscherhofs, zwischen der St. Georgenkirche und einem anderen Wohnhaus bis an die Georgenstraße, wird sowohl durch einzelne urkundliche Notizen aus dem fünfzehnten und siebenzehnten Jahrhundert, als insbesondere durch die speciellen Stadtbeschreibungen aus der Zeit vor dem Brande Speiers bestätigt.

Von ersteren ist entscheidend eine Angabe über die Lage des Hofs zum Pfrumbaum, enthalten in einer Original-Urkunde v. J. 1450. Dieses Gebäude lag, wie auch Herr Dr. Remling (R. R. II. p. 121 u. 123, womit sein Situationsabriß zu vergleichen) annimmt, in der St. Georgenstraße an dem Platze, wo später das Haus zum großen Himmel genannt wird (Pl. 2). Die bezügliche urkundliche Stelle nun lautet: „der hoff genant zum pfrumbaum .... einsyt Marx der schriber andersyt daz husz genant zum rettschell by sant Jorgen.“ [1]) Deutlich erkennen wir hier dieselbe Lage und Angränzung des Retscherhofs, welche im Kaufbrief von 1495 angegeben ist: er hat auf der einen Seite (westlich) St. Jorgen, auf der andern (östlich) den Hof zum Pfrumbaum, das Haus, als dessen Inwohner 1495 der Fergenmeister zu Rheinhausen bezeichnet wird. Ganz in Uebereinstimmung mit den beiden Urkunden vom Jahr 1450 und 1495 stehen die Stadtbeschreibungen vom Jahr 1648—1672; auch diese führen, und zwar im Zuge der St. Georgengasse, ganz bestimmt auf der einen Seite des Retschers die St. Georgenkirche und auf der andern, an der Stelle, wo im Kaufbrief der östliche Angränzer genannt wird, ein Wohnhaus an, das Haus zum großen Himmel (Pl. 2); an dasselbe gränzt dann, zugleich das Eck des Himmelsgäßchens bildend, ein zweites (Pl. 3), das zum kleinen Himmel (1450 Marx der schriber.) Das Haus zum großen Himmel, das bereits am Ende des 16ten Jahrhunderts

[1]) Vgl. Urk. Nro. 710 im bischöfl. Speierischen Archiv, Abth. St. Germansstift. — Der damalige Eigenthümer des Hofs zum Pfrumbaum „der veste Heinrich von Remchingen“ verkauft laut derselben sechs Gulden auf dem Hof stehende Jahresrente an „Riesenhansen Inwohner zu Spire“ ... Dat. do man zelte viertzehenhundert vnd ffunfzig Jare off Mandag nach sant Severinstag. Die Urkunde ist auf Pergament geschrieben mit anhangendem, wohl erhaltenen großen Siegel der freien Reichsstadt Speier. Wäre die Ansicht und der Situationsplan des Herrn Dr. R. richtig, so könnte die Grenzbestimmung des Hofs zum Pfrumbaum gar nicht anders heißen, als „oin syt Marx der Schriber ander syt sant Jorgen kirchoff.“

Digitized by Google

im Besitze der Stadt war, so wie das nebenanstehende zum kleinen, werden in der Aestimation v. J. 1697 [1]) als zum Retscher gehörig bezeichnet, was die Stadtbeschreibung vom Jahr 1714 ausdrücklich bestätigt. Der Retscherhof erstreckte sich somit seinem ganzen Begriffe nach zur Zeit seiner Zerstörung in der nämlichen Ausdehnung, wie später die evangelisch-lutherische Kirche sammt ihrem Hofraum (Pl. 1, 2, 3, 4, 5, 6), eine Thatsache, welche als solche die spätere Stadtbeschreibung vom Jahr 1773 [2]) auch speciell beurkundet.

---

[1]) Wir meinen das Actenstück, welches als „Adjunctum sub Lit. A" unter dem Titel „Summarischer Extract Umständlicher Beschreibung und Aestimation deßjenigen Schadens, welcher von der Cron Frankreich deß Heil. Reichs Freyer Stadt Speyer, von Anfang des in Anno 1688 ausgebrochenen Kriegs, biß auff die Zeit Ihrer Jämmerlichen Zerstöhrung, durch Brand, Raub und allerhand andere Kriegspressuren zugefüget worden" dem an den Reichstag in Regensburg von „Bürgermeister und Rath deß Heil. Reichs Freyer Stadt Speyer" ao. 1709 eingereichten Memoriale pro Moderatione Matriculae beigefügt ist. Dasselbe war bereits am 30. Januar 1697 gleichfalls an den Reichstag in Regensburg eingereicht worden, um durch Vermittlung desselben an die im Friedens-Congreß zu Ryswick versammelten Gesandten der europ. Großmächte zu gelangen (Vgl. Memoriale des reichsstädtischen Rathes vom 14. März 1698). Diese Aestimation wurde im Herbst 1696 in Angriff genommen und länger als 3 Monate im Rathe darüber verhandelt. Dem gemäß verwahrt sich auch im Eingange des Documents der Rath ausdrücklich: „daß bey durchlesung nachgesetzter Rechnung ja niemand die Gedanken schöpffen möchte, ob wäre dieselbe nur eben hin auff gerathe wohl, verfasset worden; sintemal hiemit männiglichen bey wahren Worten versichert wird, daß man hierinnfalls alles und jedes, mit Zuziehung Bau- und Feldverständiger Leuthe fürgenommen, reiflich erwogen und zum Schluß gebracht." (Vgl. St. Arch. Nro. 669 Act.) Der Wortlaut der über den Retscher in der Aestimation enthaltenen Stelle heißt:

„der Retschin: ein uhraltes treffliches Gebäu, woselbst in vorigen Zeiten die Römische Kayser auff den Reichs-Tägen Rath gehalten; sammt der darinn gewesenen sogenannten neuen Kirch und Orgel; sowie dem Gymnasio und schönen Bibliothec, auch Buchdruckerey:

Item 5 Wohnhäusern vor den Rectorem und übrige Praeceptores:

Item noch zweyen andern Gebäuen, darinnen verschiedene Amptsstuben und 6 Gewölber zur Verwahrung deren den Speyerischen Stadt Allmesen zuständigen Brieffschafften vor 61000 fl.

[2]) Hr. Dr. Remling läßt sich zwar (R. II p. 133) wörtlich vernehmen, wie folgt: „daß die Stadtbeschreibungen dieß also vormerken, berechtigt den Historiker bei dem gegentheiligen Resultat gründlicher Forschung nicht, es auch als

Als Resultat unserer bisherigen urkundlichen Nachweisungen heben wir nun zunächst Folgendes heraus:

1. Der Retscher war zu keiner Zeit abgeschlossen von der St. Georgenstraße, sondern zog sich östlich von der St. Georgenkirche an eine Strecke weit längs der genannten Straße hin, in gleicher Flucht wie der Hof zum Pfrumbaum (der große Himmel) und das etwas weiter nach dem Dome zugelegene reichsstädtische Rathhaus, der Rathhof.

2. Die ehemalige evangelisch-lutherische, gegenwärtig protestantisch-evangelisch-unirte Hauptkirche von Speier (erbaut 1701—1717) steht nicht blos in ihrer Nordseite auf einem kleinen Theile des Retscherhofraumes, sondern ihrer ganzen vollen Ausdehnung nach auf ehemaligem Retscher-Grund und Boden.

II.

Von dem ganzen Häusercomplex, welchen der Retscher zur Zeit seiner Zerstörung in sich befaßte, hat sich nichts erhalten, als die Ruine Eines Gebäudes, das den Namen des Ganzen und wohl auch die Erinnerung an dasselbe bis in die neueste Zeit fortpflanzte. Dies Gebäude war nach dem noch Vorhandenen zu schließen, von mäßiger Größe [1]) und ist, architektonisch betrachtet, hauptsächlich auffallend durch die Mannigfaltigkeit der Formen in den Fensteröffnungen der beiden Langseiten, besonders aber durch die Größe derselben auf der Westseite in den beiden Stockwerken, so daß das Gebäude in seinem ursprünglichen Zustande nach dieser Seite hin besonders helle und luftige Räume enthalten haben mag.

Das Gebäude (Plan B) gränzte nördlich an die St. Margarethen-Kapelle und an den oben erwähnten Garten; daß die Kapelle an das Haus selbst unmittelbar anstieß, zeigen die deutlich erhaltenen Spuren eines stattlich geschwungenen gothischen Bogens, (an dem

---

richtig anzuerkennen» — wir glauben aber sowohl nach dem Vorstehenden, als, wie sich aus dem Folgenden ergeben wird, in Retscher I u. II alles eher zu finden, als ein Resultat gründlicher Forschung.

[1]) 21,3 Mtrs. in die Länge und 9,7 Mtrs. in die Breite. Vgl. die in der Beilage gegebene Größe nach altem Speierer Längenmaße.

Digitized by Google

man die innere Höhe der Kapelle noch genau nachmessen kann) auf der äußern nördlichen Wandfläche der Ruine. Westlich führte an derselben das Margarethen-Gäßchen zu dem Eingang in den St. Georgenkirchhof, der, nachdem im Anfang des 16. Jahrhunderts der neue Kirchhof vor der Stadt angelegt worden war, zum Spitalhof gezogen wurde; gegen Süden und Osten war das Gebäude zur Zeit des Ankaufs durch die Stadt von dem innern Hofraum umschlossen.

Hr. Dr. Remling nun sieht dieses Gebäude — natürlicherweise das eine der im Kaufbriefe von 1495 erwähnten Häuser — als das Hauptgebäude des ganzen Retscherhofes an, betont jedoch dabei ausdrücklich, daß „an demselben nichts die besondere Aufmerksamkeit des Besuchers in Anspruch nehme", daß überhaupt nichts an demselben sich finde, woran sich eine gewisse Opulenz erkennen ließe, so daß es höchstens den Eindruck eines bescheidenen Wohnhauses mache [1]); das zweite im Kaufbrief von 1495 erwähnte Haus, behauptet der genannte Gelehrte weiter, sey zu der in dem oben erwähnten Notariatsact vom Jahr 1607 geschilderten Kalkscheuer geworden, welche sich nach Angabe dieser Urkunde vom Himmelsgäßchen an in den Hofraum hinein erstreckte; in dem Himmelsgäßchen selbst aber müsse der Haupteingang zum Retscherhof angenommen werden (R. I. 54, II. 123 u. a.).

Alle diese Annahmen sind, weil nicht mit den Urkunden übereinstimmend, als irrthümlich zu bezeichnen; zuvörderst die letztere über das zweite Haus des Kaufsbriefs, der ja ausdrücklich nur den Garten und die Scheuer, dagegen keines der beiden zum Retscherhof speciell gehörigen Häuser an die Himmelsgasse zu verlegen gestattet (Vgl. oben p. 4 u. 5.). Ebenso irrthümlich ist die Behauptung, daß der Haupteingang zum Retscher im Himmelsgäßchen gesucht werden müsse, eine Behauptung, zu welcher Hrn. Dr. Remling auch nicht eine einzige urkundliche Notiz berechtigt, wohl aber seine von Anfang an grundirrthümliche Auffassung der Retschergränzen nöthigt. Daß aber auch die Behauptung, die jetzt noch stehende Ruine sey ein Ueberrest des Hauptgebäudes, mit den vorhandenen urkundlichen

[1]) So äußert sich auch die von Herrn Dr. Remling wohl gekannte „kundige Hand". vergl. Retscher II. p. 12.

Digitized by Google

Angaben im entschiedensten Widerspruch steht, wird aus Folgendem deutlich werden.

Im Jahr 1322 wird einer Versammlung „der edeln und weisen Herren vom Rathe" im Retscherhofe gedacht und dabei zur genauern Bezeichnung des Ortes der Zusammenkunft angegeben: „in curia Retzelini ante capellam Sce. Margarethe, in solio sive domo aestivali ibidem . . . im Retscherhofe vor der St. Margarethen-Kapelle im Hof- oder Sommerhause eben daselbst [1]). Hier nun ist das Haus, welches vor der St. Margarethen-Kapelle liegt, an welches diese demnach anstößt (s. o.), genau charakterisirt. Nicht das Hauptgebäude, welches zum gewöhnlichen Aufenthalte, zur eigentlichen Wohnung diente, ist demnach gemeint, sondern ein Hof- oder Hintergebäude, welches, an den Garten unmittelbar anstoßend, mit hellen und kühlen Räumen hauptsächlich auf die Nordseite sich wendend, zum Sommeraufenthalt geeignet war: dies aber ist eben nach Lage und baulicher Eigenthümlichkeit das Haus, von welchem heutzutage noch die Ueberreste stehen. Wir sehen in ihm also nicht ein, mit dem ganzen Character einer stolzen und reichen Hausgenossenfamilie nach Leben und Sitte in Widerspruch stehendes „bescheidenes" Wohnhaus, sondern eine stattliche domus aestivalis vor uns, dergleichen sich auch in andern solchen Edel-Höfen befanden [2]). Es ist dasjenige von den zwei im Kaufbriefe erwähnten Häusern, welches urkundlich als „Hinden" und „an St Jorigen kirichhoffe" gelegen, passend bezeichnet wird. Es ist das in einer abschriftlich noch vorhandenen Urkunde v. J. 1382 ausdrücklich als „Hinter-Huß" bezeichnete Gebäude, welches mit einer Schener und dem daranliegenden Grund und Boden unstreitig den „teyl des Hoffes und gesess zum Retschel" ausmachte, der als Sondereigenthum einem Conzel Retschel gehörte

---

[1]) Es verräth eben so wenig Kenntniß der richtigen Bedeutung von curia, darunter ohne weiteres nur das Hauptgebäude eines Hofes zu verstehen, als Lehmann zeigt, wenn er überall darunter „ein Rathhaus" verstanden haben will. Curia, wie unser „Hof" in Retscherhof und dgl. bedeutet zunächst das ganze Hofgut, Hof und Gesesse nach allen seinen Bestandtheilen. In einer Kaufurkunde v. J. 1367 heißt es curia nuncupata „des Mertzen hof" versus cappellam S. Egidii . . . domus et ortus in ipsa curia. Bisch. Speier. Archiv Nro. 709.

[2]) So z. B. in dem vom Rathe angekauften Haus des Ebelinus ante Monasterium. Vgl. Lehmann's Chronik p. 849 u. 850.

Digitized by Google

und von diesem Besitzer, laut derselben Urkunde, dazumal mit „vier pfundt heller geltes Jerliches vnd Ewiges Zinses“ belastet wurde [1]).

Wozu nun dieses Hinterhaus im 16. Jahrhundert verwendet wurde, ist durch keine specielle urkundliche Angabe bestimmt; wahrscheinlich diente es damals schon, — wie, laut der Schilderung in Grethers Mannigfaltigkeiten, im 17. Jahrhundert, — zur Aufbewahrung von Waffen, und wurde deßhalb noch 1677 als Zeughaus bezeichnet. Ebenso wissen wir genau, daß der Rath im J. 1671 in und an diesem Gebäude ein neues Theater erbauen ließ, allerdings zunächst für die damals sehr beliebten actus comicos und tragicos der Speierer gelehrten Schule, doch aber auch vom Rathe öffentlichen Schauspielern, wie z. B. 1680 „churfächsischen Commödianten“ zur Benützung überlassen. [2]) Gerade aber diese Verwendung des Gebäudes überdauerte die Katastrophe des Retschers am lebendigsten in der traditionellen Erinnerung: man nannte dasselbe auch in seinen Trümmern während des vorigen Jahrhunderts das „alte Comödienhaus“.

Diese letztere aus urkundlichen Documenten geschöpfte Notiz ist besonders aus dem Grunde von Interesse, weil sie bereits entschieden auf die Existenz noch eines anderen Gebäudes hinweist, und zwar

---

[1]) Städt. Arch. Act. 829 und R. Retscher II. 13. u. 125. Dieser Theil des Retscherhofes erstreckte sich demnach vom Hinterhaus her, mindestens wohl in dessen Breite, mit der Scheuer bis an das Himmelsgäßchen. Dieses letztere Gebäude, die Scheuer, wird hier zum ersten Mal besonders erwähnt, kommt aber noch sowohl im Kaufbrief von 1495 als im Notariats-Act von 1607 als ein Bestandtheil des Retscherhofes vor; in der letztern Urkunde erscheint sie als Kalkscheuer und wird bereits ein „alt Gebäu“ genannt. Ihre Lage geben beide Urkunden von 1495 und 1607 in Uebereinstimmung „am Himmelsgäßchen“ an. Da in den ältern urkundlichen Gränzbeschreibungen, wenn nicht Kirchen oder andere öffentliche Gebäude genannt werden, immer der Angränzer am öffentlichen Wege zur Orts-Bezeichnung angeführt wird, so ergibt sich auch genau die Lage des „Hinterpfrumbaum“ (Urkunde v. 1382), der, neben der Scheuer gelegen, demnach auch an das Himmelsgäßchen stößt (Pl. 4). Gerade diese Lage mochte ihn auch für den Gebrauch, zu dem ihn die Stadt im sechszehnten Jahrhundert dem Reichskammergericht überließ, besonders geeignet erscheinen lassen (R. Rtschr. II 22).

[2]) Städt. Archiv. Act. fasc. 499. Invitationsschreiben des Rectors F. Chr. Rummetsch an den Rath zu einem dramatischen Spiele der Schüler des Gymnasiums, vom Jahr 1680.

Digitized by Google

des Hauptgebäudes, in welchem sich seit dem Jahre 1628 die sogenannte neue Kirche bis zur Zerstörung des Retschers befand. Kirche und Theater darf man nun sicher nicht, am allerwenigsten in jenen Zeiten, unter Einem und demselben Dache suchen. Inzwischen soll dieß vorläufig nur als ein deutlicher Fingerzeig, keineswegs hier schon als eigentlicher Beweisgrund für das Vorhandenseyn des Hauptgebäudes angesehen werden. Wir haben dafür viel unmittelbarere Belege.

Selbstverständlich läßt schon die domus aestivalis in der Urkunde vom Jahr 1322 auf das eigentliche Hauptgebäude zu jener Zeit, das „Hinterhaus" in der Urkunde vom Jahr 1382, das Haus „hinden", „neben dem Kirchhof" im Kaufbrief vom Jahr 1495 auf ein Haus „fornen" an „sant Jorigen Pfarrkirch" gränzend, schließen. Eben so nennt die Urkunde vom Jahr 1450 ganz bestimmt neben dem Hof zum Pfrumbaum das Haus zum Retschel bei St. Jorgen. Ist sodann durch diese letztere urkundliche Angabe nicht blos das Haus' überhaupt, sondern auch seine Lage bereits im fünfzehnten Jahrhundert bestimmt nachgewiesen, so finden wir die gleich deutliche und vollständige Bestätigung dieser Angaben in den Stadtbeschreibungen des siebenzehnten Jahrhunderts: überall erscheint der Retscher d. h. eben das Hauptgebäude [1]), nach welchem die Lage des Ganzen natürlicherweise bestimmt wird, mitten in der Reihe der Gebäude [2]), welche im Einzelnen, als die nördliche Seite der

---

[1]) Man vergl. den unten S. 22 angeführten urkundlichen Ausdruck bei Zeuß (a. a. O. S. 10).

[2]) Wir wollen hier vollständig die bezüglichen Stellen — im Vergleich mit den Angaben der Urkunde über den Pfrumbaum — mittheilen. Sie befinden sich im St. Arch. Act. Nro. 895 „Beschreibung aller Häuser und Plätz in der Statt Speyer" („vor dem Brand" Zusatz späterer Handschrift) und lauten:

Dritten Viertels

3tes Quartier begreift 3 Stöck

1ter Stock vom Kleinen Himmel biß in die SpitalGaß und hindurch biß wieder zum Kleinen Himmel

(a) das Hauß zum Kleinen Himmel der Statt gehörig (eiusyt Marx der Schriber 1450) (Pl. 3)

(b) das Hauß zum Großen Himmel der Statt und des jüngern sindici Wohnung (der hof genant zum Pfrumbaum 1450) (Pl. 2)

Digitized by Google

St. Georgengaſſe bildend, ihrer Lage an derſelben nach aufgezählt werden, in derſelben Straße, in welcher das Neue Hoſpital [1]) mit ſeinem Haupteingange, und in deren öſtlichen Fortſetzung ganz in der Nähe auch der Rathhof mit ſeinem Haupteingange, ſomit zwei der wichtigſten öffentlichen Gebäude der alten Reichsſtadt liegen. Hier (Plan 1) und nicht in dem kaum 11 Schuh breiten Himmelsgäßchen iſt das Haupt-

(c) der ganze Retſchin mit all ſeinem Begriff (andersyt das Husz genant zum Retschel by . . . 1450) (Pl. 1) Item Eine Capell hinter demſelben (Pl. C)

(d) die St. Georgen Kirch (. . sant Jorgen 1450) (Pl. F)

(e) der Hoſpital mit ſeinem gantzen Bezirk und Capellen ꝛc. ꝛc. (Pl. G)

Wenn Hr. Dr. Remling (R. II. p. 124) behauptet, es ſey hiemit nur angegeben, in welchem Viertel ꝛc. ꝛc. der „Retſchin mit ſeinem Begriff“ liege, keineswegs aber auf deſſen Lage an der Georgengaſſe Bezug genommen, ſo überſieht er die obige Ueberſchrift „1ter Stock vom kleinen Himmel bis in die Spitalgaſſe“ die ganz deutlich beſagt, in welcher Reihenfolge man ſich die einzelnen Häuſer denken ſolle und daß damit dann eben die Nordſeite der Georgenſtraße beſchrieben iſt. Der Verſuch aber, den Hr. Dr. R. unter Vorgang ſeines Enkomiaſten im Mainzer Journal macht, aus dem Worte „Begriff“ in dieſem Zuſammenhange einen ganz „abſtracten Ausdruck mit ganz beſonderer Bedeutung“ zu machen, und damit das ſehr real daliegende Retſcherhaus als ein vermeintlich „ideales“ aus ſeiner Exiſtenz und Stellung zu abſtrahiren — beweiſt nur, daß der genannte Gelehrte die Bedeutung ganz gewöhnlicher hiſtoriſch-topographiſcher Bezeichnungsweiſe nicht kennt. Begriff heißt hier wie unzähligemale in den Urkunden des 14. bis 17. Jahrhunderts einfach ſo viel wie Inbegriff, Umfang. Daher der Ausdruck „der ganze Retſchin mit ſeinem Begriff“ auch nicht mehr und nicht weniger bedeutet, als gleich nachher der Ausdruck „der Hoſpital mit ſeinem gantzen Bezirk“. In der oft berührten Aeſtimation v. J. 1697 heißt es z. B. auch „die Elend-Herberg mit ihrem Begriff“, das „Wayſenhaus mit ſeinem Begriff“ — und ſicher iſt hier ſo wenig wie beim Retſcher an einen „abſtracten Ausdruck von ganz beſonderer Bedeutung“ zu denken. Wie aber dieſes Wort „Begriff“ „deutlich entnehmen laſſe, daß das Hauptgebäude nicht gen die Straße heraus geſtanden ſeyn müſſe“ (sic ſtatt könne!), dürfte doch von Hrn. Dr. Remling erſt näher noch deutlich zu erweiſen ſeyn.

[1]) Vgl. Zeuß a. a. O. S. 17. In Sp. St. A. Act Nro. 458 Kirchen und Fabrik St. Georgen u. Spital betr. heißt es: Seindt beide Kirch vnd Spital E. E. Rhat der Statt Speir zuzuſprechen vndt zu bapſt Inocentii Zeiten des Achten (1484—1492) von einem Rhat auß dem Fundament erbawet worden Als ſolche zuvor abgebrandt, dabei alle deren privilegien, Freiheit der Kirchen, des Spitals Ablaß vnd gnaden mit verbrandt vnd zu nichte worden.

gebäude und sofort auch der Haupteingang des Retscherhofes zu suchen. Für diese Lage des Haupteinganges ist aber noch eine besondere Begründung in dem Eingange des Notariatsacts vom J. 1607 enthalten. Derselbe lautet in den bezüglichen Stellen wie folgt: . . . „Kundt und zu wissen sey Jedermänniglich . . . . . das im Jahr . . 1607 . . . . Mittwoch den 29. Tag Julii . . zwischen eins und zwei Uhren nach Mittag im Retscher . . eingangs des Hauses vff der Rechtenn Handt vnden vf der Erden vnder den Schwiebbogen oder dem Gewölbe vor mir zu endt gemelten Kayßerlichen Notarie . . . . erschienen seyn . . . des Raths . . . . verordnete Bawherrn ꝛc. ꝛc.“ In dieser Stelle nun, die Hr. Dr. Remling gleichfalls (R. I. p. 54 u. II. p. 126) benützt, findet er den Haupteingang bezeichnet, was wir ihm nicht bestreiten wollen, weil denn doch mit Grund anzunehmen ist, daß „ein Kayßerlicher Notarius“ als persona publica auch per viam publicam in den Retscherhof tritt. Aber dieser Haupteingang geht nicht etwa blos unter einem Thorbogen hindurch, vielmehr befand sich der Notär, laut seiner Angabe, als er in den Eingang eingetreten war, sofort in einem „vff der Rechtenn Handt vnden vf der Erden“ d. h. rechts in dem Hofe sich hinziehenden Raume „unter den Schwibbogen oder dem Gewölbe“, also in einer Art Halle, woselbst die städtischen Bauherrn und die erbetenen Zeugen mit ihm zusammentrafen. Diese Halle muß über den Hof hin die Aussicht gestattet haben, da der Notär im weitern Verlauf seiner Ortsbeschreibung ausdrücklich erklärt, daß er und die Zeugen die daselbst bereits begonnene Arbeit sowie die Werkleute selbst vor Augen hätten. „Demnach“ — fährt er fort — „wir Vns erstlich zu der Steinmetzen, Mörtelpfann und Kalkschewren verfügt“, um dort den verlangten Augenschein aufzunehmen. Diese letztere Aeußerung hätte der Notär unmöglich machen können, wenn er, wie Hr. Dr. Remling meint, vom Himmelsgäßchen aus in den Hof getreten wäre, da er sich ja dann „rechter Hand unten auf der Erde“ unmittelbar vor dem alten Gebäude befunden hätte. Da außerdem aber nur von der Georgengasse aus ein Zugang von einer Straße aus möglich war, so finden wir demnach sogar durch einen Notariatsact den Haupteingang zu dem Retscher in der genannten Gasse festgestellt.

Digitized by Google

Wo möglich noch bestimmter und deutlicher, als diese localen Notizen, läßt die Verwendung des Retschers im sechszehnten und siebenzehnten Jahrhundert auf das Vorhandenseyn des bereits ermittelten Hauptgebäudes schließen. Der Rath der Reichsstadt hatte im Jahre 1538 eine gelehrte Schule gegründet, für welche er 1587 den Retscher zur Aufnahme einrichten ließ. Es war am 23. Decbr. „da sind die Schüler gemelten Tag mit erstem darin gegangen und den 24. dito auß dem Retschger zum Predigern" (in die Dominikanerkirche) „zum Gesang", wie ein altes Manuscript berichtet. Volle Hundert und ein Jahr diente der Retscher diesem löblichen Zwecke. Die Anstalt bedurfte bei ihrer ersten Einrichtung mindestens vier mehr oder minder geräumiger Stuben [1]). Als sie 1612 zu einem Gymnasium von fünf Classen in Verbindung mit einem für zwölf arme Schüler eingerichteten Alumnat erweitert wurde, vermehrte sich gewiß auch die Zahl ihrer Localitäten. Seit der neuen Einrichtung der gelehrten Schule finden wir die Rectoren derselben zugleich mit der Verwaltung der nicht unansehnlichen Rathsbibliothek betraut [2]), wir glauben darum mit Grund annehmen zu dürfen, daß sich dieselbe seit dieser Zeit im Retscher befand. Zu alle dem kam im J. 1628 noch die sogenannte Neue Kirche, als die Dominikanerkirche, die seit beinahe sechszig Jahren [3]) theilweise von den Evangelischen zum Gottesdienste benützt worden war, in Folge eines kaiserlichen Specialbefehls an die Katholiken

---

[1]) Sie befanden sich in den beiden untern Stockwerken. St. A. Act. Nro. 499 heißt es in einem am 21. Mai 1595 von der geistl. Schulcommission an den Rath erstatteten Visitationsbericht, es sey rathsam „Leomanno" — dem bekannten Chronisten der damals zum ersten Conrector der Schule gemacht wurde — „die Lectiones in Dialectik und Rhetorik in prima Classi zu bevelhen vnd wenn er solche zu gewissen Stunden In der obern stuben lese dz. vnderdessen der Rector" — M. David Welz — „In der vndern stuben Elementa grece lingue In secunda lesen vnd hiermit es auch acht haben vnd sehen kennte wie sich die praeceptores In 3 vnd 4 Classe verhielten".

[2]) Vgl. Extr. Prot. Sen. 1618—1649 Rathsbefehl v. 13. Novbr. 1619 p. 30.

[3]) „Ao. 1570 ist es von Kay. Maj. dahin erörtert worden das Evang. Exercitium ohngehindert in dem lang hauß zu treiben." Registerbuch F. 198 und Collect. in div. p. 436. St. Archiv.

Digitized by Google

abgetreten werden mußte. Kuhlmann sagt, inzwischen nicht ganz genau, man habe zu derselben das ganze dritte Stockwerk im Retscher verwendet [1]); auf keinen Fall war ein eigentlicher Neubau nothwendig gewesen, es genügte ein Umbau des aus alter Zeit her schon vorhandenen Stockwerks [2]). Diese Neue Kirche diente, da 1629 auch die Augustinerkirche in Folge des allgemeinen Restitutionsedictes vom 6. März 1629 den Protestanten entzogen wurde, zugleich mit der kleinen St. Georgenkirche der ganzen evangelisch-lutherischen Einwohnerschaft zum gottesdienstlichen Gebrauche [3]) und blieb in demselben auch dann noch, als durch die Bestimmungen des westphälischen Friedens die abgenommenen Kirchen 1649 wieder an die frühern Besitzer zurückfielen [4]). Auf ein Gebäude, welches solchen Zwecken diente, bezieht

---

[1]) Geschichte der Zerstörung der Reichsstadt Speyer im J. 1689. Speyer. Endres 1789. p. 68.

[2]) Man vgl. die in Beilage I. mitgetheilten Rathsbeschlüsse, und J. M. Fuchs zu Lehmann p. 252, wo derselbe ausdrücklich sagt „Auf dem vordersten vnd obersten Theil deß Speyerf. palatii ist zu Anfang dieses Seculi die Neue Kirch gebauet, die uhralte steinerne Fenster-Gestell aber gelassen worden". Wegen dieser „uhralten steinernen Fenstergestelle", an denen sich vielleicht besondere architectonische Arbeit in Hausstein befand, hieß der dritte Stock des Gebäudes, wie ich vermuthe, der steinerne Stock.

[3]) Vgl. E. Ch. Baur, Leben des berühmten Christoph Lehmanns. Frkft. Fleischer 1756. p. 86.

[4]) Die Wiederempfangnahme der Dominikanerkirche von Seite der evangelisch-lutherischen Gemeinde fand, da sich die Mönche weigerten, den Bestimmungen des westphälischen Friedensschlusses in Güte nachzukommen, durch den Abgesandten des vom Kaiser und Reich hiezu ernannten Mandatars, des Pfalzgrafen von Simmern auf executorischem Wege Samstags den 9. Juni 1649 Statt; am 10. Juni wurde der erste evangelische Gottesdienst wiederum darin abgehalten. Vormittags predigte Dr. Schragmüller, Mittags Dr. Ursinus; die Abendpredigt hielt man in der Neuen Kirche. Hr. Dr. Remling, der es seit Jahren schon für seine Aufgabe hält „die historische Wahrheit, wenn auch nur auf einem Winkel der Stadt Speyer zur Geltung zu bringen" (R. II. Vorw. IX) erzählt in seiner „Urkundlichen Geschichte der Klöster ꝛc. in Rheinbayern" Bd. I. p. 191 den oben, nach den amtlichen Rathsprotokollen geschilderten Vorgang in folgender Weise: „Nach dem westphälischen Friedensschlusse setzten sich die Protestanten wieder mit Gewalt in den Mitgebrauch der Kirche, indem sie den 19. Juni 1649 die Thüre zum Kirchhof und zur Kirche erbrachen, worauf am folgenden Tage der lutherische Pfarrer wieder zum erstenmale darin predigte."

Digitized by Google

ſich im eigentlichen Sinne der urkundliche Ausdruck „E. E. Raths Neue Kirche ſamt der Schule, der Retſcher genannt", welchen Zeuß (Rchsſtdt. Sp. p. 16) aus einem Salbuch vom J. 1640 anführt, wie denn in gleicher Weiſe um der bleibenden Verwendung dieſes ſeines Hauptgebäudes willen der Retſcher in der Aeſtimation v. J. 1697 unter den geiſtlichen Gebäuden ausdrücklich aufgezählt wird.

Auf das Weſentliche des im bisher Entwickelten geſtützt, waren wir, als wir die urkundlichen Angaben mit den von Hrn. Dr. Remling in ſeinem erſten Retſcherheft aufgeſtellten Behauptungen verglichen, zu der Ueberzeugung gekommen und hatten dieſelbe auch mit möglichſter Entſchiedenheit und Deutlichkeit in der erſten Ausgabe dieſes Schriftchens ausgeſprochen, daß

> die jetzt noch vorhandene Ruine keineswegs, wie Hr. Dr. Remling uns zu belehren verſuchte, das ehemalige Hauptgebäude des Retſcherhofs, ſondern nur der Ueberreſt eines Hintergebäudes ſey; das Hauptgebäude dagegen, in welchem ſich Kirche und Schule befanden, ſich in bedeutend größerem Umfang zwiſchen St. Georgenkirche und einem öſtlichen Angränzer bis an die Georgenſtraße erſtreckte, bei der Zerſtörung von Speier aber völlig zu Grunde ging [1]).

Der Nachtrag, welchen Hr. Dr. Remling ſeinem zweiten Retſcherheft beifügte, zeigt, wie angelegen ſich der genannte Gelehrte die Wiederlegung dieſer unſerer Behauptung ſeyn ließ.

Zwar über die Ungereimtheit, die ſich zunächſt als nothwendige Folge aus der Anſicht des Hrn. Dr. Remlings ergibt, daß nämlich E. E. Rath ſeine von ihm mit ſo viel Sorgfalt gepflegte Schule 25 Jahre (1587—1612) lang mitten unter Pulverſäcken und Kugelkiſten untergebracht habe [2]), — geht der genannte Gelehrte vorſichtig ſchweigend hinweg, wie er denn überhaupt weſentliche Einzelnheiten aus jener Zeit, für welche urkundliche Anhaltspunkte hinreichend vorhanden ſind, in „einem ungewiſſen Zwielichte" ſchweben läßt.

---

[1]) Hr. Dr. Remling verſteht uns gar nicht, oder will uns nicht verſtehen, wenn er p. 130 (R. II.) behauptet, wir nähmen ein drittes Hauptgebäude an.

[2]) Man vergl. R. II. p. 36. 130.

Digitized by Google

Dagegen erbaut er von 1607—1612 nicht blos, wie die Urkunde einfach und deutlich besagt „Schuldienerbehausungen“ [1]), sondern auch ganz neue Gymnasialgebäude (R. II. 130), ja sogar ein Bibliothekgebäude (a. a. O. 132 Anmkg.) — Einzelnheiten, von denen die Urkunden hinwiederum nichts wissen. Dieß Alles geschieht, um, was wir im Hauptgebäude suchen, als anderwärts untergebracht und so dieß letztere selbst als überhaupt nicht vorhanden nachzuweisen.

Ueber alle Combinationen nun, in denen Hr. Dr. Remling sich versucht, um diesen Zweck zu erreichen, können wir, nachdem wir sie sämmtlich gewissenhaft geprüft haben, nur sagen: es ist auch nicht eine einzige, in welcher der genannte Gelehrte nicht ein mit den thatsächlichen Verhältnissen im Widerspruch stehendes Resultat erzielte. Wollten wir dieß im Einzelnen erhärten — wozu wir übrigens jeder Zeit bereit sind — so müßten wir nicht ohne Grund befürchten, den Leser zu ermüden: wir begnügen uns daher, zwei Puncte nur hervorzuheben, den einen, weil Hr. Dr. Remling und seine Enkomiasten selbst darauf das meiste Gewicht gelegt haben, in so ferne der genannte Gelehrte durch denselben in einer Art von mathematischem Beweise die Richtigkeit seiner Ansicht mit unwiderleglicher Klarheit dargethan haben sollte; den andern, weil in ihm sich die Eigenthümlichkeit Dr. Remlingischer Combinationsweise in charakteristischer Drastik ausspricht. Der erste Punct nun ist folgender: Der genannte Gelehrte fand bei seinen „spätern Retscherforschungen“ im Rathsprotokoll vom J. 1628 die Angabe, daß „der Platz vfm Retscher“, der „sich zu einem Kirchenbaw schickhte“, der „Steinerne Stock“ angeblich eine Länge von 79′, eine Breite von 35′ und eine Höhe von 22′ alten Speierer Maaßes habe. Indem er nun diese Maaßbestimmungen mit den 78′ Längen- und 30′ Breiteausdehnung der gegenwärtig noch vorhandenen Ruine als unter sich gleich zusammenstellt, ebenso die Höhe von 22′ zutreffend findet, kommt er zu dem Schlusse: der „Steinerne Stock im Retscher könne nichts anderes seyn als die jetzige Ruine. Diese ist demnach das eigentliche Hauptgebäude“.

[1]) Das Rathsprotokoll v. J. 1607 sagt ganz bestimmt nichts weiter als: „Im Juli diß Jars ist daß new gebew der Schuldienerbehausungen im Retscher verdingt und angefangen.

Abgesehen davon, daß sich hier vor Allem wieder die Unkenntniß ganz gewöhnlicher bauwerklicher Bezeichnungsweise vorfindet, da ja „Stock“ in solchem Zusammenhange nie ein für sich stehendes ganzes Haus bedeutet, sondern immer nur eine Abtheilung in einem Hause, ein Stockwerk[1]), die Benennung „steinerner Stock“ demnach schon den Gedanken an ein ganzes Gebäude ausschließt, zeigt das ganze Beweisverfahren des Herrn Dr. Remling an dieser Stelle eine auffallende aber allerdings sehr bezeichnende Hintansetzung grundsätzlicher logischer und kritischer Regeln. Herr Dr. Remling selbst nämlich muß (R. II. p. 18 Anmerkung) zugestehen, daß die Ziffer 7 in dem angeblichen 79 undeutlich, die Lesart somit, auf die er seine weitere Beweisführung baut, zweifelhaft sey.[2]) Aus einer zweifelhaften Voraussetzung erlaubt sich kein gewissenhafter Denker eine sicher behauptende Folgerung zu ziehen. Herr Dr. Remling nimmt keinen Anstand dieß zu thun: was er selbst zuerst S. 18 noch als etwas Undeutliches bezeichnet hatte, ist, ohne daß inzwischen irgend ein bestärkender Grund beigebracht worden wäre, S. 128 zu einem „ganz zuverläßigen Aufschluß“ geworden; „nunmehr“, d. h. nachdem er sich in seiner Weise die Maaßangaben zurecht gelegt, „hat man den vollkommensten Grund, die jetzige Ruine als das Hauptgebäude zu betrachten.“ Herr Dr. Remling durfte inzwischen nur eine kurze Strecke weiter lesen: die entscheidende Ziffer (7), von derselben Hand als Anfangs- und Endziffer geschrieben, aber überall in deutlichster und entschiedenster Weise anders gestaltet, stand wie zur Vergleichung neben an; eine solche Vergleichung, die im vorliegenden Falle nicht einmal die Mühe eines weiteren Nachsuchens erforderte, war die erste Pflicht eines besonnenen, gewissenhaften

[1]) Von einem, wie aus dem Nachfolgenden hervorgeht, zweistöckigen Hause heißt es in einem hier im städtischen Archive aufbewahrten Contractenbuch de anno 1627—1686 pag. 679: Dienstags nach Petri und Pauli verkauften die Vormündere von Hatzenbühlers nachgelassenen Kindern .... „die Hälfte ihrer eigenthümlichen Behausung, der Steinerne Stock genannt.“ Wir verweisen zugleich auf eine von Hrn. Dr. Remling angerufene Autorität, nämlich Dr. Th. Heinsius Wörterbuch der deutschen Sprache, Art. „Stock“. Daß dieses Wort auch die Bedeutung „Abtheilung eines Häuserquartiers“ hat, geht aus der obigen pag. 17 befindlichen Anmerkung hervor. [2]) Er sagt selbst, man könne auch 99 oder 59 lesen.

Digitized by Google

Kritikers. Hätte Herr Dr. Remling eine ſolche Vergleichung angeſtellt, ſo würde er ſich (wir müſſen dieß Vertrauen zu ihm haben, da er ja von ſich ſelbſt ausdrücklich verkünden ließ [1]): „er beuge ſich zwar nicht dem dixi eines Archivars, wohl aber den Urkunden“) ſicherlich dahin haben belehren laſſen, daß, ſo wie er las, nicht geleſen werden durfte. Mag man denn nach der eigenen Angabe des Herrn Dr. Remling entweder 99 oder 59 leſen, ſo iſt ſede auch nur „beiläufige“ Gleichheit der Längenbeſtimmung aufgehoben. Dazu kommt dann noch, was, im Verein mit der gleichfalls nicht ſo obenhin zu nehmenden Verſchiedenheit der Breitenbeſtimmung (30′ und 35′), entſcheidend die Behauptung Herrn Dr. Remling's widerlegen würde, ſelbſt wenn er mit ſeiner verhängnißvollen Sieben in unzweifelhaftem Rechte ſtünde, daß auch die Höhenbeſtimmungen des ſogenannten Steinernen Stocks und der heute noch ſtehenden Ruine nicht zuſammen treffen: dieſe zählte nämlich in ihrem frühern Zuſtande (bis zum Jahr 1835) nicht, wie Herr Dr. Remling irrthümlich an mehreren Stellen behauptet, zwei, ſondern drei Stockwerk über dem Kellerraum; ſie war nicht 22′ ſondern durchſchnittlich 32′ hoch. Als im Jahr 1835 die Mauern des oberſten Stockwerks wegen Gefahr des Einſturzes abgebrochen wurden, fertigten auf Befehl der k. Kreisregierung zwei der damaligen k. Kreisbaubeamten von der ſüdöſtlichen und nordweſtlichen Langſeite der Ruine Zeichnungen, deren Einſichtnahme uns geſtattet wurde. Dieſer amtlichen Quelle ſind unſere obigen Angaben entnommen. Da kein unbefangener und nur einigermaßen beſonnener Forſcher in zwei Maaßangaben über Gebäude, welche ſich bei der Längenbeſtimmung um mindeſtens 20′, in der Breite um mindeſtens 5′, in der Höhe aber um ein ganzes Stockwerk unterſcheiden, das nämliche Gebäude bezeichnet finden kann, ſo iſt die oben angeführte Hypotheſe des Herrn Dr. Remling als vollkommen grundlos zu erachten, und kann höchſtens nur noch in ſo fern in Betracht kommen, als ſie deutlich zeigt, welches Verfahren der genannte Gelehrte ſich mit urkundlichen Zahlangaben erlaubt; dieß muß hervorgehoben werden, da er an einem andern Orte ohne weiters auch die Behauptung aufſtellt (R. II. p. 59),

[1]) Hiſtoriſch politiſche Blätter Bd. XLI. S. 423 ff.

das Hintergebäude des Retſchers mit ſeiner Länge von 78′ habe etwa gleiche Größe mit dem „öſtlichen Hauſe", der Kalkſcheuer, die, wie die Notariats-Urkunde beſagt und Herr Dr. Remling (a. a. O. p. 31) ausdrücklich anführt, nur 45′ Länge hat. Was unſere Anſicht nun über die ſoeben beſprochene urkundliche Größenbeſtimmung des ſteinernen Stockes betrifft, ſo geht dieſelbe dahin, daß über die Lesart 99 kein Zweifel obwalten könne; einmal wird ſie gerechtfertigt durch die, für ein aufmerkſames Auge gar nicht zu verkennende Aehnlichkeit der beiden nebeneinanderſtehenden Ziffern; ſodann wird ſie nothwendig gefordert durch den Umſtand, daß der Platz bei einer Länge von 59′ (16 Mtr.), den Raum nicht gewährte, den die ganze Gemeinde evangeliſch lutheriſchen Bekenntniſſes, welche ſich bisher der Dominikanerkirche zu ihren gottesdienſtlichen Verſammlungen bediente, zu gleichem Zwecke im Retſcher bedurfte. Wir betonen abſichtlich den Ausdruck „die ganze Gemeinde", da es ein ebenſo willkürliches als irrthümliches Vorgeben Herrn Dr. Remlings iſt[1]), die Retſcherkirche ſey nur ein Betſaal geweſen, in welchem der aus der Dominikanerkirche vertriebene Pfarrer „Lenſter" [2]) für die „wenigen neugläubigen Mitglieder des kaiſerlichen Kammergerichts" Erbauungsſtunden abhielt. Nicht dem Pfarrer Leißler wurde als bloßer Betſaal die Neue Kirche bei ihrer Einweihung übergeben, ſondern dem ganzen „Miniſterio" als neue Pfarre; auch wurden nicht für einzelne „wenige Neugläubige" blos Erbauungsſtunden daſelbſt abgehalten, ſondern für Camerales, Raths- und andere Perſonen, d. h. eben für eine ganze Gemeinde wurde der ganze Gottesdienſt mit Predigt und Verwaltung der Sacramente in dieſer Neuen Kirche gefeiert [3]).

---

[1]) Vgl. R. II. p. 16.

[2]) Hr. Dr. Remling macht es mit den Namen wie mit den Zahlen, und erlaubt ſich noch dabei diejenigen, welche anders als er, nämlich richtig leſen, zu meiſtern. Der Name des Pfarrers hieß, wie der Verfaſſer des evangeliſchen Speiers ganz der Wahrheit gemäß ſchreibt, Leusler; in den Rathsprotokollen v. 1628 u. 1629 ſteht er unzähligemal geſchrieben „Leißler." Er ſelbſt unterzeichnet ſich Leuflerus. So ſchreibt Herr Dr. Remling auch conſtant Landorp ſtatt Londorp, Bertoldus ſtatt Bernoldus. (Vergl. Retſch. I. u. II. an mehreren Orten.)

[3]) Bei dem Wiederbeſuch der Predigerkirche kam es wegen der Kirchenſtühle zu Rangsſtreitigkeiten. Hierüber heißt es im Rathsprotokoll v. J. 1649, Montag 11. Juni:

Digitized by Google

Mit der eben beſprochenen, wie wir ſahen, verunglückten Combination hängt der zweite noch zu berührende Punkt weſentlich zuſammen. Selbſtverſtändlicherweiſe erkannte Hr. Dr. Remling, um die „Gründlichkeit der Reſultate ſeiner gegentheiligen Forſchungen" zu erhärten, für nothwendig, die Uebereinſtimmung derſelben mit den Angaben der Aeſtimation von 1697, welche die Beſtandtheile des Retſchers im Einzelnen aufzählt, nachzuweiſen. Da dieſelbe in der vielbeſprochenen Stelle zwar von der „Neuen Kirche und E. E. Raths Gymnaſium ꝛc. ꝛc.", kein Wort aber von dem „alten Comedigen Hauß" (R. II. p. 37) ſagt, ſo erſann Hr. Dr. Remling, um die von ihm mit ſchlecht verhehltem Behagen entdeckte, vermeintliche Identität „des großen Speyerer Heiligthums des ſechszehnten Jahrhunderts mit einem Comödienhaus" zu retten, nachſtehende Geſchichte einer Orgel (R. II. p. 129 ff.). Als die Proteſtanten im Jahre 1628 die Dominikanerkirche räumen mußten, brachen ſie die in derſelben befindliche alte kleine Orgel ab, ſtellten ſie zuerſt in die Bibliothek und dann in den Betſaal im Retſcher; daſelbſt blieb dann genannte Orgel, als die Proteſtanten 1649 die Dominikanerkirche wieder zurückerhielten, ohne Zweifel aus Vergeßlichkeit ſtehen, ja man ließ ſie ſogar dort, als der bewußte Betſaal in einen Comödienſaal umgewandelt wurde; aus dieſem Grunde nun — und Hr. Dr. Remling heißt das einen „guten Grund" — nannte man den Comödienſaal ſogar amtlich „Neue Kirche". So ſinnreich dieſe Combination Manchem erſcheinen dürfte, ſo zerſplittert ſie doch von Anfang an wiederum an der Sprödigkeit der Urkunden. Wie aus Beilage I. Nro. 8 hervorgeht, konnte die alte Orgel der Predigerkirche 1629 in der Neuen Kirche gar nicht aufgeſtellt werden, weil ſie zufällig nicht, wie Hr. Dr. Remling meint, klein ſondern zu groß war. Sie mochte abgebrochen 1628—49 irgendwo auf-

„Dieweilen auch geſtern ſich große Unordnung in Beſitzung der ſtühl ſowohl bei den Camerales alß auch Rahts vnd andern Perſonen ſich zugetragen ob nicht zu verhütung ſolches Vngemachs ein Ordtnung gleichwie es in der Neuen Kirch bewandt gleichmäßig Ordtnung zu machen." Dieſe Ordnung wurde nachher in der That beliebt, woraus erſichtlich, daß bereits in der Neuen Kirche Camerales, Raths- und andere Perſonen, d. h. eben die ganze Gemeinde beiſammen war. Vergleiche auch Beilage I. Nro. 11.

Digitized by Google

bewahrt worden seyn: jedenfalls war sie 1649 in der Predigerkirche wieder aufgestellt worden. Von ihrem Schicksal im Jahre 1689 meldet die Aestimation ausdrücklich (p. 6): „Item ist des Raths und der evangelischen Gemeinde in der Pfarrkirchen zu den Predigern, gestandenes eigenthümliches großes Orgelwerk gewalthätiger Weise ausgehoben, abgebrochen, nach Straßburg geführt, und daselbst in der Kirche des neu etablirten FrauenClosters aufgeschlagen und von verschiedenen Speyerischen Raths-Personen, Stadt-Bedienten und Burgern in Augenschein genommen worden."

Das Schweigen der oben erwähnten Urkunde aber über das Hintergebäude oder, wie es später genannt wurde, das alte Comödienhaus erklärt sich ganz einfach dadurch, daß die Aestimation, indem sie den Retscher als „ein uhraltes treffliches Gebäu" bezeichnet, damit die zwei, im Kaufbrief von 1495 bereits erwähnten Häuser, den vorderen Hauptbau und das Hinterhaus meint, zum Unterschied von den erst im siebenzehnten Jahrhundert erbauten, gleichfalls zum Retscherhof gezählten 5 anderen Häusern [1]).

Aller Zweifel über das Vorhandenseyn eines vordern Hauptbaues ist übrigens entschieden beseitigt durch den speciellen Bericht eines Augenzeugen, der, wenn irgend Einer, am besten in der Lage war, Aufschluß über alle einzelnen localen Verhältnisse zu geben und denselben auch gegeben hat. Dieser Zeuge ist der letzte Rector des alten Retschergymnasiums, M. Joh. Hofmann, der im J. 1685 eine „umbständige Beschreibung des Retschins oder des in des H. R. Reichs Freyer Statt Speyer befindlichen Schulhofs" drucken ließ. Wir theilen dieselbe im Nachstehenden, entkleidet von der baroken Form [2]), in welcher sie der gelehrte Magister durchgeführt hat, mit und zwar vollständig, soweit sie die localen Verhältnisse betrifft; ebenso sollen die sich daran knüpfenden theils vom Hofmann selbst, theils aus andern urkundlichen Quellen herrührenden, geschichtlichen Momente nicht vorenthalten bleiben.

[1]) Die zwei in der Aestimation beim Retscher unter dem letzten Item angeführten Häuser sind die „zum großen und kleinen Himmel". Vgl. o. S. 12.

[2]) Hofmann schrieb sie in Form und Stil einer pomphaften Lapidarinschrift, deren Eigenthümlichkeit er in folgender Weise bezeichnet l. c. p. 101: Est autem inscriptio oratio verbis solutis Poesin imitata argutis sensibus laudem aut vituperium alicujus referens.

Digitized by Google

Den Eingang in den Schulhof [1]) bildeten ein größeres und kleineres Thor neben einander, durch welche man zunächst in eine schön gewölbte, offene Halle gelangte. Von da aus erblickte man sofort auf der rechten Seite des Hofes ein umfangreiches stattliches Gebäude [2]), aus vier Stockwerken bestehend, oben mit Zinnen gekrönt, die das Dach überragten. Dieß war das Gymnasialgebäude, das im sechszehnten Jahrhundert zu diesem seinem Zwecke bestimmt und vollständig eingerichtet worden war [3]). Betrat man den Vorplatz in diesem Hause, so sah man rückwärts über der Thüre in Stein gehauen eine passende [4]) Inschrift, sonst aber nur einen engen getäfelten Raum, von welchem aus zwei Thüren in einem einzigen großen, durch den ganzen untern Stock sich hinziehenden Saal führten, der den beiden untersten Classen des Gymnasiums zum gemeinschaftlichen Lehrzimmer diente [5]). Hier kam auch täglich das ganze Gymnasium zu gemeinschaftlichem Gebete zusammen und im Winter benützten die Alumnen diese Localität zum gemeinsamen Aufenthaltsorte.

Am (nördlichen) Ende des Gebäudes führte eine Treppe in die oberen Stockwerke. Im zweiten Stocke befanden sich die beiden Lehrzimmer der dritten und zweiten Gymnasialklasse; im dritten Stock war der Lehrsaal der ersten (obersten) Klasse, der zugleich als Aula für die öffentlichen Schulfeierlichkeiten diente und deßhalb oft ein glänzendes Auditorium in sich versammelt sah. Im nämlichen

---

[1]) Vgl. oben p. 19.

[2]) H. nennt es aedificium satis amplum satis magnificum; daß er mit satis aber nicht vermindernd sprechen will, geht aus dem Ausdruck splendidum, den er einige Zeilen weiter gebraucht, hervor.

[3]) H. l. c. p. 103: Id quod ex MS. Germanico patet, cujus verba sic sonant: „Den 23. December Anno 1587 haben meine Herren die Lateinische Schul im Retschger angebauet ꝛc." Vgl. oben p. 20.

[4]) H. sagt ... quae splendidum splendidi huius aedificii scopum — ingenue non minus quam ingeniose — ob oculos Tibi sistit.

[5]) Bereits 1615 ward durch die Schulcommission beantragt, zur Kinderlehr Sonntags „vmb 3 Uhren nachmittag die vntere große stub im Retscher zu gebrauchen." Prot. cons. 1606—1616 p. 581. Eine bauliche Renovation hatte diese Localität laut einer Inschrift, die H. p. 105 sq. mittheilt, im J. 1670 erfahren.

Digitized by Google

Stockwerke hatte man $16^{28}/_{29}$ auch die Neue Kirche [1]) eingerichtet, in welcher, außer zwei Betstunden in der Woche, jeden Sonntag die Abendpredigt für die ganze Gemeinde gehalten wurde, und zwar nicht bloß bis zum Jahr 1649 sondern, wie aus den Worten Hofmanns deutlich ersichtlich ist, bis auf seine Zeit und dann wohl auch bis zum Untergang des Retscherß. Den ganzen vierten Stock nahm die Raths-Bibliothek ein [2]), die unter dem Rector Hofmann 1684 ihre neueste und letzte Einrichtung erhalten hatte. Der geräumige Speicher diente bis zum Bau der Kirche als städtisches Kornmagazin. (Vgl. Beilage I. Nro. 4.)

Ueber die Größe dieses Gebäudes gewinnt man durch die oben besprochenen Maaßangaben einige Anhaltspunkte. Der Platz, der für die Kirche verwendet wurde, nahm, wie wir sehen, nur einen Theil des dritten Stockwerks ein; neben der Kirche befand sich noch die Aula des Gymnasiums; betrug die Länge der Kirche 99′ und die Breite 35′, so mag das ganze Gebäude, da man doch einen Raum für einen Corridor annehmen muß, etwa 160′ lang und 45—50′ breit gewesen seyn, eine Annahme, nach welcher wir es in unserm Situationsplan verzeichnen ließen [3]). Auch die Höhe

---

[1]) Vgl. oben p. 20 u. Beilage II.

[2]) Hofmann setzt hier ausdrücklich hinzu, quam sollicita Majorum cura exstruxit; es mag demnach dieser vierte Stock erst 1587 aufgesetzt worden seyn. Die Bibliothek enthielt außer den, in grün angestrichenen Repositorien aufgestellten, Büchern zwei große Globus, eine sphaera armillaris, ein calendarium, eine Sanduhr in vergoldetem Gestell und eine Pyramide, auf deren 4 Seiten Inschriften die jüngste Einrichtung der Bibliothek schilderten.

[3]) Vgl. unsern Situationsplan 1 A. Selbstverständlich will in dieser Zeichnung nicht ein bis ins Einzelne exacter architectonischer Grundriß gegeben, sondern nur im Allgemeinen aber doch bestimmt der Raum angedeutet werden, über welchen sich das Hauptgebäude des Retscherhofs ausgedehnt haben muß. Die neue Kirche ist, nach Fuchs, im vordersten d. h. südlichen Theil des dritten Stockes zu suchen. Daß auch in den untern Stockwerken, insbesondere im ersten, wo die Alumnen im Winter ihr Arbeitslocal hatten, die Schullocalitäten sich bis an die Straße erstreckten, geht aus dem Artikel der Schulordnung v. J. 1654 hervor, nach welchem jedem Alumnen ausdrücklich vorgeschrieben war: „nicht auff der Gaßen vor der Schul Geschwätz halten sondern an Seinem Ort Seinen Studien abwarten.“ St. A. Act. Nro. 501. Cap. VIII.

Digitized by Google

des Gebäudes war bedeutend; mochte immerhin der dritte Stock, in welchem sich die Kirche befand, mit seinen 22′ Höhe der höchste gewesen seyn, und darf man für die übrigen Stockwerke etwa nur die Hälfte annehmen, so ergibt sich doch eine Höhe von ca. 60′, die Zinnen und den Dachstuhl ungerechnet.

Jedenfalls war es ein Gebäude von stattlichem Aussehen, gehoben durch Kennzeichen „uralten" Bestehens, deren noch J. M. Fuchs, gleichfalls ein Augenzeuge, ausdrücklich gedenkt, und weßhalb auch die Aestimation mit Recht von ihm sagt, „ein uraltes treffliches" Gebäude [1]).

Auch über die andern Localitäten im Retscherschulhof gibt M. Hofmann sicheren Aufschluß. Der Thüre des Gymnasiums gegenüber befand sich der Carcer (Pl. J). An die Südseite des Hinterhauses (Pl. B) aber lehnte sich, so daß im Innern des letztern eine und dieselbe Treppe beiden Gebäuden gemeinsam diente, das im J. 1671 mit großen Kosten errichtete stehende Theater (Pl. K) [2]). Eine von dem Rector Joh. Christ. Rummetsch verfaßte Inschrift mit Angabe der Zeit und dem Zwecke der Errichtung schmückte dasselbe; von der innern Einrichtung gibt Hofmann nur an, daß es viererlei Scenen mit ebensoviel Decorationen gehabt habe [3]). Stieg man im Hinterhause, welches Hofmann, der Autorität Lehmanns [4]) folgend, für das alte Rathhaus von Speier

[1]) Es darf hier nicht unerwähnt bleiben, daß die Ansichten, die ein „Speyerer" in der Pfälzer Zeitung vom 3. und 16. März vor. Jahres über die Existenz und Lage des Hauptgebäudes im Retscherhofe, und zwar hauptsächlich auf die lebendige Ueberlieferung sich stützend, ausgesprochen hat, durch unsere urkundlichen Mittheilungen ihre Bestätigung gefunden haben. Mit gewohnter Urbanität hat Hr. Dr. R. diese ganz ruhig gehaltenen Bemerkungen eines würdigen, wie wir vermuthen, zu Speier gebornen und in den localen Traditionen aufgewachsenen Mannes als „eitle Träumerei" (R. II. 21) kurzweg abzufertigen sich erlaubt: mit welchem Rechte, zeigt sich nunmehr deutlich.

[2]) H. l. c. p. 111: Ante haec tempora Actus ejusmodi Comici haberi sunt soliti sub Dio, cujus rei apparent adhuc vestigia, foramina scilicet quadrata, ex solido lapide confecta, pro immittendis trabibus quibus immittebatur theatrum quasi portatile.

[3]) H. l. c. p. 91: quemadmodum variari potest quadrupliciter — sic non sine variis picturarum coloribus — aliam identidem faciem induit.

[4]) Man vergl. Lehm. Chr. p. 313 und Zeuß a. a. O. p. 16 Anmerk.

hielt (a. a. O. p. 91 u. 114 ꝛc. ꝛc. vgl. oben p. 15), die Treppen zum Theater hinauf, so kam man an dem untern und obern Zimmer vorbei, in welchen von den ſtädtiſchen Rathsbedienſteten das Fleiſch- und Mehlungelt erhoben wurde; neben dieſen beiden Stuben, alſo im untern und mittlern Stockwerk des Hinterhauſes, hatte die ſtädtiſche Armenpflegſchaftscommiſſion „unterſchiedliche (diversae) Gewölber und Kammern" zu ihrer Verfügung. Im dritten Stockwerk befanden ſich ſechs Stübchen, verſehen mit Bett, Tiſch, Bank und Büchergeſtelle zum täglichen Gebrauche der Alumnen, die im anſtoßenden Spital Speiſe und Trank empfingen. Ein im Vorplatz angebrachtes Glöcklein regelte ihre Tagesordnung zu Gebet, Arbeit und Erholung. Die übrigen noch im Hofe befindlichen (5) Gebäude dienten dem Rector, Conrector und den drei Präceptoren des Gymnaſiums zu Wohnungen. Die Wohnung des Rectors [1]), an der Stelle der im J. 1607 niedergeriſſenen alten Scheuer (vgl. o. S. 5 Anm.) erbaut und 1608 vollendet, lag in der Mitte der übrigen in dem an das Himmelsgäßchen ſtoßenden Ecke des Retſcherhofes, neben ihr, auf das Hinterhaus zu, die Wohnung des Conrectors (Fuchs zu Lehm. p. 18); zwiſchen dieſem und dem Hinterhaus, ganz an das letztere anſtoßend, ſtand noch ein Wohnhaus; die beiden andern müſſen an der Oſtſeite (Pl. 4) geſucht werden. Die Mitte des ganzen Hofes zierte eine zu den Zeiten Hofmanns bereits 108 Jahre alte Linde [2]); ſie ſtand zunächſt am Hintergebäude, an dem eine heutzutage noch vorhandene deutſche Inſchrift beſagte, wann und durch wen ſie gepflanzt worden war. Unten am Baume hatte man einen antiken Altar mit den Bildniſſen der Juno und Minerva, des Mercurius und Hercules aufgeſtellt [3]); „die Wurzeln der Linde beſpülte, gleich dem kaſtaliſchen Quell, der am Fuße des Parnaſſus emporſprudelt, ein aus tiefem Grunde gegrabener, die

[1]) Ueber der Thüre derſelben befand ſich eine Inſchrift, die wir vollſtändig in der Beilage II. mittheilen.

[2]) H. Attingit enim annum aetatis 114 quantum ex sequenti lapide, quem paries proximi aedificii continet facile constat. Der gelehrte Magiſter hat hier nicht genau geleſen. Die Jahrzahl auf der Inſchrift heißt M.D.C.XX.VII.

[3]) Der noch vorhandene Stein wird gegenwärtig im hieſigen Kreisantiquarium aufbewahrt.

Digitized by Google

Fülle frischen Wassers spendender Brunnen". (H. l. c. p. 94.) Außer dem eben erwähnten antiken Denkmal waren aber noch mehrere andere römische Gedenksteine seit dem J. 1611 im Retscherhofe angebracht, darunter das Epitaphium eines röm. Soldaten der vierten Legion an der Mauer unfern der Wohnung des Rectors, die übrigen sammt einer mittelalterlichen Inschrift aus dem 12ten Jahrhundert in der Wand der Thorhalle, dem Ausgehenden zur rechten Hand [1]).

Dieß ist Gestalt, Aussehen und Einrichtung des ganzen Retscherhofes gewesen im Jahre 1685. Als ihn die Stadt ankaufte, bestand er allerdings, außer den Oekonomiegebäuden, nur aus zwei Häusern. Das Vorderhaus aber, der Hauptbau, muß damals, wenn auch vielleicht durch den mehr als hundertjährigen getheilten Besitz etwas heruntergekommen, doch noch immer ein stattliches Haus gewesen seyn [2]); dieß beweist die Beschaffenheit seines dritten Stockwerks,

---

[1]) Sie sind sämmtlich noch vorhanden und im hiesigen Kreisantiquarium aufbewahrt. Vgl. Lehm. Chron. p. 18 u. 19, sowie v. Hefner, das röm. Bayern 3te Auflage und Beilage II. Nach der Zerstörung des Retschers 1689 brachte man mehrere dieser Steine an dem damals noch stehenden Gemäuer der St. Georgenkirche an, wo sie der Rheinische Antiquarius um 1745 fand und beschrieb. Sicherlich sind diese Steine, abgesehen von ihrem Inhalt, schon dadurch interessant, daß sie alle die furchtbaren Katastrophen, welche die römische Civ. Nemetum und das deutsche Speier erlitt, seit 1500 Jahren mit durchgemacht und überdauert haben.

[2]) Hr. Dr. Remling behauptet (R. II. p. 19), „die Größe und Schönheit des Retschers beim Beginne des sechszehnten Jahrhunderts könne nur nach dem Preise von 550 fl. beurtheilt werden, um den er nebst Zubehör erkauft worden sey". Zunächst könnte jedoch aus diesem angeblichen Preise allenfalls nur der Zustand des Retscherhofes, zur Zeit da er angekauft wurde (1495), keineswegs aber sein Aussehen 30 Jahre später erschlossen werden (1526). Sodann durfte Hr. Dr. Remling nur die nächsten Zeilen weiter lesen im Kaufbriefe, so mußte er finden, daß die auf dem Retscherhof, als Last für den Inhaber liegenden Jahresrenten, welche die Reichsstadt beim Ankauf übernahm, ein Kapital von mindestens 530 fl. repräsentirten, so daß im Ganzen der Kaufwerth an 1100 fl. betrug, eine Summe, die im Vergleich mit dem heutigen Geldwerth um das achtfache größer angenommen werden muß (Vgl. Verhandlungen des histor. Vereins für Oberpfalz und Regensburg Bd. XVIII. (1858) p. 153). Und selbst so ist der wahre Werth des Retscherhofs aus dem Kaufpreise allein noch nicht richtig zu ermessen, so lange man nicht zugleich sichere Anhaltspunkte über den relativen Häuserwerth jener Zeit hat. Man sieht demnach, wie irrthümlich sich Hr. Dr. Remling in der obigen Behauptung ausgesprochen hat.

Digitized by Google

das die von einem Augenzeugen noch gerühmten steinernen Fenstergesimse zierten, das eine Höhe von 22′ hatte und eine Ausdehnung, die, wie wir sahen, später zu so umfangreichen Localitäten, wie eine Kirche und eine Aula, Raum bot. Jedenfalls ist so viel ersichtlich, daß es daselbst an Platz für eine Reichsversammlung in keiner Weise fehlte.

Der letzten Reste der vordern Baulichkeiten gedenkt der Bericht des bischöflichen Statthalters H. Hartrad von Rollingen über die Zerstörung Speiers i. J. 1689. Dombechant von Rollingen kam, nachdem sieben Tage bereits das Werk der gräulichen Verwüstung vor sich gegangen war, wegen der Erhaltung des Domes wieder in die Stadt; über das Aussehen derselben sagt er nun unter Anderm: „An der Jesuiten Kirchen und sonsten an verschiedenen Orten der Stadt wurde durch die Soldaten gearbeitet und alles niedergerissen, also daß bey entstandenem starcken Regen in dem gantzen Bezirck von dem Napff an biß fast an den Weydenberg Keine Retirade als das vordere Gewölb von dem Retscher zu finden, wohin eben in der Zeit als mich dahin des Regens halber retiriret gehabt die Ingenieurs auch gekommen und die Mine angeordnet“ [1]). Dieses „vordere Gewölbe von dem Retscher“ ist sicher das von dem Notär 1607 erwähnte „Gewölbe eingangs des Hauses“. Die angeordnete Mine aber hat gewirkt: mit diesem Gewölbe verschwand der letzte Rest vom Vorderbaue des Retschers.

Durch das im Vorstehenden Mitgetheilte ist das Resultat unserer Untersuchungen über den Retscher, welches wir in der ersten Bearbeitung dieses Schriftchens niederlegten (vgl. Retscherhof 1858 p. 26), von einem vollgiltigen Zeugen mit einer solchen Vollständigkeit und Deutlichkeit in allem Wesentlichen bestätigt, daß wir uns weiterer Nachweise im Einzelnen überhoben, zugleich aber auch nunmehr für berechtigt halten, die Frage über die Topographie des Retschers durch diese unsere Lösung für definitiv erledigt zu erklären.

---

[1]) Vgl. Relation über die erbärmliche Einäscherung der freien Reichsstadt Speier ꝛc. von einem Augenzeugen; abgedruckt in A. L. Schözers Staatsanzeiger. Göttingen 1789. Bd. 13. Hft. 51. S. 366 u. ff.

Digitized by Google

III.

Am Schlusse der Untersuchungen angelangt, die wir uns hauptsächlich zur Aufgabe gesetzt haben, halten wir es für angemessen, darüber Rechenschaft zu geben, in welchem Verhältniß das Ergebniß derselben zu der Frage stehe, wegen deren der Retscher mit einem Male wieder eine so allgemeine Aufmerksamkeit erregt hat: ob nämlich die Reichstage des 16. Jahrhunderts, insbesondere der von 1529, in demselben gehalten wurden.

Hr. Dr Remling bemerkte in dem Vorworte zu seinem ersten Retscherhefte: „er habe gleich bei der ersten Veröffentlichung des vom Retscherverein verbreiteten Aufrufs nach den Kenntnissen, die er von dieser Ruine .... besitze, behauptet, daß es ein historischer Fehlgriff und Irrthum sey, den Retscher als jene Stätte zu bezeichnen, an welcher der Reichstag von 1529 abgehalten wurde", und legte sodann ein Hauptgewicht auf die räumliche Unzulänglichkeit des Retschers für eine solche Verwendung, eine Beweisführung, die er im zweiten Hefte ausdrücklich wiederholte.

Auffallender Weise behauptete Hr. Dr. Remling im Nachtrage zu seinem zweiten Retscherhefte, d. h. nachdem er Kenntniß von der ersten Auflage dieses Schriftchens erhalten, „er habe nie die räumliche Unzulänglichkeit des Retschers als einen Hauptgrund angesehen, um zu erweisen, daß in diesem Gebäude der Reichstag von 1529 nicht gehalten wurde" (R. II. 120 ff.). Der aufmerksame Leser der Dr. Remlingischen Retscherlucubrationen, der sich erinnert, daß der genannte Gelehrte allein in seinem zweiten Retscherhefte (einer Broschüre von etwa 90 Seiten Text) auf zwei und zwanzig Seiten der Beweisführung in dieser Richtung gewidmet hat [1]), wird wissen, was von einer solchen Versicherung zu halten ist. Hr. Dr. Remling merkte, daß der Boden sich hier nicht mehr ganz sicher für ihn erwies, und mochte es darum für gerathen halten, ihn zu verlassen. Da dieß aber doch nicht so ohne Weiteres mit Anstand geschehen konnte, so lieferte er den bewußten Nachtrag und formulirte am Schlusse desselben seine topographische Argumentation genauer dahin: „Wir haben stets nur behauptet, daß ... in dem Gebäude

[1]) Man vgl. R. I. p. 22. 53—57. 59. R. II. p. 12—22. 29—36. 59—62.

Digitized by Google

von welchem jetzt noch die Ruine vorhanden ist, bei der uns bekannten Verwendung derselben im sechszehnten Jahrhundert kein verfügbarer Raum für eine Reichsversammlung vorhanden sey". Hätte Hr. Dr. Remling nicht mehr behauptet als dieß, so würden wir gar keine Veranlassung gefunden haben, mit ihm zu rechten; aber er verschweigt gerade die Hauptsache; er verschweigt, daß er noch viel mehr gesagt hat als dieß, und gerade in dem eben bereits erwähnten Nachtrag zu seinem zweiten Retscherheft mit allen Gründen zu erweisen suchte; wir meinen seine Behauptung, daß diese Ruine das ehemalige Hauptgebäude des Retschers gewesen sey und eben darum, weil dieses, selbst in Verbindung mit dem angeblichen zweiten Hause, sowohl wegen unzureichender Größe, als auch wegen der Verwendung im sechszehnten Jahrhundert nicht Platz darbot, überhaupt die Abhaltung der Reichstage im Retscher unmöglich war [1]). Sagt doch Hr. Dr. Remling wörtlich: „Wir haben urkundlich nachgewiesen, wozu die beiden Häuser im Retscher im 16. Jahrhundert verwendet waren und daraus gefolgert, daß kein freier Raum für einen Rathsaal darin mehr übrig blieb (R. II., 34)". Aus diesem seinem Grundirrthume wickelte der genannte Gelehrte das ganze Gewebe von Willkür und Verworrenheit ab, — natürlich immer „die Urkunden in der Hand" [2]) — womit er die Retscher-Reichstagsfrage von dieser Seite her verhüllte. Dieses Gewebe in seine nichtigen Bestandtheile aufgelöst, die geschichtliche Topographie des Retschers aus Dr. Remlingischer Confusion deutlich und vollständig herausgehoben und hiemit jeglichen Einwand beseitigt zu haben, der gegen die Abhaltung von Reichstagen im Retscherhof sich auf Mangel an Räumlichkeit stützt: dieß ist das wesentliche Ergebniß unserer Forschungen in Bezug auf die erwähnte Frage. Wir nennen aber nicht ohne Grund dieß Ergebniß ein wesentliches, weil eben dadurch der hauptsächlichste Einwand, im Grunde der einzige, der auf thatsächliche Verhältnisse mit scheinbarem Erfolge Bezug nahm, für immer entkräftet ist.

Hr. Dr. Remling, durch die urkundlichen Zeugnisse vom topographischen Gebiete entschieden weggewiesen, beruhigt sich, indem

[1]) Vgl. R. II. p. 59. 60. 128. 129. [2]) Vgl. R. II. p. 38.

Digitized by Google

er mit großer Zuversicht ausruft: „Mag der Retscher noch so groß und geräumig gewesen seyn, nach den Kenntnissen, welche wir..... von der Geschichte der Speyerer Reichstage besitzen, ist der Reichstag vom J. 1529 auf dem Rathhofe gehalten worden“ [1]). Es erübrigt uns deßhalb noch, auch diese Kenntnisse des genannten Gelehrten prüfend ins Auge zu fassen. Um uns aber hier möglichst auf das Wesentliche zu beschränken, berücksichtigen wir bloß, was Herr Dr. Remling über die Localität der Reichstage sagt und lassen alles Uebrige, was er sonst noch mitzutheilen für gut findet, auf seinem Werthe beruhen.

Der genannte Gelehrte geht von der Behauptung aus, daß bei allen Reichstagen des fünfzehnten und sechszehnten Jahrhunderts die Sitzungen der Reichsstände sämmtlich in dem Rathhause der „jeweiligen“ Stadt (R. II. p. 41) gehalten worden seyen, und führt als Gewährsmann den bekannten Chronisten Lehmann an. Am Schlusse von dessen Chronik (p. 959 ff.) findet sich nämlich „die Form des Proceß so heutiges Tags auf den Reichstägen in Brauch und Uebung ist“ ausführlich beschrieben und dabei allerdings das Rathhaus der Reichsstadt, in welche der Reichstag berufen ist, als Versammlungslocal bezeichnet. Hier ist nun aber sogleich zu bemerken, daß Lehmann, wie er selbst ausdrücklich sagt, nur die Form der Reichstagsverhandlungen, wie sie sich am Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts bereits ausgebildet hatte, beschreibt. Diese kannte er auch aus eigener Anschauung, da er selbst als Abgesandter der Reichsstadt Speier mehreren Reichstagen (zum erstenmal 1608) beiwohnte [2]). Mit gewohnter Willkürlichkeit erweitert Hr. Dr. Remling die Giltigkeit dieser Beschreibung auf die Reichstage des ganzen fünfzehnten und sechszehnten Jahrhunderts. Aber nicht einmal auf die Reichstagsordnung in der ersten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts nahm Lehmann gründlichen Bezug; er würde sonst gewiß den sehr wesentlichen Umstand erwähnt haben, daß dazumal die Theilnahme der Reichsstädte an den Reichstagsdeliberationen durchaus noch nicht die feste Regel hatte, wie er sie

[1]) Man vgl. R. II. p. 120. 121.

[2]) Vgl. E. Ch. Baur, Leben Lehmanns p. 37. 72.

Digitized by Google

zu seiner Zeit vorfand und darum schildern konnte [1]). J. J. Moser sagt nun [2]), daß erst „im 15ten Seculo und nach und nach" sich im Wesentlichen die später übliche Verhandlungsweise auf den Reichstagen ausgebildet habe. Fest stand allerdings in diesem Jahrhundert bereits die Regel, daß die Reichsstädte zum Sitz der Reichs-Versammlungen gewählt wurden. Daß dann die Rathhäuser derselben, als die geräumigsten Gebäude, in den meisten Fällen die passendste Localität für die Sitzungen der Reichsstände gewährten, ist nicht zu bezweifeln, und so mochte sich durch die Natur der Umstände das Herkommen bilden, in dem Rathhause der „jeweiligen" Stadt zunächst das Reichstagslocal zu suchen. Eine Vorschrift aber, wie Hr. Dr. Remling irrthümlich angibt, (R. I. p. 48) bestand hierüber nicht; es kam im Gegentheil überall auf die localen Verhältnisse an, wie dieß ausdrücklich in dem, den mehr als siebenzigjährigen Streit zwischen den Reichsstädten und dem Reichs-Erbmarschall, Grafen von Pappenheim, beendigenden Vergleich v. J. 1614 ausgesprochen wurde [3]). Ebenso verlangte es die Schicklichkeit, daß dem Kaiser unbenommen blieb, da, wo die Gelegenheit seinem Wunsche entgegenkam, ein anderes Sitzungslocal als das Rathhaus der Reichsstadt zu wählen. Wir finden diesen Fall mehrfach und zwar gerade bei den berühmtesten Reichstagen des sechszehnten Jahrhunderts eingetreten. Bereits von dem Reichstag zu Augsburg im Jahre 1474 gibt Lehmann an, daß Kaiser Friedrich III., der persönlich auf demselben erschienen war, sämmtliche Plenarsitzungen nicht im Rathhause der Reichsstadt, (wo die Städte tagten), sondern in der bischöflichen Pfalz ab-

---

[1]) Vgl. von Stetten, Geschichte der Freyen Reichsstadt Augspurg. Frkft. Klett. 1758. I. p. 320.

[2]) J. J. Moser von denen Teutschen Reichstägen ꝛc. Frkft. u. Leipz. 1774. Tom. I. p. 372.

[3]) Man vgl. Lehm. Chron. p. 957: „Was die Besichtigung der Rathstuben (Sitzungslocale), auch Weg und Steg der Orten, da der Reichstag zu halten, belangen thut, hat der Herr ReichsErbmarschall sich erklärt, daß er diß Orts von eines Raths der Stadt Verordneten allein Bericht und wie in einem oder andern die Anstellung füglich zu machen, wohlmeinende Erinnerung zu thun, aber nichts zu befehlen begehre".

Digitized by Google

hielt [1]). Von dem Reichstag zu Worms 1521, der durch Luthers Auftreten vor Kaiser und Reich weltgeschichtlich wurde, erzählt Hr. Dr. Remling selbst, daß die Reichsversammlung im bischöflichen Palaste, wo der Kaiser seine Wohnung hatte, stattfand [2]). Auch auf dem Reichstag zu Augsburg im Jahr 1530, unstreitig dem berühmtesten des ganzen sechszehnten Jahrhunderts, wurden abermals in der bischöflichen Pfalz die entscheidenden Sitzungen (vom 25. Juni und 3. August) abgehalten [3]). In seiner Behausung [4]) und nicht im Rathhaus hielt Karl V. bei dem Reichstag zu Augsburg im Jahre 1548, jenem Reichstage, auf welchem er nach Besiegung der schmalkaldischen Bundesgenossen auf dem Höhepunkte seiner kaiserlichen Macht erschien, die Sitzung, in welcher er das folgenschwere kirchliche Interim den Reichsständen verkünden ließ. Als Rudolf II. im Jahre 1582 in Augsburg einen Reichstag in Person hielt, eröffnete er denselben auf dem Rathhaus, die Schlußsitzung aber hielt er „in seinem Quartier", dem Fuggerischen Hause [5]). Also gerade bei den eigentlich weltgeschichtlichen Reichstagen des sechszehnten Jahrhunderts finden wir, daß keineswegs das Rathhaus der jeweiligen Reichsstadt das ausschließliche Sitzungslocal war. Der Leser wird demnach beurtheilen können, was es mit der von Hrn. Dr. Remling in Anspruch genommenen Allgemeinheit seiner Behauptung über die Localität der Reichstagssitzungen im fünfzehnten und sechszehnten Jahrhunderte für eine

---

[1]) Vgl. Lehm. Chr. p. 897 ff.

[2]) K. Adolf Menzel Neuere Gesch. der Deutschen. 2. Auflage. Bd. I. p. 56 sagt: „Der RE. Marschall von Pappenheim führte Luther nach dem Rathhause in die Reichs-Versammlung", ohne nähere Quellen anzugeben. Ranke Gesch. Deutschl. im Ref.-Zeitalter. I. p. 482. Anm. 1. gibt nichts über das Local der entscheidenden Reichstagssitzung an. Remling scheint in seiner Schrift „das Reformationswerk in der Pfalz. Mannh. 1846. p. 41" aus Zimmers Denkschrift „Luther auf dem Reichstag zu Worms" 1821. geschöpft zu haben. Letztere liegt mir in diesem Augenblicke nicht vor.

[3]) Vgl. das Schreiben des Frankfurter Gesandten Fürstenberg bei Ranke Gesch. Deutschlands im Reform.-Zeitalter. III. p. 258. Anmkg. und von Stetten l. c. p. 315 u. 318.

[4]) Ranke a. a. O. Bd. V. p. 51. Karl wohnte damals in dem Fuggerischen Hause auf dem Weinmarkte. von Stetten l. c. p. 421.

[5]) Man vgl. von Stetten l. c. p. 650 u. 655.

Digitized by Google

Bewandtniß hat. Der genannte Gelehrte beruft sich aber insbesondere noch auf seine Kenntniß der Speierer Reichstage.

Ausgehend von jener unbegründeten Annahme, es sey Vorschrift und unverbrüchliches Herkommen im sechszehnten Jahrhundert gewesen, die Reichstagssitzungen in den Rathhäusern der Reichsstädte ausschließlich abzuhalten, behauptet Hr. Dr. Remling dasselbe auch für die Reichstage von Speier; er findet namentlich für den Reichstag von 1529 dieß ganz besonders noch bestätigt durch die in einer gleichzeitigen Schilderung von Vorgängen im Reichstagslocal gebrauchte Bezeichnung des letztern „auf dem Hause" und erklärt deßhalb die auf eine officielle Notiz sich stützende Ansicht, die Reichstage des sechszehnten Jahrhunderts, somit auch der von 1529, seien im Retscher gewesen, für „einen Fehlgriff und Irrthum".

Was nun die in Gesandtenberichten über den Reichstag von 1529 vorkommende Ausdrücke „vf dem Huse", „ab dem Huse" und analoge andere [1]) betrifft, so glauben wir, daß, wenn von ständischen Versammlungen die Rede ist, die einfache Bezeichnung „Haus" zunächst jedenfalls das Sitzungslocal bedeuten müsse und zwar ganz allgemein. Wenigstens ist dieß Sprachgebrauch seit der Zeit, da die älteste Versammlung dieser Art, die heute noch besteht, metonymisch als domus inferior et superior bezeichnet werden konnte (1307) [2]), bis in das sechszehnte Jahrhundert, wo eine Zeitung über den Reichstag (1529) meldet „nach dem Ampt seyn sy (die Kö. Maje. mit den Fürsten) hingangen auff das Hauß" und bis auf den heutigen Tag, wo Jedermann weiß, was es zu bedeuten hat, wenn es bei der Schilderung der Eröffnungsfeierlichkeiten eines Parlaments heißt: „Eine Deputation empfing seine Majestät am Eingang des Hauses" oder „als S. Majestät das Haus verließ". Ob und wann diese Bezeichnung näher beschränkt werden muß auf die Bedeutung eines bestimmten Locales, kann blos erwiesen werden

[1]) Sie finden sich in den Beilagen zu A. Jung Geschichte des Reichstags zu Speyer. Straßburg 1830. p. LV. u. a. Die von Hrn. Dr. Remling (R. II. p. 43) mitgetheilte Stelle aus der „Neuen Zeyttung von Speyr" ꝛc. ꝛc. bringt in dieser Beziehung keine neue Bestätigung, sie ist dazu noch an sich undeutlich. Die Stellen bei Jung geben viel klarere Beispiele für die vorliegende Frage.

[2]) Vgl. Ducange s. v. domus 4.

Digitized by Google

durch den specialisirenden Zusammenhang. Wären die reichsstädtischen Rathhäuser ausnahmslos Sitzungslocal bei den Reichstagen gewesen, oder hätte das Wort „Haus", für sich gebraucht, auch in anderm Zusammenhang immer und überall die engere Bedeutung Rathhaus, so wäre in den besprochenen urkundlichen Stellen ein beachtenswerther Grund für Hrn. Dr. Remlings Ansicht gegeben. Da aber weder das eine noch das andere der Fall ist [1]), so können eben nur anderweitige beglaubigte Notizen erläutern, was jedesmal unter „dem Hause" für ein Reichstagslocal zu verstehen sey. Die Argumentation, welche der Verfasser der Retscherlaterne (p. 17) in vorliegendem Falle gegenüber der Behauptung Hrn. Dr. Remlings anwendet, ist daher auch eine ganz richtige, was am Deutlichsten durch den gelehrten, durchaus aber nicht hierher gehörigen Excurs über die Bedeutung des Wortes Sala bestätigt wird, mit welchem Hr. Dr. Remling derselben nicht sowohl entgegentritt als vielmehr ausweicht [2]), und es kommt schließlich Alles darauf an, von welchem geschichtlichen und kritischen Werthe die Notiz ist, auf welche sich die Behauptung stützt, der Retscher sey das Local der Reichstage, die im 16. Jahrhundert in Speier abgehalten wurden, gewesen.

In der mehrfach bereits erwähnten Aestimation kommt bei Erwähnung des Retschers die einfache Bemerkung vor: „Der Retschin . . . woselbst in vorigen Zeiten die Römische Kayser auf den Reichstägen Rath gehalten". Zur Vermeidung alles Mißverständnisses bemerken wir sogleich, daß der Ausdruck „in vorigen Zeiten" nicht etwa gleichbedeutend sey mit „vor Zeiten", d. h. in unbestimmter ferner Vergangenheit, sondern daß derselbe, wie aus den auf der nämlichen Seite der Aestimation stehenden geschichtlichen Angaben über die Dominikanerkirche hervorgeht [3]), im Sinne des jetzt gebräuchlichen Ausdrucks „früher" mit

[1]) Scherz Gloss. Germ. M. aevi s. v. Haus erklärt forum, domus consulum, palatium regis vel principum imperii. Müller, Mittelhd. Wörterbuch (Th. I. 1854) gibt übrigens gar keine solche prägnante Bedeutung des für sich stehenden Wortes „Haus" an.

[2]) Vgl. Retscher II. p. 41 ff.

[3]) Aest. p. 6. „Nachdem es aber mit der Predigerkirchen, diese sonderbare Bewandnis hat, daß solche in vorigen Zeiten von der Bürgerschaft erbauet"

Hinweisung auf eine ganz bestimmte Vergangenheit angewendet ist. Im vorliegenden Falle kann auch, wie anderwärts schon richtig bemerkt wurde [1]), nur das sechszehnte Jahrhundert gemeint seyn. Der Retscher wurde ja 1495 erst ein städtisches Gebäude und 1570 war der letzte Reichstag zu Speier. Möglich, daß sich damals die Stadt, durch das immer mehr sich ausbreitende Reichskammergericht [2]) ohnedieß schon in ihren öffentlichen Localen und Privatwohnungen beengt, minder geneigt zeigte, die mit den Reichstagen für die städtische Verwaltung verknüpften Lasten und Kosten auch ferner noch auf sich zu nehmen. Erst übrigens, nachdem mehr als anderthalb Decennien lang kein Reichstag mehr nach Speier berufen worden war, verwendete die Stadt den Retscher zum Schulgebäude.

Diese einfache, aber ganz bestimmte Angabe über die Abhaltung von Reichstagen im Retscher bekämpft Hr. Dr. Remling in seinen beiden Heften selbstverständlicher Weise mit größtem Eifer, und der aufmerksame Leser erwartet gewiß mit Recht, nunmehr die so laut verkündeten „Kenntnisse von den Speyerer Reichstagen des fünfzehnten und sechszehnten Jahrhunderts" zu vernehmen; aber statt derselben treten ganz andere Argumente auf. Der erste Einwand, den der genannte Gelehrte hervorbringt, lautet: „Da man bereits bei Lehmann die Angabe über den Retscher finde, er sey zu Römer-Zeiten das Prätorium, später Karls des Großen Palatium gewesen; ferner, daß dieser Kaiser, wie seine Nachkommen dort Reichstage gehalten hätten: so sey deutlich ersichtlich, daß die bezüglichen Worte der Aestimation nur als ein weitumkreisender, wortge-

(1266); „von dem Rath aber nicht allein die Kirchstühle und anders, sondern auch das Dachwerk über dem langen Gehäuß" (1608. 1612) „— allermaßen solches noch vor kurzen (24) Jahren vor der Verstöhrung (1689) mit großen Kosten ganz neu durchaus auffgeführt und gedeckt worden — in Bau und Besserung gehalten ꝛc. ꝛc." damit ist zu vergleichen unten in der Anmkg. [2]) der Ausdruck „in vorigen Jaren"

[1]) Vgl. „Taufstein des Protestantismus" und R. R. II. p. 47. 48.

[2]) In der 1615 dem Abgesandten der Stadt gegebenen Instruction „von Sachen so vfm Reichstag zu tractiren" heißt es: „wegen deß kayß. Cammergerichts . . vnd gesuchten compenß . . die Summe außzuthun, wie viel in 80 Jaren Vfgangen, In secundum, daß die Statt die Vnterhaltung doppelt trage Von anfang hab es wenig stuben gehabt itzo seien sie in vorigen Jaren biß uf 8 vermehrt." St. A. Protoc. consult. ao. 1606—1616 p. 497.

Digitized by Google

treuer Nachhall dieſer irrthümlichen Notiz Lehmanns betrachtet werden dürften“ [1]). Vergleicht man nun mit dieſer letztern die Ausſage der Aeſtimation, ſo wird doch jedem ſogleich auffallen, daß dieſelbe die gelehrte Fabel von Karl dem Großen und ſeinem Palatium, auf welche gerade Lehmann, wie ſeine Nachbeter, der Rector Hofmann und der Herausgeber Lehmanns M. Fuchs ein ſo großes, ja faſt ausſchließliches Gewicht legen, ganz dahingeſtellt ſeyn läßt und nur von Reichstagen ſpricht. Wollten die Verfaſſer der Aeſtimation, wie Hr. Dr. Remling meint (R. II. 52), mit ihrem geſchichtlichen Beiſatz blos das Uralterthum und die Trefflichkeit des Retſchers beweiſen, ſo war es doch viel wirkſamer, von Karls des Großen Palatium zu ſprechen, als bloß ſo nüchtern und einfach „von Reichstagen in den vorigen Zeiten“. Wir behaupten, daß gerade dieſer Vergleich der Lehmanniſchen Ausſage mit der der Aeſtimation zeigt, was der wahre Kern jener erſtern war: weil Jedermann in Speier überzeugt war, daß der Retſcher vormals zum Reichstagslocal gedient hatte, darum fand der wunderliche Lehmann-Fuchſiſche [2]) Miſchmaſch von karolingiſchem Palatium, römiſchem Prätorium und böhmiſchem Hradſchin ſo leichten und dauernden Eingang. Uebrigens wäre im günſtigſten Falle dieſer Einwand des Hrn. Dr. Remling zunächſt nur eine Anſicht, die erſt im Zuſammenhange mit thatſächlichen Umſtänden von Gewicht würde. Als einen ſolchen führt der genannte Gelehrte (R. II. 52) an, daß die Verfaſſer der Aeſtimation, der Zeit der Reichstage bereits zu ferne lebten, um hiefür noch die Autorität einer ſichern Quelle in Anſpruch nehmen zu können. Wie, die Männer, deren Großväter noch recht gut den letzten Reichstag (1570) als Jünglinge und Knaben erlebt haben konnten, ſollten nichts mehr vom Local des Reichstags gewußt, ihre Ausſagen hierüber keine Giltigkeit haben und Herr Dr. Remling muthet uns zu, die nicht näher documentirte Ausſage eines Gelehrten unſerer Tage ohne

---

[1]) Vgl. R. I. p. 16. II. 51 und Lehm. Chron. p. 252.

[2]) Uebrigens rührt die Schreibart Retſchin nicht erſt von Melchior Fuchs her, wie Hr. Dr. Remling irrthümlich angibt (R. I. 49); ſie kommt ſchon 1663 vor. Man vgl. oben S. 5. die Worte aus einer Häuſerbeſchreibung: „ein Garten unter dem retſchin“.

Digitized by Google

Weiteres als Autorität für die gegentheilige Ansicht gutzuheißen? [1]) — Dabei darf nicht übersehen werden, daß der reichsstädtische Rath, die Behörde, von welcher jenes Actenstück ausging, doch zugleich mit ihrer eigenen geschichtlichen Continuität eine im lebendigen Zusammenhang sich erhaltende Kenntniß der Einzelheiten solcher wichtiger öffentlichen Vorgänge voraussetzen läßt, die ihren Aussagen ein ganz anderes Gewicht verleiht, als die jedes einzelnen Privaten besitzt.

Aber freilich, Hr. Dr. Remling will nicht gelten lassen, daß der Rath der Reichsstadt Speier als solcher für den Wortlaut der Aestimation eintrete. Es seien — behauptet der genannte Gelehrte (a. a. O. p. 59) — nur einzelne wenige Glieder bei der Abfassung jenes Actenstücks in Frankfurt 1696 zugegen gewesen. Hierauf ist zu erwidern, daß jedenfalls diejenigen, die zugegen waren, damals den ganzen Rath repräsentirt haben. [2]) Und wäre

---

[1]) Vgl. R. II. p. 43. Uebrigens glauben wir, daß das durch Gründlichkeit und Vollständigkeit ausgezeichnete Werk über Ferdinand I. von Buchholz in anderer Weise zu charakterisiren sey, als Hr. Dr. Remling es thut, der kein anderes Prädicat für dasselbe findet, als daß es „neunbändig" sey.

[2]) Wir geben folgenden Auszug aus den hieher gehörigen Rathsprotokollen: Ao. 1689 den 29t. Juni hat E. E. Rath der Stadt Speyr nach der jämmerlichen Zerstörung Ihrer Stadt in Heidelberg die erste Rathssession wiederum gehalten und haben derselben beygewohnt H. B. M. Ritzhaupt, H. A. M. Spengel, H. Syndicus Dr. Gabler, H. Israel Kümmich, H. Schöneck, H. StadtSchreiber Fuchß, H. Stadtschreiber Wolfram, H. Wörthwein, H. Roth. Das Objectum deliberandi war die wiederaufrichtung der zerstörten Statt Speyr und ... ist überkommen, daß die noch abwesende Rathsglieder denen deliberationibus beyzuwohnen per litteras sollen citirt werden. — Donnerstags den 17t. 7br. 1689 sind H. StadtSchreiber Fuchß und Seiler zur SteurSammlung in Holland, Engelland und andere KönigReiche abgereißt. — Ao. 1690 den 3t. Febr. ist H. RathSchreiber Wachlatz wiederumb in Dienst genommen, und Ihm wegen Führung des RathsProtocolls wochentlich 3 fl. verwilligt worden. — Mittwochs den 5t. Febr. 1690 ist denen Außschüssern (aus der Bürgerschaft) der Auffsatz wegen Wiederaufrichtung des gemeinen Stadt-Wesens vorgelesen und auff Ihr Verlangen copey zur Nachricht der Bürgerschafft, und zu Keinem praejuditz verwilligt." ꝛc. ꝛc. Als 1693 Heidelberg von demselben entsetzlichen Schicksal erreicht wurde, wie vier Jahre vorher Speier, flüchtete sich der so constituirte Rath nach Frankfurt. Rathssitzungen und Regierungshandlungen wurden dort in gleicher Weise fortgesetzt. Es war demnach ein ganz gesetzmäßiges und, soweit es in exilio möglich war, vollständiges Stadt-Regiment vorhanden.

Digitized by Google

selbst dies 1697 nicht der Fall gewesen, so war es der ganze vollständige Rath in Speier selbst wieder, der 1709 dieselbe Aestimation an den Reichstag nach Regensburg schickte. Gegenüber dieser letztern Behörde aber, bei der man unter allen im ganzen Reiche, wenn überhaupt eine specielle geschichtliche Kenntniß der Reichstage vorhanden war, dieselbe voraussetzen muß, wird doch wohl die Abfassung des beregten Actenstückes in jeder Beziehung die vorgängige erforderliche Erwägung gefunden haben.[1]) Was aber sonst (a. a. O. p. 48 u. 53) Hr. Dr. Remling über die Umstände sagt, unter denen der Rath von Speier oder die von ihm Beauftragten das erwähnte Actenstück gefertigt haben „mochten" und „durften", ist eine Meinung des genannten Gelehrten, aber keineswegs ein thatsächlicher Beweisgrund für eine aufgestellte Behauptung. Wir übergehen darum dasselbe im Einzelnen und wenden uns an die letzte Klasse von Argumenten, die Herr Dr. Remling noch in den Kampf führt, diejenigen nämlich, in welchen er die Autorität der Aestimation selbst bestreitet. Hier nun führt er zuerst in Bezug auf den Inhalt der Urkunde an, daß ihre Beweiskraft nach den ersten Grundsätzen der Diplomatik sich nur auf den erlittenen Schaden der Stadt, keineswegs aber auf das Alter und die Geschichte der verwüsteten Gebäude erstrecke. (R. II. p. 114). Wir sind der unmaaßgeblichen Ansicht, daß der erste Grundsatz ächter Diplomatik sei, jede Urkunde vor Allem aus ihr selbst zu erklären und nicht von außen gemachte Beschränkungen in sie hinein zu legen. Die vorliegende Aestimation will geschichtliche Notizen geben, so gut wie über den Rathhof, über das Dominikanerkloster, über die geraubte und nach Straßburg transportirte Orgel, eben so gut über Alter und Bedeutung des Retschers, und, weil sie dies will, nimmt sie dieselbe Glaubwürdigkeit für diese Notizen in Anspruch, wie für die übrigen.

Die überraschendste Entdeckung aber, die Hr. Dr. Remling gemacht hat und womit er der Aestimation den Charakter urkundlicher Autorität ihrer Form nach bestreitet, stehet geschrieben in

---

[1]) Man vergl. die oben p. 12 Anmerk. gegebene Erklärung des reichsstädtischen Rathes mit den bezüglichen Angaben des Hrn. Dr. Remlings.

folgenden Worten (R. II. p. 49): „Eine Urkunde im strengeren Sinne ist diese Abschätzung nicht, sondern nur **eine Beilage** zu einer bittlichen Vorstellung ꝛc.“ Als ob überhaupt ein Schriftstück dadurch, daß es eine Beilage zu einem andern bildet, den Charakter einer Urkunde verlöre oder gewänne! Ist denn die vorliegende Abschätzung nicht ein unter öffentlicher berechtigter Autorität abgefaßtes Zeugniß über den Thatbestand des Verlustes, den die unglückliche Reichsstadt erlitt? Ist sie nicht, wie der genannte Gelehrte, in seltsamem Widerspruch mit sich selbst, ein Paar Seiten weiter sagt, ein „Berichts-**Beleg?**“ Dies könnte sie ja gerade im vorliegenden Falle nie sein, wenn sie nicht den Charakter eines urkundlichen Documentes in strengerem Sinne an sich trüge. Man sieht, bei Hrn. Dr. Remling stehen zuweilen die ersten Grundsätze und Begriffe der Diplomatik noch in Frage.

Aus dem Bisherigen dürfte nun deutlich und klar ersichtlich sein, welche Bewandtniß es mit der ganzen Argumentation des genannten Gelehrten in der vorliegenden Frage habe, sowohl insoferne sie auf seiner angeblichen Kenntniß der Reichstage, insbesondere aber der Speierer Reichstage beruhet, als auch insoferne sie durch historisch-kritische Gründe die Angabe der Aestimation zu entkräften sucht. Weder in der einen noch in der andern Richtung ist durch die zweite Schrift des Hrn. Dr. Remling irgend ein neuer und zugleich die Entscheidung zu Gunsten seiner Ansicht fördernder Beweisgrund beigebracht. Statt der verheißenen Kenntnisse über die Speierer Reichstage, namentlich in Bezug auf den Kernpunkt der ganzen Frage, die Localität derselben, finden wir allgemeine Behauptungen, deren beanspruchte Unbedingtheit sich bei näherer Prüfung unbegründet erweist; statt einer einläßlichen Kritik, Meinungen und Ansichten ohne thatsächlichen Halt. So lange Hr. Dr. Remling die räumliche Unzulänglichkeit des Retschers mit einigem Scheine als Grund für seine Ansicht anführen konnte, gewannen eine und die andere seiner oben besprochenen Behauptungen immerhin noch einige Be-

Digitized by Google

deutung, jetzt da dieſes Argument für immer beſeitigt iſt, haben die gegneriſchen Bemerkungen den weſentlichſten Haltpunkt verloren und mit verſtärkter Entſchiedenheit ſpricht die, wenn ſchon nur allgemein gehaltene, aber doch poſitive und directe Angabe der Aeſtimation **für die Abhaltung der Reichstage im Retſcher während des ſechszehnten Jahrhunderts.** So lange demnach nicht ganz ſpecielle und directe quellenmäßige Angaben uns eines andern belehren, behält dieſe officielle Notiz den ihr gebührenden Werth.

Digitized by Google

Digitized by Google

Die Lage

der

Königspfalz

in

Speier.

Digitized by Google

Digitized by Google

Zur Orientirung.

Im Spätsommer des Jahres 1853 ließ die städtische Verwaltung in Speier, hohen Weisungen nachkommend, unter Mitwirkung des historischen Vereins der Pfalz an verschiedenen Plätzen der Stadt Gedenktafeln anbringen, welche bestimmt waren, die Erinnerung an früher daselbst gestandene, nunmehr theils gänzlich verschwundene, theils nur mehr in geringen Ueberresten noch vorhandene, geschichtlich merkwürdige Gebäude zu erhalten. Unter andern sollte dieß auch zur Bezeichnung des Platzes geschehen, auf welchem sich die ehemalige bischöfliche Residenz, „die Pfalz", befand; man erkannte hiefür als passendste Stelle den am nordöstlichen Thurme der hiesigen Kathedrale angebrachten Strebepfeiler namentlich deßhalb, weil er früher, wie dieß noch aus Spuren an seinem Sockel ersichtlich ist, mit einem der Eckthürme der bischöflichen Pfalz, (dem südwestlichen) in unmittelbarer Verbindung gestanden war und somit an ihm die Lage des erwähnten Gebäudes am genauesten und zuverläßigsten bezeichnet werden konnte. Nach vorher genommener Rücksprache mit den damaligen Vorständen der katholischen Pfarrfabrik [1]), wurde denn auch hier eine Tafel angebracht, deren Inhalt wir, unter

[1]) Wir erwähnen dieß ausdrücklich, weil in dem ersten Retscherhefte Dr. Remlings den Betheiligten ohne Weiteres Eigenmächtigkeit vorgeworfen wird. (S. p. a. O. p. 30.)

Digitized by Google

Hervorhebung der im Nachfolgenden besonders zur Sprache kommenden Punkte vollständig mittheilen. Sie lautet nämlich:

Auf diesem Platze stand **die kaiserliche Pfalz, um 1100 von Kaiser Heinrich IV. dem Bischof Johann I. übergeben, seit dieser Zeit** bischöfliche Residenz; zerstört 1689.

Zum dritten Male im Laufe von kaum vier Jahren ist nun diese Gedenktafel, um dieses ihres Inhaltes willen, Gegenstand lebhafter Angriffe. Zuerst wurde sie im Winter 1853 ohne nähere Begründung, dann im Mai 1854 mit ausführlicher Motivirung, als geschichtliche Irrthümer enthaltend, bei geistlichen und weltlichen Behörden angezeigt. Nachdem auf diese Angriffe die Abwehr in gebührender Weise erfolgt war und hiemit die Sache erledigt schien, trat unlängst ein Gegner wiederum auf in der bei Wappler dahier erschienenen Monographie: „der Retscher ꝛc. urkundlich erläutert von Dr. Fr. X. Remling" Heft I. 1858.

Den Zusammenhang der vorliegenden Frage mit der Retscher-Frage rechtfertigt der genannte Verfasser sofort damit, daß „zur vollständigen Klarheit der Sache tiefer ausgeholt und mehrere damit verbundene Nebenfragen erörtert werden mußten". Zugleich bekennt er bei dieser Gelegenheit sich als den Verfasser des ausführlichen Berichtes, den er „behufs der fraglichen Gedenktafel an das hiesige Domkapitel am 10. Mai 1854 abzugeben hatte". Wir glauben deßhalb nicht irre zu gehen, wenn wir in dem Retscher-Monographisten überhaupt den eifrigen Specialhistoriker finden, der von Anfang an gegen die Gedenktafel wegen ihrer vermeintlichen Irrthümer mit kritischen Bedenklichkeiten auftrat. Wir sind weit entfernt, Herrn Dr. Remling das Recht hiezu auch nur im Geringsten zu bestreiten, ja wir sind vielmehr überzeugt, daß bei solchen gelehrten Proceduren, wenn sie redlich und tüchtig durchgeführt werden, der eigentliche Gewinn immer der geschichtlichen Wahrheit zu Gute komme. Was uns jedoch im vorliegenden Falle verwunderlich vorkömmt, ist einzig der Umstand, daß das kritische Gewissen des genannten Gelehrten erst seit Aufstellung der Gedenktafel erwacht ist, während das Wesentliche ihres nach seiner Ansicht unrichtigen Inhalts schon zehn Jahre vorher in der für die geschichtliche Topographie Speiers so interessanten bereits oben (S. 3) erwähnten Schrift von Zeuß gedruckt stand

und Hrn. Dr. Remling gewiß nicht unbekannt geblieben ist. Diese Verwunderung wird um so berechtigter erscheinen, wenn man erwägt, daß Hr. Dr. Remling im Jahr 1852 bereits die passendste Gelegenheit hatte, sich über diese Frage auszusprechen und durch Mittheilungen aus dem Schatze seiner Gelehrsamkeit den ihm nothwendig scheinenden Beitrag zur richtigen Lösung derselben zu gewähren. In diesem Jahre nämlich gab Hr. Dr. Remling seine Geschichte der Bischöfe von Speyer heraus, welche besonders in den in großer Menge beigegebenen Urkunden sehr viel schätzbares, geschichtliches Material enthält. Sicherlich darf man nun in einem solchen Werke auch eine Berücksichtigung der verschiedenen Ansichten erwarten, die sich über die geschichtlich localen Verhältnisse der bischöflichen Residenz in Speier geltend gemacht haben; ja eine Besprechung dieses Gegenstandes wurde wesentliche Pflicht, wenn eine so bedeutende Autorität in geschichtlichen Dingen, wie Professor Zeuß, mit einer von der gewöhnlichen Auffassung abweichenden Ansicht auftrat, und der Historiograph diese nach seiner urkundlichen Kenntniß der Verhältnisse als groben Irrthum ansehen mußte. Obwohl nun an vielen Stellen des genannten Werkes von der bischöflichen Pfalz die Rede ist, findet sich doch nirgends eine Sylbe über die von Zeuß angeregte Frage, und der Geschichtschreiber der Bischöfe von Speier hat sich damit eine Unterlassung zu Schulden kommen lassen, die ihn in ein bedenkliches Dilemma versetzt. War dieses sein Schweigen nämlich ein absichtliches, so hat sich der rechte Eifer für historische Wahrheit, der namentlich einen von bedeutender Autorität gestützten Irrthum nicht unberichtigt lassen darf, keineswegs bethätigt; war der Grund des Schweigens aber ein unabsichtliches Uebersehen, so fehlte die pflichtmäßige Genauigkeit und Gründlichkeit. Es ist nicht unmöglich, daß dieß Dilemma Hrn. Dr. Remling erst durch die, wie bemerkt im Spätsommer 1853 aufgerichtete Gedenktafel deutlich zum Bewußtseyn kam, dann aber auch den Eifer in ihm entzündete, mit welchem er sie, um das anderwärts Versäumte gut zu machen, seitdem unablässig vor allen Richterstühlen verfolgt hat.

In Folge einer von competenter Stelle ergangenen Aufforderung hatte Schreiber dieser Zeilen die Bedenken des Hrn. Dr. Remlings, die derselbe in dem oben erwähnten Berichte (S. 52) ausgesprochen,

Digitized by Google

in gebührender Weiſe beleuchtet. Wir ſehen uns demgemäß, da Hr. Dr. Remling den Streit vor dem Publikum erneuert, veranlaßt, im Nachſtehenden das Weſentliche unſeres damaligen Gutachtens der Oeffentlichkeit zu übergeben, mit dem Wunſche, daß unbefangene Freunde und Kenner der Speierer Specialgeſchichte darin einen bleibenden Beitrag zur Kenntniß der früheſten mittelalterlichen Topographie der durch ihre ganze Entwickelung ſo intereſſanten, uralten rheiniſchen civitas finden möchten.

Digitized by Google

Die Lage der Königspfalz in Speier.

Um den Inhalt der am Dom angebrachten Gedenktafel als irrthümlich nachzuweisen, führt Hr. Dr. Remling sowohl diplomatische als kirchenrechtliche und topographische Gründe auf; er sucht die Quelle, auf welche wir uns in der eben erwähnten Beleuchtung seiner früher bereits erhobenen Bedenken bezogen haben, als unzuverlässig zu erweisen, und bemüht sich schließlich, eine neue, ihm eigene Hypothese über die Lage der Königspfalz annehmbar zu machen. Wir meinerseits wollen diese Mühe, die der genannte Gelehrte sich gegeben, damit erwidern, daß wir zuvörderst die Einwände, die Hr. Dr. Remling machen zu können glaubt, gründlich erwägen, sodann den Inhalt der Gedenktafel direct erhärten, und schließlich die Hypothese des genannten Gelehrten im Vergleich mit dem auf unserm Wege gewonnenen Resultate ihrem wahren Gehalte nach prüfen und so in angemessener Weise würdigen.

I.

Die zu Karls des Großen Zeiten urkundlich erwähnte Königspfalz zu Speier, palatium regis Nemetense, bestand nach der Meinung Hrn. Dr. Remlings (R. I. p. 25) schon um das Jahr 888 nicht mehr als solche, wie denn überhaupt von da an die Existenz eines königlichen Palatiums in Speier in Abrede gestellt werden müsse. Dieß gehe daraus hervor, daß sowohl in einer Urkunde aus dem erwähnten Jahr, als in den spätern zu Speier von Kaisern ausgestellten Urkunden in der Schlußformel die ausdrückliche Erwähnung „in palatio" fehle.

Hiegegen ist nun zu erwidern, daß, da eine Menge Urkunden sich vorfinden, bei welchen diese Schlußformel gleichfalls fehlt, während aus andern Urkunden oder beglaubigten Quellen feststeht, daß in derselben Zeit an den Orten, von welchen aus die erstern datirt sind, noch palatia bestanden, die Formel in palatio durchaus keine

ſo weſentliche iſt, daß aus ihrem Mangel auch auf das Verſchwinden des Palatiums ſelbſt mit Nothwendigkeit geſchloſſen werden könnte.

Wir wollen zum Belege nur einige Urkunden aus dem neunten und eilften Jahrhundert in der Anmerkung unten anführen und können dabei verſichern, daß ſich die Zahl derſelben leicht vermehren ließe; namentlich iſt bei den hieher gehörigen Urkunden des eilften Jahrhunderts das Fehlen des Zuſatzes in palatio weit häufiger, als die Beifügung [1]). Dazu kömmt dann, daß aus dem neunten Jahrhundert überhaupt nur eine (v. J. 888), aus dem zehnten nur zwei (950. 962) von Speier aus datirte Kaiſerurkunden vorhanden ſind [2]). Bei der nachgewieſenen Unweſentlichkeit des Zuſatzes können demnach dieſe wenigen Urkunden für ſich auch nur ſehr wenig Beweiskraft haben und dürften im Sinne des Hrn. Dr. Remling nur dann benützt werden, wenn ſich entweder überhaupt keine ſpätere Nachricht mehr von einer Königspfalz in Speier vorfände, oder durch irgend eine beglaubigte Notiz die Verwendung derſelben zu einem andern Zwecke nachweiſen ließe.

Eine ſolche Notiz glaubt nun freilich der genannte Gelehrte in einer Urkunde vom Jahr 946 gefunden zu haben. In dieſem Jahr fand nämlich zwiſchen dem Herzog Conrad, dem Schwiegerſohn K. Otto's I. und Ahnherrn der ſaliſchen Kaiſer, und der Speierer

[1]) In Worms beſtand aus alter Zeit ein palatium, das bekanntlich erſt 791 zu Grunde ging (vgl. Moriz, vom Urſprung derer Reichsſtädte ꝛc. Frkft. a. M. 1756 S. 148., 149); eine Urkunde Karls des Großen vom Jahr 774 hat einfach actum Wormatiae (Cod. Lauresh. Tom. I. p. 19). In Aachen kennt man das Palatium aus Urkunden vom Jahr 714 (Ducange s. v. palat.) und 856 (Cod. Lauresh. l. c. p. 53); eine Urkunde Karls des Großen vom Jahr 807 und andere haben einfach actum Aquis (Ducange l. c.); das Palatium zu Tribur wird urkundlich ausdrücklich erwähnt von der karolingiſchen Zeit an bis in das eilfte Jahrhundert (Cod. Lauresh. Tom. I. p. 158. 213.); eine Urkunde Ludwigs des Deutſchen vom Jahr 874 hat nur actum Triburias. Unter Heinrich III. beſtand ein Palatium in Goslar wie unter Heinrich IV. (Lambert. Hersf. bei Pertz.Mon. Hist. VII p. 163); gleichwohl hat keine Urkunde von dort, deren Hr. Dr. Remling mehrere in dem I. Band ſeines Urkundenbuches anführt, den Zuſatz in palatio; ebenſowenig die Augsburger Urkunden in derſelben Sammlung aus Heinrich III. Zeit, und doch beſtand daſelbſt noch bis um 1080 ein Königshof (curtis regia, Chronic. Gottwic. lib. III. p. 459 und von Stetten, Geſchichte der fr. Reichsſtadt Augsburg I. Theil S. 53 und 81.)

[2]) Vgl. Böhmer, Kaiſer-Regeſten v. J. 911 an p. 10 u. 17.

Kirche ein Abkommen statt, vermöge dessen der erstere neben andern Gaben auch das Münzrecht, den halben Zoll und mehrere im Einzelnen aufgezählte, aus dem Handelsverkehr zu Speier entspringende fiscalische Nutzungen an die Kathedrale daselbst überließ, dagegen von dieser für die Zeit seines Lebens ein bedeutendes Lehngut empfing. Hr. Dr. Remling, welcher vermuthet, daß das palatium nemetense durch königliche Schenkung im Laufe des neunten Jahrhunderts an die Speierer Gaugrafen gekommen sey, vermuthet weiter, daß in der von Herzog Conrad, dem Sohne eines Speierer Gaugrafen, vollzogenen Darreichung jener fiscalischen Nutzungen ohne Zweifel auch das palatium regium begriffen gewesen sey (p. 25), und will, da von dieser Gabe in der Urkunde gar kein Wort steht, unter una area, welche Herzog Conrad gleichfalls abtrat, den Bezirk der vormaligen Pfalz verstanden wissen. Schließlich knüpft dann noch der genannte Gelehrte an diese Vermuthung (p. 38) mit großer Zuversicht die Behauptung an, daß „der Bischof von Speier eben dadurch seit 946 Herr, Gesetzgeber und Richter der Stadt geworden sey". Prüft man diese Vermuthungen und Behauptungen näher, so findet man, daß sie theils auf ganz willkürlicher Interpretation, theils auf offenbarem Irrthume beruhen.

Fassen wir zuerst ins Auge, wie Hr. Dr. Remling aus der Urkunde v. J. 946 die Schenkung des palatiums erweisen will, so erscheint, abgesehen davon, daß der Schluß von der Uebergabe eines Theils der fiscalischen Nutzungen auf die der übrigen immer nur eine muthmaßliche und keineswegs „sichere" Folgerung wäre, eine solche Folgerung, wie sie Hr. Dr. Remling im vorliegenden Falle mit solcher Bestimmtheit auf das palatium macht, geradezu unzulässig, da die Urkunde im Eingange ausdrücklich erklärt, daß alle Abtretungen speciell angegeben würden (specialiter ea omnia nominare non differo), bei der Interpretation des genannten Gelehrten aber sich die Seltsamkeit ergäbe, daß alle sonstigen Objecte der Schenkung zwar sorgfältig im Einzelnen aufgeführt wären, das Object aber, woran sich gerade nach seiner Ansicht die übrigen alle knüpften, das palatium, unerwähnt bliebe. So ungeschickt waren die alten Urkundenschreiber denn doch nicht! — In das Wort area aber, welches ohne nähere Bezeichnung, wie hier, immer die ganz allgemeine Bedeutung eines freien Platzes (locus

Digitized by Google

qui nec colitur nec aratur) hat, ohne Weiteres die Bedeutung Palatialbezirk hineinlegen, ist eine Willkürlichkeit, die der Sprachgebrauch nicht gestattet. Was sodann die Folgerung aus der vermeintlichen Uebergabe der Königspfalz auf die Herrschaft und Richtergewalt des Bischofs über die Stadt seit dem Jahr 946 betrifft, so ist diese ganz entschieden irrthümlich, da sie in directem Widerspruch mit dem Privilegium Otto's I. v. J. 969 steht, aus welchem unzweifelhaft ersichtlich ist, daß erst in diesem Jahre von Kaiser Otto I. und nicht von Herzog Conrad dem Bischof die oberste Richtergewalt über die Stadt verliehen wurde. Wir sehen demnach, daß, so wenig aus der Urkunde v. J. 946 eine Schenkung der Gerichtsbarkeit und Herrschaft über die Stadt Speier an den Bischof gefolgert werden kann, eben so wenig in dieser Urkunde von einer Schenkung des Palatiums an den Bischof die Rede ist. Dazu kommt dann die historisch ganz beglaubigte spätere Erwähnung eines palatium regis zu Speier, nämlich im Jahre 1096 bei Bernoldus[1]) und in einer Urkunde Heinrichs IV. selbst vom Jahr 1090, in welcher er, zu Speier über Speierer Angelegenheiten Bestimmungen treffend, die fälligen Strafgelder „ad palatii nostri aerarium“[2]) verweist, wobei wohl zu beachten ist, daß Heinrich IV. seine Schatzkammer in Speier hatte. Hr. Dr. Remling meint zwar, daß in der Stelle bei Bernoldus das Wort palatium eben nur ganz allgemein Wohnung (habitaculum) bedeute, allein dieß ist wieder ganz gegen den Sprachgebrauch jener Zeit, der unter palatium regis einfach nichts anderes versteht, als die Königspfalz, die officielle bleibende Wohnung, die „ordentliche Residenz“ des Königs in einer Stadt[3]). Ueberhaupt müssen wir uns gegen die Willkür einer solchen elastischen Interpretationsmethode verwahren, die jetzt einem Worte von ganz allgemeiner Bedeutung (area) einen ganz speciellen und gleich darauf einem Worte von ganz specieller Be-

[1]) Die Stelle findet sich unten vollständig abgedruckt.

[2]) Sonst ist immer der Ausdruck fiscus regius gebraucht, wenn im Allgemeinen das königliche Aerar bezeichnet werden soll.

[3]) Daß im sechszehnten Jahrhundert es Gebrauch war, des Kaisers Wohnung in einer Stadt während seiner Anwesenheit bei einem Reichstag des Kaisers „Palatz und herberg“ zu nennen, beweist nichts gegenüber dem Sprachgebrauch des 8ten bis 11ten Jahrhunderts.

Digitized by Google

deutung (palatium regis) einen ganz allgemeinen Sinn ohne alle Rechtfertigung aufdringt.

Dagegen kann eine streng genaue Kritik allerdings die Frage erheben, ob denn dieses palatium der salischen Dynastie mit dem karolingischen palatium regis eines und dasselbe sey? Zwar ist die Beantwortung dieser Frage für den nächsten Zweck dieser Abhandlung nicht maaßgebend; wir haben ja vor Allem nur die Richtigkeit unserer Gedenktafel zu erweisen und diese wird nicht alterirt, mag obige Frage bejaht oder verneint werden, da ja doch das Palatium, welches Kaiser Heinrich IV. übergab, immer eine kaiserliche Pfalz war. Wir wollen inzwischen eine Bezugnahme auf die berührte Frage um so weniger vermeiden, als wir glauben die Beantwortung derselben in bejahendem Sinne auf annehmbare Weise durchführen zu können.

Wie die Annales Francorum Metenses v. J. 837 berichten, vergab bereits Ludwig der Fromme die königlichen Pfalzen, die seine Ahnherren gebaut hatten, an seine Getreuen zu bleibendem Eigenthum[1]), so daß sie ein Allodialbesitz derselben wurden. Auf solche Weise mag auch das Palatium zu Speier an einen mächtigen Getreuen gekommen seyn, am wahrscheinlichsten an einen Ahnherrn des Grafen Werner im Speiergau, den wir im ersten Drittheil des zehnten Jahrhunderts bereits im erblichen Besitz vieler ehemaliger nutzbarer Regalien und zugleich als reichen Grundherrn im Speiergau finden. Nach seinem Tode erhielt sein Sohn, Herzog Konrad — Schwiegersohn Kaiser Otto's I. — bei der Erbtheilung vom väterlichen Gute in Speier mehrere nutzbare Regalien daselbst, an Grundstücken aber nur „unam aream," welches Alles er nach der oben besprochenen Urkunde im Jahre 946 an den Bischof von Speier abtrat[2]). Das übrige Besitzthum, die Allodialgüter in und

[1]) Ludovicus ... in tantum largus ... ut villas regias ... fidelibus tradidit in possessionem sempiternam. Vgl. Ducange s. v. palatium.

[2]) Die hieher gehörige Stelle der Urkunde lautet: Quicquid hereditatis et predii ex parentum meorum traditione in eadem civitate Spira vel Nemeta habebam et quod mihi ad partem et in jus post finem vite eorum cum consensu et unanimitate fratrum meorum adveniendo ceciderat. (Vgl. Act. Acad. Theod. Pal. Hist. III. p. 265 und Remlings Urkundenbuch I. p. 11 und 12.)

Digitized by Google

um Speier, in deren Genuſſe die Familie ſpäter immer noch erſcheint [1]), muß demnach dazumal als Erbtheil an einen der Brüder gefallen ſeyn, deren die Urkunde erwähnt. Den Kernpunkt dieſes Allodialbeſitzes bildete dann ohne Zweifel das ehemalige palatium regis in Speier, das in ſolcher Weiſe, da ſich nirgends eine urkundliche Spur einer Entäußerung desſelben vorfindet, der Familie blieb und ſich, als dieſe mit Konrad II. die deutſche Königskrone gewann, wieder zur alten Würde der Königspfalz erhob.

Dieſe Auseinanderſetzung, welche ſich, wie wir natürlich nicht in Abrede ſtellen, zwar auch auf Annahmen gründet, hat aber wenigſtens das für ſich, daß ſie ſich genau an die vorliegenden Urkunden anſchließt, nirgends an urkundlichen Ausdrücken Gewalt übt und im Zuſammenhang mit den oben gegebenen Nachweiſen, alle Bedenken beſeitigt.

Indem wir nun auf Grund urkundlicher Angaben und angemeſſener Auslegung derſelben, ohne uns weiter durch die diplomatiſchen Erörterungen Hrn. Dr. Remlings beirren zu laſſen, an der Thatſache feſthalten, daß ein palatium regis zu Speier noch am Ausgang des eilften Jahrhunderts beſtand, finden wir uns zugleich in Uebereinſtimmung mit den gründlichſten und fleißigſten Geſchichtſchreibern Speiers, mit dem berühmten Verfaſſer der Geſchichte des Speierer Kaiſerdoms (Cardinal v. Geiſſel), mit Profeſſor Zeuß, vor Allen mit dem Geſchichtſchreiber der Biſchöfe von Speier ſelbſt. Als ſolcher nämlich erzählt uns Hr. Dr. Remling von der Königspfalz in Speier nicht nur zu den Zeiten der ſaliſchen Kaiſer [2]), ſondern geht noch weiter als wir; er läßt ſogar noch Kaiſer Rudolph von Habsburg im Jahre 1285 „in der Speierer Königspfalz“ weilen [3]) und beruft ſich dabei ganz unbefangen auf Urkunden, denen der Zuſatz in palatio durchgängig fehlt. Eben ſo wenig weiß der Geſchichtſchreiber der Biſchöfe von der künſtlichen Interpretation, mit welcher der Monographiſt die Conradiniſche Urkunde vom Jahr 946 vergewaltigt. Auch erſterer beſpricht ſie weitläufig [4]), hat aber

[1]) Vgl. Arnold, Geſchichte der deutſchen Freiſtädte ꝛc. Band I. p. 40.

[2]) Geſchichte der Biſchöfe ꝛc. I. p. 258. 323.

[3]) Remling l. c. I. pag. 537.

[4]) Remling l. c. I. p. 233 und 234.

Digitized by Google

nicht die leiseste Ahnung, daß in ihr direct oder indirect das palatium regis verschenkt werde und die area, in welcher man nach der Behauptung des Monographisten, den Palatialbezirk finden muß, erscheint in der Geschichte der Bischöfe noch ganz schlicht als — „geräumiger Platz oder vielmehr Fruchtscheune." Die Vermittelung dieses interpretatorischen Fortschrittes von der Fruchtscheune zum Palatialbezirk ist Hr. Dr. Remling schuldig geblieben.

II.

Nach Ansicht des Hrn. Dr. Remlings sprechen diplomatische Gründe im Allgemeinen gegen einen Fortbestand der Königspfalz in Speier bis über das neunte Jahrhundert hinaus; würden aber auch diese Gründe etwa widerlegt, so blieben die Angaben der Gedenktafel dennoch irrthümlich, da kirchenrechtliche wie topographische Verhältnisse es nicht für annehmbar halten ließen, daß sich jemals die alte Königspfalz in unmittelbarer Nähe, ja in Verbindung mit der Kathedrale befunden habe. Ins Einzelne eingehend führt sodann der genannte Gelehrte aus, wie eine solche Lage dem Begriffe der area templi, des fundus ecclesiae, des Immunitätsbezirkes widerspräche; er belehrt uns dabei nicht blos über das mit einem Laienbesitz auf mindestens 40 Schritte Distanz unverträgliche Wesen eines solchen fundus, und über die damit zusammnnhängenden Begriffe von Monasterium und Immunität, sodann bringt uns auch dabei ganz unvermerkt die Größe der Speierer Domimmunität bei und schließt in emphatischer Phrase auf die topographischen Verhältnisse übergehend, die gleichfalls die Annahme einer solchen Lage der Königspfalz, wie die Gedenktafel sie behaupte, unmöglich machten. (Vgl. Retscher I. 31—33).

Bevor wir nun auf die Einwendungen Hrn. Dr. Remlings im Einzelnen eingehen, ist es rathsam, um möglichen Mißverständnissen vorzubeugen, die hier in Frage kommenden kirchenrechtlichen Begriffe etwas näher ins Auge zu fassen [1]).

[1]) Man vergl. Molitor, die Immunität des Domes zu Speier. Mainz 1859. p. 28—46.

Digitized by Google

Fundus ecclesiae, wie auch Hr. Dr. Remling a. a. O. richtig angibt, ist der Grundbesitz einer Kirche, insbesondere, als area templi, der Grund und Boden, auf welchem die Kirche mit ihrer wesentlichen Zubehör (Kirchhof und Wohnung des Geistlichen) sich befindet. Unter dem Ausdruck Immunität hat man im Allgemeinen einen Inbegriff von gewissen Vorrechten und Freiheiten zu verstehen, die Kirchen, sowie kirchlichen Gütern und Personen zukommen. Das älteste dieser Vorrechte in der fränkisch-christlichen Kirche ist das Asylrecht, das Zufluchtsrecht, wie es der alte Archivar Loebel gut bezeichnet; es bestand darin, daß diejenigen, welche sich wegen Uebertretung bestimmter bürgerlicher Gesetze in eine Kirche flüchteten, in dieser, als einem Gott geweihten Orte (locus sacer), nicht blos Schutz vor gerichtlicher Verfolgung fanden, sondern zugleich auch, falls sie Buße leisteten, einer sehr wesentlichen Ermäßigung der nachtheiligen Folgen ihres Verbrechens vor dem weltlichen Richter versichert waren [1]). Diese während des ganzen Mittelalters von der christlichen Staatsgewalt anerkannte schützende und bis zu einem gewissen Grade entsühnende [2]) Macht beschränkte sich in localer Beziehung zu den ältesten Zeiten auf den Raum der Kirche und ihrer in unmittelbarem Zusammenhang mit ihr stehenden Appertinenzien, wurde jedoch bald [3]) über diese Gränzen hinaus ausgedehnt.

---

[1]) So spricht sich selbst die dem Asylrecht verhältnißmäßig ungünstigste Gesetzgebung Karls des Großen aus. Vgl. die bei Molitor angeführte Stelle mit der Capitul. Sammlung in Pertz III. p. 113 sq. „Reum confugientem ad ecclesiam nemo abstrahere audeat, neque inde donare ad poenam vel ad mortem, ut honor Dei et sanctorum ejus conservetur: sed rectores ecclesiarum pacem et vitam ac membra eis obtinere studeant: tamen legitime componant (sc. rei) quod inique fecerunt.“ Molitor a. a. O. p. 86.

[2]) Diese beiden Momente, Schutz und Entsühnung gehören als wesentliche Merkmale zu dem Begriffe des kirchlichen Zufluchtsrechtes, nach dem ältern Kirchenrechte, wie auch Wilda, Strafrecht der Germanen p. 538, ausdrücklich hervorhebt. (Vgl. auch Walter, Kirchenrecht §. 339. 7. Auflage.) Nach Ursprung und Wirkung unterschied sich demnach das kirchliche Asylrecht von dem Schutzrecht, dessen in jedes freien Mannes Haus Verfolgte sich erfreuten.

[3]) Die früheste Bestimmung in dieser Beziehung scheint mir die Verordnung Chlotars II. um 630, die Ducange anführt s. v. dextri. Dort heißt es: „Quodsi sunt ecclesiae, quibus atria clausa non sint, ab utraque parte parietum

Die Größe dieſer Ausdehnung war aber von Anfang an verſchieden und ſchwankte bis um die Mitte des zwölften Jahrhunderts zwiſchen 30 bis 60 Schritten; überhaupt kam es in dieſem Punkte zu keinem geſetzlich beſtimmten Abſchluß, da ſelbſt die Verordnung Papſt Nicolaus II. keine bleibende Geltung behielt, ſondern ſeit Gratian (um 1150) ein anderes Maaß — 40 Schritte bei größern, 30 Schritte bei kleinern Kirchen und Kapellen — ſich als Gewohnheits-Recht dauernd feſtſtellte.

Dieſes Schwanken in den Beſtimmungen über die Größe des Zufluchtsraums außerhalb des locus sacer beweiſt nun zunächſt unwiderleglich, daß dieſelbe zwar wohl von poſitiven Feſtſtellungen kirchlicher oder auch weltlicher Autoritäten abhing, [wie ſie denn auch ſonſt noch durch beſondere örtliche Umſtände modificirt werden mochte [1])] daß ſie aber auf keinen Fall durch die Größe des zu dem geweihten Orte gehörigen Grundbeſitzes bedingt wurde. Es iſt deßhalb vor Allem nothwendig, die Begriffe von fundus ecclesiae und Aſylraum deutlich auseinander zu halten. Sodann iſt auch die geſchichtliche Bedeutung der hierher gehörigen Ausdrücke wohl zu berückſichtigen. So wird z. B. gerade in der Periode, von welcher es ſich hier handelt, der Aſylraum keineswegs Immunität

terrae spatium arpennis pro atrio observetur.“ Nach Ducange hat arpennis (arpent heutzutage) die Bedeutung von jugerum, das allerdings von verſchiedener Größe iſt, wie im Deutſchen „Morgen“, doch nie mit Hube — 30 bis 40 Morgen (Grimm Rechtsalterth. p. 535 Ausg. II.) — zuſammengeſtellt werden darf, wie von Molitor a. a. Orte p. 41. geſchieht. Beſchlüſſe einzelner Concilien aus dem ſiebenten (Wilda, Strafr. S. 251) bis ins eilfte Jahrhundert ſetzten im Allgemeinen dreißig Schritte feſt, was Praxis der älteren Kirche überhaupt geweſen zu ſein ſcheint. P. Nicolaus II. beſtimmte im J. 1059 ſechszig Schritte für größere, dreißig für kleinere Kirchen und Kapellen. Vgl. Ducange a. a. O. Zu beachten iſt übrigens, daß die Größe der passus ecclesiastici fünf Fuß, den Fuß zu fünfzehn Zoll gerechnet, beträgt.

[1]) Der berühmte römiſche Rechtsgelehrte Prosper Farinacius ſagt in ſeiner Abhandlung de Immunitate Ecclesiarum (Ausg. Francof. a. M. 1622), in welcher er die ganze Materie mit erſchöpfender Vollſtändigkeit behandelt, ausdrücklich § 288: quandoque ecclesiæ immunitas non extenditur per triginta aut quadraginta passus sed multo minori spatio, ut puta quando prope ecclesiam sunt edificatæ domus laicorum. § 290 erwähnt er ferner der Kapellen in Burgen, die gleichfalls eines ſolchen Aſylraumes außerhalb ihrer ſelbſt entbehrten.

Digitized by Google

genannt. „Immunität hieß dazumal jeder Grundbesitz der Kirche, der durch eine besondere Umzäumung, Umwallung u. dgl. eingeschlossen war. Solche Güter genossen für sich, d. h. getrennt von den Kirchen, nicht des Asylrechtes, sondern nur eines besondern Schutzrechtes, das seinem ganzen Wesen nach als ein erweiteter und verstärkter Hausfrieden anzusehen ist“ [1]). Sodann nannte man dazumal gleichfalls Immunität das Vorrecht der Kirche, daß auf ihren Besitzungen kein königlicher Beamter (judex publicus) eine fiscalische oder jurisdictionale Amtsgewalt üben durfte [2]). Erst als die Bischöfe in den Städten, wo sie ihren Sitz hatten, durch die Privilegien der sächsischen und salischen Kaiser mit der vollen Richtergewalt der That nach die volle Herrschaft über die Stadt erhielten; als die Immunitätsrechte, die auf ihren Gütern hafteten, sich somit über die jetzt ihnen gehörigen Städte selbst erweiterten, blieb innerhalb derselben damals das Asylrecht eigentlich die einzige bevorrechtete Ausnahmsstellung, die auf einer gewissen Räumlichkeit ruhte: daher seit dem zwölften Jahrhundert die Bezeichnung Immunität einer Kirche in localem Sinne sich auf die Kirche und deren Umgebung bezog, soweit das Asylrecht von derselben beansprucht wurde.

Erwägt man nun weiter, daß unter dem Namen Immunität auch noch die andern fiscalischen und jurisdictionalen Vorrrchte begriffen wurden, die der Kirche und kirchlichen Personen in der nämlichen Periode erst zu Theil wurden, — die Kirchenlehrer nennen sie libertates ecclesiasticae — so sieht man wohl, wie eben um solcher Vieldeutigkeit willen nach Zeit und Gegenstand, man in Anwendung dieses Begriffes auf concrete geschichtliche Verhältnisse nicht vorsichtig und scharf genug seyn kann.

Hr. Dr. Remling, indem er sich S. 31 im ersten Retscherheft dieser kirchenrechtlichen Begriffe bedient, um gegen die Angaben der Gedenktafel zu argumentiren, zeigt keineswegs die erforderliche Vorsicht. Er spricht von fundus ecclesiae, Immunitätsbezirk,

[1]) Vgl. Wilda a. a. O. 252 u. 253.

[2]) Vgl. Arnold Verfassungsgeschichte der rheinischen Städte. 1854. Bd. I. p. 12 u. 13. Diese beiden Vorrechte hatte die Kirche gemeinschaftlich mit dem Adel jener Zeit.

Digitized by Google

Asylraum in einer Weise, als bezeichneten sie ganz dasselbe; von einer Berücksichtigung der geschichtlichen Verschiedenheit der Bedeutung, die doch hier, wo es sich um eine ganz bestimmte Zeit (von den Karolingern bis in das eilfte Jahrhundert) handelt, von entscheidendem Gewichte ist, zeigt sich kaum eine Spur [1]). Heben wir aus der ganzen, mehr wortreichen als genauen und klaren kirchenrechtlichen Deduction des genannten Gelehrten das, was er eigentlich damit erzielen will, heraus, so ist seine Beweisführung folgende: Auf einem fundus ecclesiae kann sich kein weltliches Eigenthum befinden; da sich dieser fundus, diese Immunität der Speierer Kathedrale über den ganzen Hügel am östlichen Ende der Stadt erstreckte, so kann sich auch das palatium regis überhaupt nicht auf diesem Hügel, innerhalb dieses Bezirkes, neben der Kathedrale befunden haben.

Keine Frage: so wenig wie auf dem Grundeigenthum eines Andern überhaupt, so wenig konnte auch auf dem Grund und Boden, welcher der Kirche gehörte, ein königliches palatium stehen. Aber woher doch weiß Hr. Dr. Remling so sicher, daß der fundus der Speierer Kathedrale sich „über den Hügel am östlichen Ende der Stadt, gen Norden und Osten vom Wasser bespült, gen Süden theils künstlich erweitert" ꝛc. ꝛc. d. h. eben über den ganzen Hügel erstreckte? Zwar sagt er uns (S. 32), daß der Dom in der — nach diesem Umfang geschilderten — Immunität urkundlich schon um das Jahr 650 stand, und weist dann auf die erste und älteste der von ihm im ersten Bande der Urkundensammlung zu seiner Geschichte der Bischöfe herausgegebenen Urkunden hin. Man erwartet demnach in derselben einen Beleg für seine obige Behauptung zu finden; bei der Vergleichung

[1]) Vgl. R. I. a. a. O. „ . . . Gewöhnlich war der fundus ecclesiae mit einer schützenden Mauer umgeben; fehlte diese . . . . so gehörte doch der Raum von 40 (?) Schritten rings um die Kirche zum Immunitätsbezirke (?), welcher sich seit der ältesten Zeit des Asylrechtes zu erfreuen hatte (?)." Im weitern Verlaufe gebraucht Hr. Dr. Remling abwechselnd die Bezeichnung fundus ecclesiae cathedralis und „Domimmunität," zieht übrigens dabei in einer besondern Note noch Bedeutungen des Immunitätsbegriffes mit herein, die an dieser Stelle gar nicht in Frage kommen.

Digitized by Google

zeigt sich aber nicht die leiseste Beziehung auf die „Domimmunität," geschweige denn eine Angabe ihrer Ausdehnung; man erfährt höchstens, daß der Frankenkönig Sigebert III. die Cathedrale ecclesia nemetensis nennt, was für die vorliegenden Fragen sicherlich sehr irrelevant ist. Und so wie diese Urkunde, als gar nicht hieher gehörig, nichts beweisen kann, so wird es überhaupt dem genannten Gelehrten schwer werden, aus der Zeit, um welche es hier sich handelt, eine Urkunde zu finden, die den Immunitätsbezirk des Speierer Domes in dem von ihm mit so großer Zuversicht und Ausführlichkeit geschilderten Umfange auch nur annähernd nachweist. Die Behauptung des Hrn. Dr. Remling entbehrt demnach, da sie selbst aller geschichtlichen Begründung baar ist, aller Beweiskraft. Wenn darum beglaubigte geschichtliche Angaben darauf hinweisen, daß ein weltlicher Besitz, ein palatium regis auf demselben Hügel gesucht werden muß, auf dem auch die Kathedrale stand, so kann eben der ganze Immunitätsbezirk der letztern in dieser Gegend nur so groß gewesen seyn, daß beide neben einander Platz hatten, ein Verhältniß, das dem Begriffe des fundus ecclesiae so wenig widerspricht, als dem des Asylrechtes.

Damit sind aber die aus dem Kirchenrecht geholten Einwendungen Hrn. Dr. Remlings gegen die Angaben der Gedenktafel, als keinen Platz greifend, beseitigt.

Man könnte fast auch glauben, daß der genannte Gelehrte selbst seine kirchenrechtlichen Lucubrationen für nicht ausreichend ansah, da er sich am Schlusse derselben mit einem Male in das historisch topographische Gebiet hinüber wendet, um hier wenigstens noch die Angaben der Gedenktafel als irrthümliche zu erweisen. Er läßt sich nämlich S. 33 also vernehmen: „So wahr es aber ist, daß der Speierer Dom stets auf seiner jetzigen Stelle gestanden, so unwahr ist es, daß neben der uralten Wohnung des Bischofs, die jedenfalls seit der Gründung des Bisthums vorhanden war, auch noch die königliche Pfalz bestanden habe".

Dieser Satz tritt zwar mit sehr bedrohlicher Zuversicht auf, erscheint inzwischen bei näherer Prüfung keineswegs für die Gedenktafel, wohl aber für ihren Gegner selbst bedenklich. Insofern nämlich Letzterer, wenn man seine Aeußerung einfach ihrem Wortlaute gemäß auffaßt, sagt, es sey unwahr, daß in Speier irgend

Digitized by Google

jemals die von Gründung des Bisthums an vorhandene Wohnung des Bischofs und eine königliche Pfalz neben einander bestanden hätten, setzt er sich in einen ganz seltsamen Widerspruch mit allen urkundlich beglaubigten Nachrichten, die ja gerade dies bewahrheiten. Will aber Hr. Dr. Remling den Ausdruck „bestanden" nur als sprachliches Mißgeschick angesehen und darum nicht eigentlich verstanden wissen, sondern vielmehr dieß als Unwahrheit bezeichnen, daß bischöfliche Wohnung und Palatium jemals neben einander standen, so muß man fragen, wer denn diese Behauptung aufstelle? Die Gedenktafel gewiß nicht, da sie ja über die Wohnung des Bischofs, bevor sie in die Königspfalz verlegt war, überhaupt nichts berichtet. Wem aber soll dann der so emphatisch betonte, der ruhigen wissenschaftlichen Sprache ganz unangemessene und ungerechtfertigte Vorwurf der Unwahrheit gelten? Und nun erst der folgende Satz „Ohnehin reichte der Immunitätsbezirk beim Speierer Dome kaum hin dem Kreuzgange, dem Friedhof, den Wohnungen der Domgeistlichkeit, der Kapitelsstube und dem Conventsaale ꝛc. ꝛc. den nöthigen Raum zu gewähren" — enthält Angaben, welche, in diesem Zusammenhang von dem Verfasser der Geschichte der Bischöfe von Speier ausgesprochen, als wahrhaft unbegreifliche Anachronismen erscheinen müssen.

Selbstverständlich muß eine begründete Kritik der Angaben der Gedenktafel doch vor Allem auf die Zeit Rücksicht nehmen, auf welche sich dieselben beziehen. Ausdrücklich wird auch in derselben diese Zeit bestimmt. Wenn dann dabei auf locale Verhältnisse sich die Rede wendet, so können sicherlich nur die in Frage kommen, die Statt fanden, so lange das Vorhandenseyn einer Königspfalz an dieser Stelle angenommen wird, d. h. es können hier nur die Zeiten von Karl dem Großen bis auf Heinrich IV. in Betracht gezogen werden. Was man nun aus dieser Zeit von den Räumlichkeiten der Domgegend weiß, ist Folgendes:

Die uralte Kathedrale von Speier war auf demselben Platze wie die spätere, nur etwas mehr westlich gegen die Stadt zurückstehend, angeblich von dem Frankenkönig Dagobert I., an dessen Namen sich alle Erinnerungen der Pfalz aus unvordenklicher christlich-germanischer Zeit knüpfen, auf den Trümmern eines römischen

Digitized by Google

Baues, Tempel und Caſtell, gegründet worden [1]). „Klein und unanſehnlich war dies alte [2]), zur Ehre der Mutter Gottes und des heiligen Erzmärtyrers Stephan, wahrſcheinlich größtentheils aus Holz erbaute Gotteshaus [3])." An dasſelbe ſchloß ſich, uralter kirchlicher Sitte und ausdrücklicher Vorſchrift [4]) gemäß, in unmittelbarſter Nähe die allen zum Dienſte des Herrn in der Kathedrale vereinigten Geiſtlichen gemeinſame Wohnung. „Subdiakone, Diakone und Prieſter bildeten gewiſſermaaßen mit dem geiſtlichen Oberhirten Eine geiſtliche Familie. Sie wohnten mit dem Biſchofe unter Einem Dache und ſpeisten mit ihm an Einem Tiſche [5])." Daher wurde ihre gemeinſchaftliche Wohnung Coenobium [6]) und, eben weil ein Biſchof ſeinen Sitz in ihr hatte, Episcopium [7]) genannt; andere Namen deuteten auf das zurückgezogene, abgeſchloſſene Leben der Geiſtlichen, wie Monasterium (daher Münſter) und claustrum clericorum. Letztere Benennung wurde beſonders üblich, ſeit durch Chrodegang von Metz das

---

[1]) Vgl. v. Geiſſel, Geſchichte des Kaiſerdoms I. p. 10, 11, 39.

[2]) Molitor ſelbſt ſagt, man dürfe ſich die alte Speierer Kathedrale kaum ſo ſtattlich denken, wie die im fünften Jahrhundert zu Tours und Clermont erbauten Baſiliken. Die Größe dieſer letztern iſt bekannt; die Baſilika von Tours hatte 160' Länge und 60' Breite, alſo 9600 □'; die von Clermont 150' Länge und 60' Breite, alſo 9000 □'. Die jetzige Speierer Kathedrale, deren Flächeninhalt ſeit ihrer Gründung wohl derſelbe geblieben iſt, zählt 45615 □'. Demnach dürfte die alte merovingiſche Kathedrale, ſelbſt wenn man bei den obigen alten Maaßangaben den pes ecclesiasticus, zu $1\frac{1}{4}$ gewöhnlichen Quadratfuß, annimmt, etwa zum vierten Theil ſo groß geweſen ſeyn, wie der gegenwärtige Prachtbau. (Vgl. Molitor a. a. O. S. 24 und Kleins Rheinreiſe von E. v. Laſſaulx, Zuſätze zur 2. Auflage. S. 505 ff.)

[3]) Vgl. Remling, Geſchichte der Biſchöfe von Speyer. I. S. 258.

[4]) Stat. Synod. Rom. sub Eugenio II. (824): Necessaria res existit ut juxta Ecclesiam Claustra constituantur in quibus clerici disciplinis ecclesiasticis vacent. Vgl. Ducange sub v. Claustrum.

[5]) Vgl. v. Geiſſel, Kaiſerdom I. p. 7, Anmerk. 29.

[6]) Remling, Urkdbch. I. p. 8.

[7]) Remling, Geſchichte der Biſchöfe I. S. 112 u. 113. — Auch im Formelbuch des Biſchofs Salomon III. von Conſtanz (Quellen und Erörterungen zur bayeriſchen und deutſchen Geſchichte Bd. VII. p. 253) heißt es: Episcopium vel monasterium.

Digitized by Google

Leben der Stiftsgeistlichen sich zu einem nach bestimmten Satzungen geregelten und von der Welt abgeschlossenen gestaltete. Vor dem eilften Jahrhundert eine Auflösung dieses Zusammenlebens in gemeinschaftlicher Wohnung anzunehmen, ist wenigstens für Speier gar kein geschichtlich thatsächlicher Grund vorhanden [1]). Aber allerdings konnte gerade der Bau der neuen Kathedrale in Speier Veranlassung geben, daß das bisherige claustrum sich in curtes claustrales, d. h. in einzelne Höfe oder Wohnungen, die aber im Gesammtbesitze der geschlossenen Genossenschaft der Stiftsgeistlichkeit blieben, auflöste: wenigstens finden wir solche in einer Urkunde Heinrichs IV. vom J. 1101 [2]) bereits erwähnt.

Ueber die Lage des alten Claustrums nun hat man keine positiven speciellen Angaben, wir werden aber schwerlich irren, wenn wir den Platz, auf dem die Kathedrale selbst lag, im südwestlichen Viertel der heutigen Domkirche suchen (s. u.), und den von der freien Reichsstadt Speier seit den frühesten Zeiten ihrer politischen Unabhängigkeit vom Bischof als Immunität anerkannten, in den kaiserlichen Privilegien des vierzehnten Jahrhunderts gleichfalls ausdrücklich als Immunität erwähnten, freien Raum im Westen des heutigen Doms, in Verbindung mit dem von Bischof und Capitel seit dem dreizehnten Jahrhundert als „des hohen Thumbstiftes Immunität" bezeichneten, gegen Süden und Südwesten vom Dom sich hinziehenden, freien Platze, mit Hinzurechnung des alten St. Stephans-Hospitiums (deutsches Haus heutzutage) als den Raum annehmen, über welchen sich der abgeschlossene Bezirk des Speierer Claustrums erstreckte, ein Bezirk, der in seiner vollen Ausdehnung seit den frühesten Zeiten mit dem Asylrecht begabt war und darum auch später desselben, wenn gleich bestritten, theilhaftig blieb, und um

---

[1]) Remling Gesch. der Bischöfe I. p. 248. — Das Chron. Hirsaug. I. p. 116 gibt zwar an, daß im Jahr 973 die Canoniker zu Trier mit dieser Auflösung begonnen hätten und ihnen später die Capitel in Mainz, Worms und Speier gefolgt seyen. Die Unrichtigkeit dieser Zeitangabe weist aber Günther durch eine Urkunde über den Hof Chür an der Mosel aus der Zeit des Bischofs Poppo von Trier (1017—1047) vollständig nach. Vgl. Codex Diplom. Rheno-Mosellanus, Bd. I. Coblenz 1822. S. 122.

[2]) Remling, Urkdbch. I. Nro. 72.

Digitized by Google

den sich nach dem Falle der Klostermauern insbesondere gegen Süden und Südwesten die Höfe der Domherren erhoben. [1])

Jedenfalls ist so viel unzweifelhaft, erstlich, daß man keine auf geschichtliche Thatsachen gegründete Veranlassung hat, vor dem Bau der neuen Kathedrale in Speier von den Wohnungen der Stiftsgeistlichen als gesonderten Gebäuden zu sprechen (R. I. S. 33), ja nicht einmal die Wohnung des Bischofs ist nothwendigerweise als ein eigener getrennter Bau anzunehmen [2]);

[1]) In dem ältesten Exemplar der Richterordnung von Speier v. J. 1314 ist der Napf westlich vom Portal des Domes als Gränze bezeichnet (Mol. a. a. O. p. 77); in dem Privilegium Kaiser Karls IV. v. J. 1366 (Remling Urkdb. I. p. 646) heißt es: Item quod area sive curia citra cyphum vulgariter dicta der napf versus ecclesiam ecclesiastica gaudeat emunitate, was sich in den spätern kaiserlichen Privilegien wiederholt. In dem Vertrag zwischen Domkapitel und Stadt v. J. 1572 geben beide Parteien die Ausdehnung an, in welcher sie die Immunität auffassen. Die Stadt hält sich, wie es scheint, an die Auslegung der betreffenden Stelle in den kaiserlichen Privilegien im strengsten Sinn, indem sie sagt, die Immunität sey „nicht weither denn so breit die Brust der Thumbkirchen vornen bis zum Napf wäre"; das Domkapitel beschreibt dagegen die Immunitätsgränzen in folgender Weise: „von dem Creuzgang heraus vom Schlegelhof an zu rechnen biß zum teutschen Hauß und an dem Graben dabey und volgends dasselbig Gräblein herauf biß zum Haspel (das südöstliche Eck des sogenannten Vicarienhofes), und vom Haspel an denselben Häusern (heutzutage bischöfliche Wohnung nebst andern Theilen des Vicarienhofes) herab bis zum Napf, vom Napf bis zur Stuhlbrudergassen und vom Napf und der Stuhlbrudergassen herauf bis zur Thumbkirchen (doch ohneingezogen und außerhalb gemeiner weg und Steg)." St. A. Urkd. 942. Der Vertrag von 1628 (Molitor a. a. O. Beilage am Schluß) bestimmt die Gränze nur wenig modificirt, fast ganz nach der gegebenen domkapitularischen Auslegung.

[2]) Molitor a. a. O. S. 66 sagt zwar, „man dürfe auch für die zweite Hälfte des ersten Jahrtausends die Wohnung des Bischofs in dem Claustrum nicht suchen. Denn das widerspräche der notorischen auch in dem Plan von St. Gallen wiederkehrenden Einrichtung der Monasterien." Von einer solchen Notorietät wissen inzwischen weder ältere Geschichtschreiber, noch neuere, wie v. Geiffel oder Remling. (Man vgl. v. Geiffel Kaiserdom I. p. 7, Anmerk. 28 u. 29, und Remling Gesch. der Bischöfe p. 112 u. 113.) Sodann steht Molitors Behauptung mit dem Beschluß einer fränkischen Synode in directem Widerspruch, in welchem geboten wird: „Ut Episcopi in civitatibus suis proximum Ecclesiae Claustrum instituant, in quo ipsi cum Clero secundum canonicam regulam Deo militent." Synod. Pontigon. anno 876. Capitul. Carol. Calvi tit. 41. c. 8. Vgl. Ducange sub v. Claustrum. — Uebrigens reichte, wie aus der

Digitized by Google

zweitens, daß man auf keinen Fall, wie dies durch Hrn. Dr. Remlings Darstellung den Anschein gewinnt, „den Kreuzgang, die Kapitelstuben, den Conventsaal," d. h. sämmtlich Localitäten, die zu jener Zeit im Claustrum vereinigt waren, als einzelne, für sich stehende Gebäude anführen kann, ohne sich mit dem geschichtlichen Thatbestand in offenen Widerspruch zu setzen; endlich und schließlich, daß eben darum für die alte kleine und unansehnliche Kathedrale mit dem Claustrum auf der einen Seite (gegen Süden und Südwesten), und für das Palatium des Königs auf der andern Seite (gegen Norden) des Hügels Platz genug vorhanden war, ohne daß man deßhalb anzunehmen braucht, Palatium und Kathedrale seyen in unmittelbarster Nähe oder gar in Verbindung gewesen [1]).

Man sieht, die topographischen Schwierigkeiten, welche Herr Dr. Remling findet, sind gar nicht vorhanden, wenn man Zeit und örtliche Umstände gebührend berücksichtigt.

III.

Die diplomatisch-historischen Bemerkungen Hrn. Dr. Remlings konnten, wie wir sahen, die Richtigkeit der Ansicht nicht in Zweifel setzen, daß am Ende des eilften Jahrhunderts noch ein palatium regis in Speier vorhanden war; eben so wenig konnten die kirchenrechtlichen und topographischen Aufstellungen desselben die Unmöglichkeit darthun, daß dieses palatium in der Nähe der Kathedrale auf demselben Hügel lag; insoferne sich hiemit das Un-

folgenden Anmerkung ersichtlich ist, der Raum, auf dem die Lage der alten Kathedrale mit dem Claustrum ohne Widerspruch mit den Urkunden angenommen werden kann, wohl hin, selbst eine gesonderte Wohnung für den Bischof noch zu gewähren, ohne daß man diese deßhalb auf der Nordseite suchen müßte, wie Molitor meint. Nichts verhindert z. B., sich eine bischöfliche aula in der Gegend, wo später das Kreuzpfarrhaus stand, zu denken.

[1]) Der ganze Platz, um den es sich hier handelt, hat, sowie er auf dem der Schrift Molitors beigegebenen Grundrisse verzeichnet ist, einen Flächeninhalt von mindestens 7—8 bayerischen Tagwerken, etwas über 2½ Hectaren: ein Raum, der gewiß hinreichte für ein Merovingisches Monasterium und ein Palatium aus der Zeit vor Karl dem Großen.

Digitized by Google

zureichende der gegnerischen Erörterungen offen dargelegt hat, könnten wir darin bereits einen indirecten Hinweis auf die Richtigkeit der Angaben, welche die Gedenktafel enthält, finden. Dieß Resultat kann uns inzwischen um so weniger genügen, da uns positive directe Beweisgründe zu Gebote stehen, die wir nunmehr dem Leser im Zusammenhang vorlegen.

In der Urkunde vom Jahr 1090, deren wir oben (S. 58) gedachten, erwähnt Kaiser Heinrich IV. einfach sein Palatium, in welchem er dieselbe, obwohl er es nicht ausdrücklich in der Schlußformel bemerkt, ausgestellt haben mochte. Gemäß einer von keiner Seite bezweifelten Nachricht in Bernoldi Chronicon (v. Pertz Mon. Script V.) erscheint dieß palatium regis zugleich als das palatium des damaligen Bischofs, und endlich berichtet eine aus bischöflich speierischen Urkunden geschöpfte Notiz, die der gelehrte Chyträus mittheilt, daß Heinrich IV. diesen seinen königlichen Hof in Speier dem Bischofe daselbst übergab.

Aus diesen urkundlichen Angaben schließen wir, daß Heinrich IV. die am Ende des eilften Jahrhunderts in Speier noch existirende königliche Pfalz dem Bischof und zwar dem Bischof Johann I. daselbst übergab und daß diese vordem königliche, von da an bischöfliche Pfalz neben der Kathedrale lag.

Bevor wir nun die Richtigkeit dieses Schlusses im Einzelnen nachweisen, haben wir unsere Auffassung der urkundlichen Stellen, auf die wir uns stützen, gegen mögliche Bedenklichkeiten sicher zu stellen. Zwar die letzte der Beweisstellen — die von Chyträus mitgetheilte — (vgl. unten Abschnitt IV.) ist so deutlich, daß bei ihr in dieser Beziehung kein Zweifel möglich ist; auch die erste ist bestimmt und zutreffend. Dagegen hat man die zweite etwas näher zu besprechen. Die Stelle [1]) lautet vollständig mit ihrer richtigen Ueberseßung wie folgt:

[1]) Die Stelle findet sich bei Pertz Mon. Tom. VII. Scriptt. Tom. V. p. 464 in des Bernoldus, Mönchs von St. Blasien, Chronicon ad an. 1096. Sie ist bereits in der Urschrift dieser Chronik als Zusatz, der der Handschrift nach aus dem Anfang des 12ten Jahrhunderts herrührt, enthalten. Vgl. die Einleitung l. c. p. 389. Irrthümlich nennt Hr. Dr. Remling an dieser Stelle immer den Berthold von Constanz (R. I. 37, 38). Ueber Berthold und Bernold vergleiche man Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen. Berlin 1858. S. 242 ff.

Digitized by Google

„Hoc anno (1096) in quibusdam civitatibus Judei magna cede trucidati sunt ab his qui Hierosolimam petierunt; ita dico ut apud Spiram fugientes in palacium regis et episcopi, etiam repugnando vix se defenderent eodem episcopo Johanne illis auxiliante. In dieſem Jahre wurden die Juden in mehreren Städten von den Kreuzfahrern unter großem Gemetzel erſchlagen, dermaßen, daß ſie ſich zu Speier, wo ſie in den Palaſt des Königs und Biſchofs flohen, obwohl ſie kämpfend Widerſtand leiſteten und der Biſchof Johann ſelbſt ihnen Hilfe gewährte, kaum zu vertheidigen vermochten.“ Im Weiteren wird ſodann erzählt, wie der Biſchof ſpäter die fanatiſchen Frevler beſtrafte, und welches das Loos der unglücklichen Juden in Worms war [1]).

Die meiſten Ueberſetzer behandeln dieſe Stelle ſo, als hätte der Schriftſteller geſchrieben in palatia regis et episcopi. Dann aber muß man bei einiger Achtſamkeit doch auffallend finden, daß über das Schickſal der Juden nur in der biſchöflichen Pfalz berichtet wird und nichts davon, was ihnen in der Königspfalz widerfuhr; daß nur der Biſchof handelnd auftritt und von des Königs Leuten Niemand erwähnt wird; man muß dieß auffallend finden, wenn man ſieht, daß der Autor genau unterrichtet über die blutigen Vorgänge in Speier und darnach ebenſo über die in Worms ſpricht. Dadurch wird die Aufmerkſamkeit auf den Ausdruck palatium gerichtet, der ſchon, für ſich einfach grammatiſch genommen, nur an Einen Palaſt zu gedenken geſtattet, in dieſer Auffaſſung aber auch das auffallende Stillſchweigen des Schriftſtellers über die Königspfalz ſelbſt in natürlicher Weiſe erklärt. Dieſer konnte und wollte nur von Einem Palaſte ſprechen: es war eben nur das palatium regis, welches damals in irgend einer Weiſe der Biſchof zugleich inne hatte und das deßhalb als palatium regis et episcopi bezeichnet wird. Unterſtützt wird dieſe unſere Auffaſſung durch das, was uns die beglaubigte Geſchichte über die perſönlichen Verhältniſſe zwiſchen Biſchof Johann I. (1090—1104) und Kaiſer Heinrich IV. berichtet: erſterer war ein naher Blutsverwandter des kaiſerlichen Hauſes, dabei ein Anhänger ſeines Herrn und Kaiſers, der ſich

[1]) Ueber die Schickſale der Juden in Mainz und Cöln in demſelben Jahre, vgl. Chron. Hirsaug ad ann. 1096.

Digitized by Google

ebenſosehr durch ausdauernde Treue gegen denſelben [1]), wie durch Muth und Kühnheit gegenüber den düſtern Vorurtheilen und Leidenſchaften ſeiner Zeit auszeichnete. Einem ſo werthen Manne verlieh der Kaiſer gerne, wie die Urkunden melden, reiche Gaben; mit ihm mochte er auch gerne ſeinen, von den Vorfahren ererbten königlichen Palaſt zu Speier theilen, den er ſelbſt ja doch immer nur vorübergehend benützte, und wodurch er ſeine dort aufbewahrten Schätze nur in um ſo ſicherere Hut brachte [2]).

Was noch im Jahre 1096 als gemeinſchaftlicher Beſitz erſcheint, wurde bald volles Eigenthum des Biſchofs: Heinrich IV. übergab demſelben, nach der urkundlichen Notiz des Chyträus, ſeinen königlichen Hof zu Speier vollſtändig. In dieſer Stelle fehlt zwar das Jahr der Schenkung ſowie der Name des Biſchofs; nach dem Vorigen ſowohl, als nach den übrigen geſchichtlichen Verhältniſſen, kann es aber kein anderer als Biſchof Johann geweſen ſein und die Zeit muß als um 1100 bezeichnet werden. Biſchof Johann ſtarb nämlich 1104; ſein Nachfolger, der wunderliche Biſchof Gebhard wurde erſt im Spätjahre 1105 ernannt; dieſem ſeinem erbitterten Gegner machte Heinrich IV. keine Schenkung mehr, und bekanntlich ſtarb er auch bereits 1106. Die Schenkung kann demnach nur zwiſchen 1096 und 1104 fallen. Auf ſolche Art wurde durch Heinrich IV. die frühere königliche Pfalz zur biſchöflichen Reſidenz. Da dieſe letztere von dieſer Zeit an ausſchließlich als „die Pfalz“ [3]) in Speier erwähnt und damit immer nur der auf der Nordſeite des Doms gelegene Biſchofs-Hof bezeichnet wird, da ſich weder in den nächſten Jahrhunderten nach 1100 von einem andern in Speier beliebig zu ſuchenden biſchöflichen palatium

[1]) Er ſtarb wie dieſer ſelbſt im Banne wegen ſeiner Treue gegen Heinrich IV.

[2]) Vgl. oben S. 58; in der That fielen ſie nach dem Tode Biſchof Johanns, als Heinrich ſich vor ſeinem aufrühreriſchen Sohne hinab in die Niederlande flüchtete, in die Hände des Letztern. Chron. Hirsaug ad an. 1105.

[3]) Der von dem unkritiſchen Chroniſten Lehmann (a. a. O. S. 255) erwähnte Graf Egbert, der im kaiſerlichen palatio gewohnt haben ſoll, iſt ſchwerlich ein anderer, als der in der Urkunde Nro. 81 als Zeuge unterſchriebene Ekbertus advocatus. Als ſolcher konnte er im Auftrag des Biſchofs, der ſeit 1086 die Grafſchaft im Speiergau beſaß, die Functionen eines Gaugrafen üben und mochte ſich comes heißen; im „kaiſerlichen“ palatio hat er nicht mehr gewohnt.

Digitized by Google

noch vor 1100 von einem andern beliebigen königlichen palatium, das, wie der Monographiſt (S. 37) meint, als das im Jahr 1096 erwähnte gemeinſchaftliche habitaculum angenommen werden könnte, auch nur die leiſeſte Spur findet, ſo bleibt nichts übrig, als zuzugeben, daß das vielbeſprochene palatium, wie es als biſchöfliche Pfalz Jahrhunderte lang nach 1100, in gleicher Weiſe als königliche Pfalz vor 1100 auf einer und derſelben Stelle lag, nämlich auf dem Platze nördlich neben der Kathedrale.

Beſtätigt wird dieſe unſere Anſicht durch andere theils nahezu mit der Uebergabe gleichzeitige, theils ſpätere geſchichtliche Ereigniſſe und Zuſtände. So z. B. beſonders durch die oben erwähnte Judenverfolgung auch in nachſtehender Beziehung. Die Juden hatten ſeit Biſchof Rüdiger, dem Vorgänger Biſchof Johannes I. ihre Wohnung in der ehemaligen Vorſtadt Altſpeier[1]). Als ſie von dem fana-

[1]) Ueber dieſe jetzt nicht mehr vorhandene, ehemals vor dem Weidenthor zu beiden Seiten der Straße nach Mannheim gelegene Vorſtadt vgl. Zeuß a. a. O. S. 8. Sie wird in den Urkunden am früheſten erwähnt, war nach den kaiſerlichen Beſtätigungsurkunden der biſchöflichen Privilegien in der älteſten Zeit (969), ein beſonderes Dorf und wurde im Jahre 1084, laut einer noch vorhandenen biſchöflichen Urkunde durch Biſchof Ruodger „in den Verband der Stadt, wohl durch Ummauerung" aufgenommen, wobei die Juden ein beſonderes Quartier angewieſen erhielten. Die hieher gehörige Stelle in der eben erwähnten Urkunde lautet: Cum ex Spirensi villa urbem facerem putavi milies amplificare honorem loci si et Judeos colligerem . collectos igitur locavi extra communionem et habitationem ceterorum civium etc. (Remling Urkdbch. I. Nro. 57). Molitor (a. a. O. S. 10) iſt der Anſicht, daß in dieſer Aeußerung der Biſchof Rüdiger ſich rühme, Speier, das durch Unglück ganz heruntergekommen war, aus einem Dorfe erſt wieder zur Stadt gemacht zu haben. Dieſer Auffaſſung Molitors widerſprechen auf das Entſchiedenſte die kaiſerlichen Confirmationsurkunden. In der erſten derſelben, 969 von Otto I., wie in der letzten von Heinrich IV. 1061 ausgeſtellten heißt es: infra civitatem Spira seu Nemeta vocatam aut in circuitu extra civitatem id est in villa Spira... quae eidem urbi adjacens est (Remling Urkdbch. I. Nro. 50 u. a.). Die civitas Spira, welche 969—1061 urbs genannt und ausdrücklich von der villa Spira unterſchieden wird, konnte Rüdiger 1084 um ſo weniger eine villa Dorf nennen, da ſie ja (wie aus der vita Bennonis epp. Osnabr. autore Norberto bei Pertz Mon. H. Germ. XIV. an mehreren Stellen hervorgeht) „gerade um dieſe Zeit durch die Gunſt der Salier aus tiefem Verfall zum höchſten Glanz erhoben worden war". (Vgl. Wattenbach, Deutſchlands Geſchichtsquellen S. 230, 231 und die dort, ſowie die bei Molitor a. a. O. S. 26 angeführten Stellen aus dem Leben

tiſchen Pöbel der Stadt in ihrem Quartier überfallen, ſich zu retten ſuchten, konnten ſie ſicher in kein palatium regis ſich flüchten, das etwa mitten in der Stadt, wohl gar an der Stelle des Kaufhauſes lag; dagegen bot ihnen das palatium regis et episcopi an der Nordſeite des Domes darum die günſtigſte und wahrſcheinlich auch einzige Zuflucht, weil ſie unmittelbar zu demſelben von außen her gelangen konnten, ohne die aufgeregte Stadt zu berühren.[1]) Ferner diente der freie Raum vor der biſchöflichen Pfalz, der Freithof [curia dicta der Frithof im Jahr 1303[2])] bis in die zweite Hälfte des 14ten Jahrhunderts in der Regel zum Platze, auf welchem die Bürger der Stadt dem Könige huldigten. Warum wurde gerade dieſer Platz gewählt und nicht der viel geräumigere und hellere vor der Münze, dem älteſten Rathhauſe der Speierer Bürgerſchaft, das nach der Meinung Hrn. Dr. Remlings ja auch das römiſche praetorium und königliche palatium geweſen war? — Deutet dieß nicht auf die alte Gewohnheit hin, nach welcher die deutſchen Könige vor ihrer „ordentlichen Reſidenz" von jeher von den altfreien Einwohnern Speiers die Huldigung in Empfang nahmen, darauf alſo, daß hier

---

B. Benno's). Die oben bereits mitgetheilte Erklärung von Zeuß, nach welcher in den Worten cum ex villa Spirensi urbem facerem der Gedanke ausgeſprochen iſt, daß das Dorf Speier in den Stadtverband aufgenommen, zur urbs Speier ſelbſt gezogen worden ſey, ſcheint mir darum die richtige zu ſeyn, und zwar um ſo mehr, als ſie auch durch den weitern Zuſammenhang gerechtfertigt wird. „Auf Grund dieſer Maaßregel" fährt nämlich B. Rüdiger fort, „habe er geglaubt, das Anſehen von Speier ſtattlichſt zu erhöhen, wenn er auch die Juden vereinigte (si et Judeos colligerem); das habe er gethan und ſie (die collectos, wie er ausdrücklich wiederholt) demnach in einen beſondern Stadttheil gewieſen ꝛc. ꝛc." worauf im Folgenden die Organiſation der neuen Judengemeinde feſtgeſtellt wird. In dem zur Stadt gezogenen neuen Theile ſollen alſo die bisher zerſtreut (unter den chriſtlichen Einwohnern) in Speier lebenden Juden, vereinigt unter ſich, eine örtlich und politiſch abgeſchloſſene Gemeinde bilden. Dieß konnte und wollte der Biſchof im Sinne jener Zeit als einen Vorzug der Stadt rühmen: nicht aber, wie wohl ſonſt die Stelle erklärt wird, die Aufnahme der Juden in die Stadt überhaupt. (Vgl. Arnold, Verfaſſungsgeſchichte der deutſchen Freiſtädte I. 73.)

[1]) Die Vorſtadt Hasenpfuhl, durch die heutzutage der Weg führen würde, wird nach Zeuß p. 10 erſt ſeit 1220 erwähnt.

[2]) Remling Urkdbch. I. Nro. 471.

Digitized by Google

das alte palatium regis stand. Als später der Rathhof [1]) — das neue Rathhaus der Stadt seit 1340 — zugleich zur Residenz der ihre Reichsstadt besuchenden Könige erklärt worden war, fand der Huldigungseid der Bürger in den Räumen dieses Rathhofes statt.[2])

Wir glauben im Vorstehenden den Inhalt der Gedenktafel nun auch positiv nicht nur für sich als wohlbegründet, sondern auch gerechtfertigt durch wesentliche Beziehung auf andere geschichtlich beglaubigte Umstände nachgewiesen zu haben. Freilich Hr. Dr. Remling will dieses Resultat nicht gelten lassen und nimmt noch einmal alle seine kritische Kraft zusammen, um dasselbe zu beseitigen. Da diese seine Beurtheilung sowohl, als seine damit in unmittelbarem Zusammenhange stehende Hypothese über die angeblich wahre Lage der Königspfalz füglich als praktische Durchführung der von ihm bei dieser Gelegenheit offen ausgesprochenen eigenthümlichen Grundsätze historischer Kritik betrachtet werden kann, so unterstellen wir dieß Alles im Nachfolgenden zusammengenommen schließlich einer aufmerksamen Erwägung.

IV.

Vor Allem bekämpft Hr. Dr. Remling die urkundliche Echtheit der Nachricht, die Chyträus mittheilt (s. u. S. 78), indem er überhaupt die Zuverlässigkeit dieses Gelehrten (Rtsch. I. p. 33—36) in Zweifel zu stellen sucht.

---

[1]) Ueber die an der Stelle dieses Gebäudes angebrachte Gedenktafel sagt Herr Dr. Remling, die Angabe, daß der Rathhof die Residenz der Speier besuchenden römischen Könige war, seye in der Beziehung nicht richtig, daß die Könige auch wirklich den Rathhof stets zur Herberge benützten. — Dieser Tadel hätte Sinn und Berechtigung, wenn auf der Tafel stünde: Zwangsherberge der römischen Könige. Da es aber genau nach der Urkunde heißt Residenz, d. h. eine angemessene ausschließlich für die Könige bestimmte Wohnung, welche sie in Anspruch zu nehmen stets berechtigt, aber keineswegs absolut verpflichtet waren, so ist die Gedenktafel auch in dieser Beziehung so richtig wie die Urkunde selbst.

[2]) Vgl. bei Lehmann p. 260 ff. die Beschreibung, „wie dem römischen Könige gehuldigt wird“ und Cod. 7 des städtischen Archivs, sowie Alg. der Retscher I. p. 45.

Digitized by Google

Wer war denn dieser Chyträus? „Ein protestantischer Theolog, der anno 1600 in Rostock starb" — sagt Hr. Dr. Remling mit wegwerfender Kürze, als ob Chyträus in seinem Leben nichts Besseres zu thun verstanden hätte, als dasselbe anno 1600 zu beschließen. Anders urtheilt freilich über ihn sein Zeitgenosse, der durch Scharfsinn und Gelehrsamkeit berühmte Philolog Justus Lipsius. Dieser, sonst gar kein Freund der Protestanten, nennt Chyträus einen der ausgezeichneteren Männer des Jahrhunderts. Chyträus war im Würtembergischen geboren, studirte in Wittenberg, wo er bald Lieblingsschüler des Melanchthon wurde, lebte später in Heidelberg und kam als Universitäts-Professor nach Rostock, wo er seine Geschichte der Augsburgischen Confession schrieb, ein Werk, das heutzutage noch als Hauptquelle gilt [1]).

In Heidelberg ohne Zweifel hat er die oratio de Craichgovia verfaßt [2]), in welcher die aus bischöflich speierischen Urkunden geschöpfte Notiz enthalten ist, die zuerst der Chronist Lehmann und neuerdings Zeuß als Hauptargument für ihre Annahme über das Vorhandenseyn des palatium regis in Speier am Ausgang des eilften Jahrhunderts benützten. Wir geben die Worte des Chyträus ausführlich, zugleich — aus Gründen, die im weitern Verlaufe sich rechtfertigen werden — mit der paraphrastischen Uebersetzung des Chronisten Lehmann: (a. a. O. S. 615.) „Sylvam Lussart et Wisenthal Henricus Quartus una cum aula sua in urbe Spirensi Episcopo attribuit" „was massen Kayser Henrich der Vierdte Bischoff Joanni zu Speyr seiner Tochter Azel Sohn den Lussart und Flecken Wisenthal sampt dem Kayserlichen Hoff oder Palatio in der Stadt Speyr der Cammerhoff genannt, verehrt und übergeben.

Diese freilich sehr bestimmt lautende Nachricht soll nun nach dem Ausspruch des Hrn. Dr. Remling „voll Unrichtigkeiten wimmeln" (p. 35). Vorausgesetzt wird dabei von dem genannten Gelehrten, daß „Chyträus sicherlich nur eine und zwar die ältere von den beiden auf den Wald Lußhart bei Bruchsal sich beziehenden Urkunden habe meinen können, ohne jedoch deren Inhalt aus dem

[1]) Vgl. Gieseler Kirchengeschichte III., 1. p. 245.

[2]) Abgedruckt in Reinhardi Scriptores rerum Palatinarum pag. 492.

Digitized by Google

Gedächtniß treu anzugeben." Schon dieser Anfang der Argumentation gegen Chyträus ist eine Willkürlichkeit. Warum soll Chyträus nur die ältere, warum überhaupt nur Eine der beiden Urkunden [1]) gelesen haben? Chyträus konnte so gut wie Hr. Dr. Remling beide lesen; ja, daß er überhaupt nicht nur diese, sondern noch mehrere Urkunden las, beweist gerade die Erwähnung von Wisental[2]), wozu doch sicher keine der Lußharter Urkunden für sich Veranlassung gab; und außer diesen dreien wird er auch noch eine vierte über die aula in urbe Spirensi gelesen haben. Daß diese sich jetzt nicht mehr vorfindet, soll doch wohl nicht beweisen, daß sie überhaupt nicht vorhanden war? Wenn sodann der genannte Gelehrte dem Chyträus Untreue des Berichtes aus Gedächtnißschwäche vorwirft, so vergleiche man, was er den Chyträus sagen läßt und was dieser wirklich sagt.

Chyträus sagt nichts vom Jahr 1100, er nennt nicht den Bischof Johann; ersteres setzt Hr. Dr. Remling, das zweite der Chronist Lehmann hinzu; und in Beziehung auf das, was Chyträus über Heinrich IV sagt, vergleiche man die Urkunden, die er, wie eben hieraus hervorgeht, beide gelesen hat. In der ältern Urkunde vom Jahr 1056 wird Heinrich IV. ausdrücklich als Fürbitter, als Veranlasser des Geschenkes — „interventu amantissimi filii nostri", sagt Heinrich

---

[1]) Ueber diese beiden Urkunden sagt Hr. Dr. Remling (R. S. 34): „Dieses sind zwei jetzt noch im General-Landesarchiv zu Karlsruhe aufbewahrte Urkunden, welche von uns dem Druck übergeben wurden. . . . . Prof. Zeuß kannte diese beiden Urkunden noch nicht" . . . . als ob sie im J. 1843, da Zeuß seine Schrift über Speier schrieb, noch nicht gedruckt gewesen wäre. Doch war dies schon der Fall; die ältere vom J. 1056 ist im 4. Band S. 137, die jüngere vom J. 1063 im 3. Band S. 275 der Acta Acad. Theod. Pal. bereits den Arbeiten Lameys über den Speier- und Kraichgau als Beilage angefügt. Diese Arbeiten Lameys kannte Zeuß, der sich, wie wir von ihm selbst noch wissen, längere Zeit mit dem Gedanken einer umfassenden Beschreibung der deutschen Gauen beschäftigte, genau. Die Aeußerung Hrn. Dr. Remlings über Zeuß ist unseres Erachtens eine sehr willkürliche Vermuthung.

[2]) Nach Remling Gesch. der Bisch. I. p. 548 ist die Urkunde über Wisental in Dümgés Regesten mit dem J. 1097 bezeichnet; Mone, Zeitschrift für Gesch. des Oberrheins V. 263 gibt das Jahr 1197 für die Gründung Wiesenthals an, Remling a. a. O. setzt sie in das J. 1297.

Digitized by Google

III., habe er das Geschenk gemacht —, in der jüngeren vom Jahr 1063 als Bestätiger und Vervollständiger desselben Geschenkes — eiusdem foresti augmenta nennt Heinrich seine Gaben — erwähnt: diese doppelte Betheiligung bezeichnet Chyträus weniger unrichtig, als vielleicht zu bündig mit dem Einen Wort attribuit, das, wie unser deutsches Wort „zuwenden, verschaffen" eben so gut schenken, als eine Schenkung veranlassen, bedeuten kann. Und wenn endlich Herr Dr. Remling dieß dem Chyträus als Unrichtigkeit vorwirft, daß er episcopo statt ecclesiae sagt, daß er dem Bischof schenken läßt, was der Domkirche zu Speier geschenkt wurde, nun so hat Chyträus sich damit eben nur derselben Wendung des Ausdrucks bedient, die sich Hr. Dr. Remling selbst erlaubt hat, wenn er (R. I. S. 26) von Herzog Conrad sagt, er habe seine Schenkung dem Bischof Reginbald I. gemacht, während die Urkunde ausdrücklich die Domkirche (ad altare sce. Marie) als die Empfängerin bezeichnet. Eine derartige Metonymie — episcopo statt ecclesiae — wäre in einer juristischen Deduction zwar sicherlich ein sehr großer Fehler; bei einer einfachen historischen Notiz aber sie als ganz besondere Unrichtigkeit aufzurechnen, hat derjenige wenigstens nicht das Recht, der sich selbst derselben schuldig macht. „Wohl nicht sicher und fest steht es demnach mit der Zuverlässigkeit" der Kritik, welche Hr. Dr Remling an Chyträus übt, und wir müssen es darum geradezu als eine ganz ungerechtfertigte Zumuthung zurückweisen, wenn uns der genannte Gelehrte auf Grund dieser seiner Kritik glauben machen will, Chyträus habe aus Gedächtnißschwäche statt curtem Bruselle dictam cum foresto ad eandem curtem pertinente — geschrieben una cum aula sua in urbe Spirensi. Nein! so lange die Unzuverlässigkeit des Chyträus nicht zwingender und schlagender erwiesen ist, als es Hr. Dr. Remling mit seiner kritischen Lucubration über ihn erreicht hat, ist es nicht erlaubt, ihm einen derartigen Verstoß gegen die Wahrheit zuzuschicken [2]). Bis dahin ist

---

[2]) Lamey, der scharfsinnige und gründliche Beschreiber mehrerer rheinischer Gauen, kennt die Rede des Chytraeus, widerlegt auch die sprachlichen Wunderlichkeiten desselben — er schreibt Greichgaea und leitet es von *Γραίων γαῖα* ab —; ihm aber in der besprochenen Stelle einen solchen Fehlgriff vorzuwerfen, fällt Lamey nicht im Entferntesten ein. Vgl. Act. Acad. Th. Pal. IV. p. 104. 111.

Digitized by Google

man im Gegentheil vollkommen berechtigt, den Bericht des Chyträus als einen von ihm aus Urkunden geschöpften [1]), anzusehen und zu benützen.

Liest man die scrupulöse Art und Weise, wie Hr. Dr. Remling den Chyträus behandelt, so wird man sicherlich nicht erwarten, daß der nämliche Kritiker bei Beurtheilung unserer Interpretation der Stelle aus Bernoldus (s. o. S. 73) den Satz aufstellt, daß man es mit den Ausdrücken eines Chronisten in sprachlicher Beziehung nicht so genau nehmen dürfe. Demgemäß würde sich im vorliegenden Falle die Seltsamkeit ergeben, daß, wenn man es genau nimmt, ein irrthümliches, wenn man es aber „nicht so genau" nimmt, das richtige Resultat erzielt würde: ein Erfolg, den wir doch noch so zweifelhaft finden, daß wir einen Versuch in angegebener Richtung zu machen uns nicht überwinden können. Daran reiht sich ein anderer ebenso bedenklicher Satz des genannten Gelehrten, nämlich: mehr Geltung als den Angaben des Bernoldus sollte den Angaben der Speierer Chronisten Wolfgang Bauer oder gar Eisengrein und Lehmann beigelegt werden; d. h. das Zeugniß von Zeitgenossen, wenn es nicht gerade paßt, ist dem Zeugniß solcher Schriftsteller nachzusetzen, die vier bis fünf Jahrhunderte später gelebt haben (R. I. 37.). Mit solchen kritischen Grundsätzen läßt sich allerdings Mancherlei beweisen!

Der Versuch Hr. Dr. Remlings, die Stelle, auf welcher das Versammlungshaus der alten Münzer [2]) oder Hausgenossen stand,

---

[1]) Das Wort aula für palatium kommt schon im Latein des frühesten Mittelalters vor. Möglich, daß es Chytraeus der Urkunde unmittelbar entnommen. (In späteren Urkunden vgl. Remling Urkbch. II. p. 61.) Die Stelle übrigens, welche Hr. Dr. Remling (a. a. O. S. 25) aus den Casus Sct. Galli (bei Pertz, Mon. Hist. germ. II. 140) anführt, wo aula gleichfalls in diesem Sinne vorkömmt, läßt, wie besonders der Schluß andeutet, mit mehr Wahrscheinlichkeit auf ein Palatium schließen, in dem der Kaiser seine selbständige Hofhaltung führte, als auf ein solches, in dem er bloß gastlichen Empfang gefunden. Der Ekkehardus capellanus, welcher in derselben Stelle erwähnt wird, war kaiserlicher Hofkaplan. (cf. Pertz l. c. p. 126.)

[2]) Hr. Dr. Remling schildert sie in höchst befremdlicher Ausdrucksweise als eine Art stadtspeierischer Drohnen, indem er sagt, sie seyen „vorzügliche kunstfertige Insassen der Stadt" gewesen, „welche den Adel der Stadt erzeugten" (R. I. S. 39).

Digitized by Google

als den Platz zu bestimmen, auf welchem einst die Königspfalz lag, bietet einigermaßen eine Probe.

Um seine Hypothese vorzubereiten, gibt der genannte Gelehrte (R. I. S. 21. 39.) eine Beschreibung des römischen Speiers, der civitas Nemetum, auf die wir in den Einzelnheiten um so weniger Gewicht legen können, als sie sich hauptsächlich auf den Chronisten Lehmann stützt. Dieser nimmt bekanntlich in seiner unzuverlässigen Gelehrsamkeit, ebenso wie sein Glossator Fuchs, — beide hierin übrigens der Mode ihrer Zeit folgend — keinen Anstand, alles Alte, von dem der Ursprung einigermaßen unbekannt ist, für römisch zu erklären: ihnen ist die Münze, sammt der an ihr vorbei sich wendenden Bachleitung, das Altpörtel wie der Heidenthurm ohne Weiteres römisch. Weder die Angaben Lehmanns, noch die allerdings viel gründlicheren Forschungen Litzels sind vollständig genug, um den Schluß mit solcher Sicherheit darauf zu bauen, wie Herr Dr. Remling thut, daß der Umfang der jetzigen Stadt (mit Ausschluß ihrer Vorstädte) dem Bereiche der alten Römerstadt entspreche. (Rtschr. I. S. 21.) In der Gestalt des deutschen Speiers aber, deren Grundzüge seit der großen Bauperiode des eilften Jahrhunderts [1]) sicherlich bis auf die Gegenwart im Wesentlichen dieselben geblieben sind, römische Eigenthümlichkeit zu finden, dazu fehlen gerade diejenigen Merkmale, die Mone in seiner Urgeschichte des badischen Landes als charakteristische mit Recht bezeichnet und anschaulich an einzelnen Beispielen nachweist [2]). Jeder Grundriß von Speier zeigt, daß die eigentliche Stadt in ihren Hauptlinien sich von der Domgegend aus fächerförmig ausbreitet. Dieß ist aber nie die Form eines römischen Lagers gewesen, welche Hr. Dr. Remling zum Grunde gelegt haben will, um für sein praetorium, nachher palatium regis, nachher Münzerhaus die vermeintlich identische Stelle

[1]) Die Erbauung des neuen Domes, des Allerheiligenstiftes, des Guidostiftes, welche drei Gebäude die Gestalt der alten Stadt Speier in ihrem Grundriß wesentlich bestimmen, die Durchführung von der Ummauerung der letztern unter den Bischöfen Rüdiger und Johann I. (1073—1104), die Anlage der neuen domstiftischen Gebäude (curtes claustrales) außerhalb des Klosters, Alles dieß fällt in den bezeichneten Zeitraum.

[2]) Vgl. l. c. Band I. Die Römer im oberrheinischen Gränzland S. 69 u. 71.

Digitized by Google

zu finden. Dabei geht der genannte Gelehrte so weit, daß er annimmt, die Spuren dieses Prätoriums dürften nicht gänzlich aus der Ueberlieferung verschwunden seyn (a. a. O. S. 22). Eine einzige Thatsache spricht hier lauter als alle Vermuthungen: Das völlige Verschwinden des römischen Namens im Volksmunde [1]) zeigt deutlich genug, daß die hier gelegene alte Römerstadt eine viel gründlichere Zerstörung erfahren hat, daß der Bruch mit der römischen Vergangenheit ein viel länger dauernder und tieferer gewesen seyn muß, als bei andern rheinischen Städten, die, obwohl gleichfalls von den Sturmfluthen der Völkerwanderung erreicht, doch den alten Namen bewahrten und organisch umbildeten. Behauptungen der Art, so wie sämmtliche S. 28 ff. in nicht weniger als eilf wo — wo — wo's von Hrn. Dr. Remling aufgezählten örtlichen und geschichtlichen Verhältnisse, unter welchen die freie, breite Aussicht auf den Dom (anno 787?), römische Münzen, städtische Wasserleitung und die heutige Realschule in seltsamer Aufeinanderfolge als Argumente figuriren, die zur Annahme berechtigen sollen, daß hier das palatium nemetense stand, beweisen zunächst nicht mehr, als daß Hr. Dr. Remling diese Stelle seiner Hypothese mindestens mit dem gleichen Eifer zu verherrlichen sucht, wie der Chronist Lehmann den Retscher. Es sind mögliche Beziehungen oder bloße Zweckmäßigkeitsgründe, die bekanntlich in der Geschichte nichts beweisen. Das einzige wirklich geschichtliche Moment, um dessen willen überhaupt der von Hrn. Dr. Remling ins Auge gefaßte Platz beachtet werden muß, ist die Thatsache, daß hier die alte Münze stand. Daß aber an deren Stelle vorher das palatium regis gesucht werden müsse, dafür hat der genannte Gelehrte keinen andern Grund, als den gelieferten Nachweis, „daß in dem nahen Worms ebenfalls die bischöfliche Münze aus der alten Königspfalz erwachsen sey". Er beruft sich dabei auf die schon mehrmals erwähnte Verfassungsgeschichte der Stadt Worms von Arnold (Band I. 19), wo allerdings der Nachweis für Worms ganz zutreffend geliefert ist, aber auch nur für Worms, und zwar so, daß ein ähnlicher Fall anderwärts gar nicht angedeutet ist [2]). Demnach gründet sich dasjenige,

[1]) Vgl. die belehrende Auseinandersetzung bei Zeuß a. a. O. S. 3.

[2]) Ob mit der in dem angeführten Werke fünf Seiten weiter vorkommenden

was der Monographist als Beweis beizubringen im Stande ist, auf einen einzigen analogen Fall und lautet seinem Wesen nach: „weil es in Worms so war, muß es in Speier auch so gewesen seyn".

Nun, wenn die Analogie eine so starke Zugkraft hat, können wir sie auch für uns in Anspruch nehmen und auf die Autorität des neuesten Geschichtschreibers von Trier sagen: weil in Trier das alte palatium regis zum palatium episcopi wurde und zwar vollständig auch erst im Beginne des zwölften Jahrhunderts [1]), muß es wohl ebenso auch in Speier gewesen seyn. Die Kraft dieses Beweises wird hoffentlich nicht dadurch geschwächt werden, daß Trier einige Meilen weiter von Speier entfernt liegt, als Worms. Hier steht demnach Analogie gegen Analogie: die richtige kann nur diejenige seyn, welche durch correct nachgewiesene geschichtliche Thatsachen unterstützt ist. Diesen Nachweis glauben wir für unsere Annahmen im Vorstehenden geliefert und damit zugleich unsere Aufgabe, die Richtigkeit [2]) der in der mehrfach besprochenen Gedenktafel enthaltenen Angaben festzustellen, gelöst zu haben.

---

ganz richtigen Bemerkung „die Pfalzen, in den rheinischen Städten kamen früh außer fester Verbindung mit dem Könige", der Verfasser sagen wollte, die königlichen Pfalzen wurden in den rheinischen Städten zu bischöflichen Münzen, wie Herr Dr. Remling annimmt und damit sofort seine Behauptung für Speier begründet, erlaube ich mir so lange zu bezweifeln, als man in der Sprache der Geschichte nicht allgemeine Sätze anwendet, wenn man Bestimmtes und einzelnes Thatsächliches gemeint haben will; am wenigsten thut dieß ein so besonnener und gründlicher Autor, wie Dr. Arnold, der zugleich des angemessenen Ausdrucks mächtig genug ist.

[1]) Vergl J. Marx, Geschichte des Erzstifts Trier, d. i. der Stadt Trier und des Trierer Landes. I. Abth. Band I. p. 219. Trier. Lintz'sche Buchhandlung. 1858.

[2]) In neuester Zeit ist auch Hr. geistl. Rath Molitor in seiner von uns mehrfach erwähnten Schrift als Gegner der Gedenktafel aufgetreten. Er sagt (a. a. O. S. 68); „Der Schluß" — lautend zerstört 1689 — „sey unrichtig; nach einer handschriftlichen Aeußerung des domcapitularischen Archivars Löbel, habe der Churfürst-Bischof Johann Hugo die Pfalz nach dem Brande wieder so, wie sie vorher war, herstellen lassen, was außerdem auch aus dem Stadtplan v. J. 1730 (im Kreisarchiv zu Speier) hervorgehe, wo die wiedererkannte Bischofspfalz eingezeichnet sey". Der letztere Umstand nun beweist nichts: auch der Dom ist auf dem nämlichen Plane so eingezeichnet, als wäre er vollständig wiederhergestellt, was bekanntlich um 1730 nicht der Fall war. Ebenso ist die Angabe Löbels ungenau; nur äußerlich wurde

Digitized by Google

das Haus „die Pfalz genannt“ um 1705 wiederhergeſtellt, im Innern blieb es, wie aus urkundlichen Documenten hervorgeht, unvollendet; es war auf keinen Fall mehr „der anſehnliche luſtige Bau mit herrlichen Sälen und Zimmern“ wie vordem. Eben ſo wenig diente das Gebäude jemals mehr als Pfalz, d. h. als Reſidenz des Biſchofs, der ja ein anderes Haus — das heutige Lyceum — ausdrücklich zu dieſem Zwecke in Speier unterhielt; es war Wohnung des biſchöflichen Kellers (Rentenverwalters), zu Zeiten Lazareth; auch zur Ruhe geſetzten Hofbedienſteten gönnte der Fürſt dort Unterkunft; ein Theil diente den beim fürſtlichen Marſtall Verwendeten zum zeitweiligen Aufenthalt. Von dieſer „Pfalz“, die mit der alten in Einrichtung und Zweck nichts mehr gemeinſchaftlich hatte, konnte die Gedenktafel, wie wir glauben, mit Fug und Recht ſchweigen, ohne daß man ihr deßhalb auch nur theilweiſe Unrichtigkeit vorwerfen dürfte.

Digitized by Google

Man bittet folgende Druckfehler zu verbessern:

S. 29, Zeile 11 von oben, muß es heißen statt einem — einen.

S. 64, Zeile 13 von unten, muß es heißen statt Kirchenlehrer — Kirchenrechtslehrer.

S. 68 Zeile 14 von unten muß es heißen statt 1¼ — 1½.

Digitized by Google

Beilage I.

Auszüge aus den im städtischen Archiv aufbewahrten Rathsprotokollen, den Bau und die Einweihung der neuen Kirche im Retscher betreffend.

---

1. Sambstag den 1. Novemb. anno 1628. H. David Voitel referirt, dz der Retscher Steine Stock gar füglich zum Kirchenbaw sich schickhte. — **2.** Sontags den 2. Novembris anno 1628. Bauhern zeigen ahn, dz Sie eins Neuen Kirchenbaus halb neben der pfaffen Zudrang vnd unsern werckleuten mit Zuziehung h. Voitels vnd hans hector Büchsenstein den Augenschein in der Freispächin Hauß vnd dem Greiffen eingenommen, so sich erbotten ein Abriß zu machen vnd müßten an der Freispächin Hauß etliche kleine heusern dazu erkaufft werden oder am Greiffen D. Codelmann vmb ein stückh an seinem Hauß vnd garten dazu gebrochen werden. Man hette aber den Retscher besichtigt vnd befunden dz solcher sich dermassen zu einem Kirchenbaw schickhe, dz dauon nicht abzuweichen vnd mit geringen kosten dazu erbawen kund mittler Zeit man uff einen Hauptkirchenbaw kunde bedacht seyn; der Retscher sei 99 Schu lang vnd 35 Schuch breit 22 Schuch hoch. Paritio Kaiß. Commission die raumung der Predigerkirch betr. Pfarrer sollen den platz vfm Retscher besehen, die Orgel zum Prediger Abgebrochen vnd zur Bibliothec getragen vnd verwahrt werden, Also zur parition der Anfang gemacht worden. — **3.** Sambstag den 8. Novemb. anno 1628. H. Petsch übergibt einen Ueberschlag von 303 fl. vber dz gewerk im Retscher vor Arbeitslohn. Soll der augenschein noch einmahl eingenohmen werden. — **4.** Montags den 8. Decembris. Retscherkirch. Vberkommen die Retscherkirch zu täfeln vnd sollen die Bawherrn hierin die Anstalt machen. Auch das korn die Mühlherrn von dem Speicher abraumen. — **5.** Montags den 29. Xbris anno 1628. Hr. Cons. Heidt gibt den abriß wegen der Stuhl in der Newen Kirchen, so der Hanß Hector abgerissen. Ist der Herrn Bawmeister discretion heimbgestellet. — **6.** Sambstags den

7. Febr. anno 1629. Hern Bawmeister zeigen ahn es seye Hr. Cons. Hietenroth vff dem Retschger geweſt vnd vermeint daß Täffelwerk weiß ahnzustreichen der Tüncher aber befindts nicht räthlich weil die porth was grun, waß man thun soll. Ist der Bawmeister Discretion anheimbgestellt. — 7. Dienstags den 24. Martii anno 1629. Newer kirch Einweihung. Hr. Cons. Heidt Hr. M. Leisler habe ihm andeut, ob man es nicht dahin disponiren wolte das vff den grünen Donnerstag (fiel auf den 2. April) in der newen Kirchen die Sacramenta zu administriren vnd erst einzuweihen wolte auch vbermorgen die andern Herrn consistoriales zusammenberuffen darauf mit einander zu reden. Ist dem ministerio heimbgestellt mögen die Kirche erst einweihen wan sie wollen. — Montags den 13. Aprilis anno 1629. Soll der Rector die Montags und Mittwochs der Teutsch Schulmeister die Dinstags vnd Donnerstagspredigt versehen mit dem Gesang in der newen kirch. — 8. Sambstags den 28. Martii anno 1629. Newe kirche. Hr. Altmeister Rumetsch, Es seye die Newe Pfarr nunmehro fertig vnd weil die Orgel zu groß ob man nicht ein positiv drein verschaffen wolle, seyen zwey zu Heilbronn feil, ob Paul Andreß hinauffreisen und es besichtigen soll, geschicht zu Gottes ehren. Soll Paul Andreß morgen hinauffreisen vnd es besichtigen. Hr. Petsch holet weisung ob man im Retschger ein new gemach bawen solte oder ob man es bey dem alten bleiben lassen will. — 9. Sambstag den 11. Aprilis anno 1629. Hr. Petsch referirt wegen Hans Hector Büchsensteins vnd Hans Eberhart dz Sie bey erbawung der newen kirchen ihr bestes gethan also einer Verehrung wol würdig. Hans Hector Büchsensteinen sollen 8 Thlr. vnd Eberharten 6 Thlr. aus dem bawtisch zu einer ergetzlichkeit verehrt werden.

Extracta Protoc. Senat. de anno 1618–1649.

10. p. 137. Newe Kirch. Donnerstags den 27. Obris seind Hanns Hector Büchsenstein wegen gemachten Abriß der Neuen Kirchen 6 Rthlr. verehrt worden. — 11. p. 153. Neuer Kirchen Einweihung. Am heil. grünen Donnerstag ist die Neue Kirch eingeweihet und die Sacramenta darin administrirt und dz gantze werck dem Ministerio heimbgestelt worden.

Digitized by Google

Beilage II.

J. N. SS. T. A. Der Rechte Lehrer ꝛc. ꝛc. nebens umbständiger Beſchreibung Des Retſchins Oder des in des H. R. Reichs Freyer Statt Speyer befindlichen Schulhofs; Sampt unterſchiedlichen **Antiquitäten** . . . . den Liebhabern derſelbigen zu dienſtlichem Gefallen in einer alſo genannten Lateiniſchen Steinſchrift, Anſtatt einer Zugab mit angehenckt Von **M.** Hofmann, des **Gymn.** daſelbſten **Rect.** Speyer, druckts Joh. Matthäus Kempffer, 1685. (kl. 8vo.)

Die Beſchreibung des Retſchers befindet ſich p. 80—125 mit vielen Noten, wobei der gelehrte Verfaſſer nicht weniger als 204 Autoren citirt.

Aula — in quam Te nunc — Viator — introducere suscipio — cujusque tecum lustrare penetralia cupio — Caesarea — Caroli re nomineque Magni — quondam Sedes fuit — . . . . . — Ut autem — ordine te ducam — Tibique praesentem aulae hujus statum — Viator Amande — fideliter aperiam — Ecce — Quamprimum ego Te — per portae majoris minorisve introitum — in fornicem artificiose satis concameratum — introduxero — offert se conspectui tuo ad latus dextrum — **Aedificium** — satis amplum satisque magnificum — quatuor diversis contignationibus evectum — diversis quoque conclavibus — quae Classium nomine veniunt — distinctum — Pinnaculorumque tectum supereminentium — ornamento nobile et notabile — id quod — **Gymnasium Civitatis** — a doctis appellatur pariter et indoctis — quod priori seculo[1]) — Usui suo destinatum et absolutum est — Hujus vestibulum si introieris — paululumque retrospexeris — et oculorum tuorum aciem in januae verticem sustuleris — Inscriptionem videbis lapidarem — . . . . . Si porro circumspicis — praeter angustum spatium — et vile lignile nihil se amplius offert — Contemplanda tamen veniunt pulchra satis quinque Classium conclavia quatuor — quae — quemadmodum cum terrae solo sensim assurgunt — sic secundum ordinem monstranda Tibi erunt — Patent autem in infima contignatione januae duae quam (l. quarum) altera — ad Quintam quae infima est Te ducit Classem —

[1]) Hofmann citirt die Worte eines deutſchen Manuſcripts Anmkg. bb p. 103: „den 23. Decbr. Anno 1587 haben meene Herrn die Lateiniſche Schul im Retſchger außgebauet, und ſind die Schüler gemelten Tag mit erſtem darin gegangen, und den 24. dito auß dem Retſchger zun Predigern (in die Dominicanerkirche) zum Geſang."

Digitized by Google

. . . . . Altera janua ad Classem Te porro ducit Quartam — cujus introitûs verticale — Peculiari exornatum videbis Inscriptione — . . . . Utraque Classis haec — praeter discentium informationem — hoc habet peculiare — ut — amplum propter Spatium — Conventum toti Gymnasio quotidie indulgeat — Occasionemque peragendarum precum eidem praebeat — Insuper etiam Alumnis — quorum Chorus — Amplissimi Magistratus — Munificentia — hac in Civitate alitur — hybernum suppeditet receptaculum — . . . . utraque haec Classis nullo distincta est intertignio — cathedra quoque peculiari [1]) — est exornata. — Quod si porro mediantibus ultimis [2]) scalis — ad secundam adscenderis contignationem — duo sese rursus Tibi pandunt ostia — quorum alterum — ad Tertiam Classem tibi aperit aditum — . . . . . Classis secunda — videre est — in altero contignationis hujus Conclavi. — . . . . . Prima vel Suprema Classis . . . . Geminâ est instructa Cathedrâ — ut ex illa — Disputationes, Perorationes, Progressiones — aliique Actus publici possint institui — . . . (et) Organum in promptu est Musicum — quod non raro assonantibus variis instrumentis — vivae canentium voci consonantibus — Aures Auditorii saepe satis splendidi suaviter demulcet. — Hoc etiam notari meretur — quod — in tertia contignatione hac — aditus pateat in **Templum** — in quo praeter preces publicas — quae singulis septimanis bis ibi instituuntur — Vespertina quoque Concio — Die Dominica — ordinarie solet haberi. — . . . . . Quod si porro — ad quartam ascenderis contignationem — ecce oculis tuis se sistit — **Bibliotheca** — (ubi) Quamprimum pedem intra limen intuleris — Conspectui tuo versus dextram se sistet — Janitor[3]) — . . . . Quodsi paululum modo porrexeris — . . . viridantia repositoria — . . plurimis variarum facultatum libris — . . . instructa — uno quasi intuitu reperies [4]) — . . . . Rigorosi disciplinae Scholasticae executores — . . . **Carcerem** — ante januam Gymnasii . . . — poni curarunt. — Ut autem — ingenua proborum discipulorum ingenia — in bonorum morum exercitatione — inque civilium gestuum applicatione — . . . exercerentur — Magnifici Spirensis — Reipublicae Proceres — . . . non sine sumptibus ingentibus aedificari curarunt —

---

[1]) Die Alumnen bedienten ſich deſſelben beim Morgen- und Abendgebet.

[2]) Der Ausdruck ultimis iſt hier undeutlich; ich vermuthe, daß es hier heißt „die in dem, vom eintretenden Beſchauer am weiteſten entfernt liegenden Theile des Gebäudes, alſo etwa im nordöſtlichen Ecke angebrachten“ Stiegen.

[3]) Mit einer Inſchrift über den Gebrauch und die Benützung der Bibliothek.

[4]) Außerdem befand ſich noch daſelbſt ein großer Erde- und Himmelsglobus, eine sphaera armillaris, ein Calendarium, eine Sanduhr in vergoldetem Geſtell, und eine Pyramide mit Inſchriften über Stiftung und Erweiterung der Bibliothek; die letzte fand unter Hofmann ſelbſt 1684 Statt. p. 110.

Digitized by Google

Theatrum [1]). — . . . . Quid autem — Venerandos Patriae Patres — moverit — locum hunc assignare theatro — quo Spirensium olim fuit Curia — curiosa inquisitione opus non est — . . . Quando autem scalae ad Theatrum adscenduntur — et superius et inferius reperitur conclave — in quibus — . . . . Viri . . . — certis singularum septimanarum diebus ac horis — recipiendis Reipublicae proventibus — quantum quidem — Carnem concernit et Farinam vigilem praestando operam — suut occupati. — Gemino huic conclavi — confines sunt — diversae cameratione — Eleemosynarum — variis destinatae usibus — . . . Hisce superimposita sunt — Sex diversa cubicula — lectis mensis scamnis repositoriisque — in quotidianum usum sic adornata — ut **Alumni** — quibus in proximo Xenodochio — cibus conceditur et potus — hic et studiis suis pro voto vocare — et lassata corpora noctu reficere possint. — . . . . . **Reliqua ædificia** [2]) Rectori Conrectori cum tribus reliquis Collegis — pro habitationibus concessa sunt — ut — Collegii hujus capiti Rectori — medius locus sit assignatus — cujus utrumque latus — duorum collegarum vicinitas claudit — . . . . **Tilia** — in summum altitudinem assurgens — . . . Aulae hujus meditullium pulchre satis exornat — Quin etiam — **Puteus** — . . . . . ad radices tiliae — . . . scaturit. — . . . . . Oculis tuis exhibere quoque possum — **Antiquitates** — . . . . in pariete prope Rectoris habitationem [3]) — Epita-

[1]) Hofmann sagt unter l. tt. pag. 111: Ante haec tempora Actus hujusmodi comici haberi sunt soliti sub Dio cujus rei adhuc apparent vestigia foramina scilicet quadrata ex solido lapide confecta pro immittendis trabibus, quibus immittebatur theatrum qu. portatile.

[2]) Ueber die Beschaffenheit derselben spricht sich H. etwas zweifelhaft aus n. bbb p. 114.

[3]) Hofmann l. l. p. 117 n. ttt: Cujus janua in vertice introitus inscriptione Germanicâ sequenti modo est insignita quatuorque disjunctis Insignibus ac nominibus ornata, sic:

Herr Franz
Augsburger
Burgermeister

Herr Jacob
Roßberger
Burgermeister

Als man zahlt 1608
Dieß Gebäu ganz glücklich ward vollbracht,
Da warn Bürgermeister im Ampt,
Wie auch Baumeister allesampt,
Dern Namen wohl verzeichnet man,
Hierob und unten finden kann,
Gott geb sein Gnad zu aller Zeit,
In dieser Statt zur Einigkeit,
Amen.

Herr Johann
Job Hattstein
Baumeister

Herr Georg
Beyerle
Baumeister.

Digitized by Google

phium [1]) — quod militi — IIII Legionis Flaviae — est erectum — Porro sub ipsa Tilia — Statua reperitur Herculis [2]) — in tantum tamen adhuc integra — ut — quatuor illa quatuor laterum simulacra — satis cognosci et dijudicari queant — Praeterea — ad dextrum etiam fornicis latus — quo exitus patet abeuntibus — diversa videre licet — Monumenta . . . Constantii Maximi memoria [3]) — . . . mox aliud [4]) . . . . (in quo) literarum apices — exesi deletique sunt — . . . tertium [5]) conspicitur — Junoni dicatum reginae — . . . Quartum [6]) . . . . Gothicum esse creditum diu fuit — . . a Lehmanno — Latinae tamen Linguae elementis — revera consignatum — inque metrum redactum esse — . . . probatum dedit — . . vir . . notabilis . . . — nobilis „Jo. Henr. Gablerus JCtus, qui modernus est Syudicus Reipubl. Spirensis“. (l. l. p. 121) — Hisce — superaddendum censeo quintum [7]) —.

---

[1]) Die Inschrift hat auch Lehmann, p. 19 und v. Hefner das Röm. Bayern 3. A. 1852 p. 155.

[2]) Hofmann verweist auf Lehmann I. Cap. VIII. p. 21 (A. 1612) „ist ein großer viereckter Stein ꝛc.“ Er selbst schrieb 1682 ein Programm über diese statua, wie er sie nennt. Vgl. v. Hefner l. c. p. 303.

[3]) Vgl. Lehmann l. l. (1612) p. 21. — v. Hefner l. l. p. 207 CCL.

[4]) Vgl. Lehmann l. l. p. 21 und v. Hefner l. l. p. 257 CCCXL.

[5]) Vgl. Lehmann l. l. und v. Hefner l. l. p. 43 XXVII.

[6]) Vgl. Lehmann l. l. — Ist der bekannte 1351 bereits aufgefundene Mutterstadter Stein, 1816 befand er sich zu Mainz in der Bibliothek; gegenwärtig steht er im Antiquarium. Vgl. Fuchs zu Lehmann p. 18 und 19.

[7]) „Ist ein Bildniß eines Römischen Reyßigen, der sich und sein Roß für seinen Obristen zur Musterung gestellet.“ Hofmann p. 121. Lehmann a. a. O.

Digitized by Google

Beilage III.

Beschreibung der des heiligen Römischen Reichs Freyen Stadt Speyer sambt denen Vier Vorstädten anno 1773*).

Die St. Georgengasse. № 114 der St. Georgen-Hospital ist vornen in der Spitalgaß, breit 168 sch., tieff 162 sch., breit vom Einfahrtthor in der Georgengasse durch beyde Höfe, und den garten biß an die Mauer der St. Velten-Capelle, 275 sch. lang vom Eck der Georgengasse biß an den St. Georgenglockenthurm 64 sch., einseits die Georgengassen und St. Georgen Kirch und thurn, anderseits St. Guidons Spitalmühl, die unter dem Spitalgebäude durchfließende Bach. Der Spital selbst und die Velten-Capelle und № 125 hinten der Retscher, und des Evangl. Luth. Glöckners Wohnung, sambt dem Kirchhof, in welchen hinten ein eingang aus dem Spital geht, vornen die Spitalgasse, die bach, ein allmend hinter der gewürtzmühl, und die ehemalige alte Spitalscheuer gelegen, besteht in 2 dreystöckigten und einem vierstöckigten gebäude, sodann ein einstöckigt Rundel und Backhauß, sambt Kelter, sodann einem 2stöckigten Küchengebäu, und denen ad № 127 und № 129 beschriebenen plätzen. № 115 der St. Georgen-Kirchglocken-Thurn und die St. Georgen-Kirche, lang in der Georgengasse biß an den Evangel. Luth. Kirchhof 113½ sch., breit das Langhauß 70 sch., breit im Chor 31 sch., ist dermahlen außer dem Glockenthurn, welcher zum Glockengeläuth der Evangel. Lutherischen Kirche gebrauchet wird, ein altes, ödes gemäuer und platz, einseits St. Georgenhospital-Krankenhof, anderseits der Evangel. Luth. kirchhof, vornen die St. Georgengaß, hinten des St. Georgenhospitalsgang zum kirchhof. Nota hat an dem kirchhof in der Georgengaß ein hinein vorstehendes Eck von 3 schuh, der glockenthurn steht dem Spital vor 3½ sch. herauswärts. № 116 der Evangelisch-Lutherische Kirchhof, auf welchem die Evangel. Luth. Kirche, des Glöckners Wohnung und garten befindlich: ist breit vornen auf der St. Georgenstraß biß ans eck des kleinen Himmelsgäßel 231 sch., breit hinter der Kirchen beym Sturmfederischen garten 120 sch., tieff von der Straße an dem Retscher biß an gedachten garten 241 sch., tieff auf der Seite des kleinen Himmelsgäßels 200 sch., einseits St. Georgen Kirch und Hospital, auch der Retscher, anderseits das kleine Himmelsgäßel, vornen die St. Georgenstraße, hinten der Sturmfederische Garten gelegen. Nota die Mauer des Kirchhofs hat 3 thüren, und die im hof erbaute Kirche ist lang 148 sch., breit vornen 72 sch., breit hinten am Chor 72 sch., lauft im Circkul herum und hat 4 thüren,

*) Abgefaßt im Auftrage des reichsstädtischen Rathes von dem Senator Johannes Becker, der dieselbe am 1. März 1773 dem Rath überreichte. Vgl. fasc. 895. St. Archiv.

Digitized by Google

nebst einem eingang auf die schneckenstiege. Nota dießer Platz hat vormahlen zu № 117 dem Retscher gehört. № 117 der Retscher oder Ratschin, sonst auch das alte Comödienhaus genandt, gehört dem gemeinen weßen, ist lang 78 sch., breit 30 sch., einseits der Kirchhof und Sturmfederische Garten, anderseits St. Georgen-Hospital und ein allmendgang bey St. Velten-Capelle, oben der Kirchhof, unten die St. Margarethen-Capelle. № 118 die daran stoßende Margarethen-Capelle ist lang 50 sch., breit 25 sch., einseits der Sturmfederische garten, anderseits wo der Eingang ist, ein allmendgang, unten der Sturmfederische garten, und oben an den Retscher anstoßend, ist dem gemeinen Weßen gehörig und dermahlen an Bernhard Günands Wittib verlehnt, zinset Jährl. 1 fl. 30 kr. **Die kleine Himmelsgassen.** № 119. die kleine Himmelsgassen ist breit oben 11¼ sch., breit unten 11 sch., lang 394 sch., einseits der Kirchhof, der Sturmfederische garten und Diedrich Dorschen, anderseits ein Dom-Cap. Plätzel, der Bauhof, der alte Cammerplatz und Melchior Schultz, unten die pfistergaße, oben das Ende der Georgen- und der anfang der großen Himmelsgaßen. № 120 der ehemal, Sturmfederische Garten: ist lang in dem kleinen Himmelsgäßel 166¼ sch., breit vom Eingang biß an die Margarethen-Capelle 120 sch. Zieht von da herum in einer Circkullinie biß an das kl. Himmelsgäßel (id est mit 90 sch. biß an den untern garten ad № 122 und sodann mit 112 sch. weiter biß ans kl. Himmelsgäßel), einseits der Retscher, und St. Margarethen-Capelle und ein allmendgang daselbst, anderseits das kl. Himmelsgäßel, unten auf noch einen darzu gehörigen kleinen garten in der pfistergaßen stoßend, oben № 116 der Evangel. Luth. Kirchhof, gehört dem Gemeinen Weßen und ist dermahlen an Hr. Sexpraebendarium Götz verlehnet pro 18 fl. sambt dem kleinen ad № 122 beschriebenen untern garten. Nota. beyde gärten sind per modum Transactionis dem gemeinen Weßen zugefallen, welches ex actis breiterer zu ersehen. anno 1714 Hr. von Aubach. **Die Pfistergassen.** № 121. Diedrich Dorsch, Wittib, ein einstöckigt Häußlein mit einem höfgen, breit vornen in der Pfistergaßen 25 sch., tieff im kl. Himmelsgäßel 28 sch., einseits № 122 der untere Sturmfederische garten, anderseits das kl. Himmelsgäßel, vornen die Pfistergaßen, hinten der große Sturmfederische garten. anno 1714 Diedrich Dorsch. Thomas Rupp. № 122. der untere oder kleine Sturmfederische Garten: ist breit in der pfistergaßen, von vornen 56 sch., tieff biß an den großen Sturmfederischen garten 28 sch., einseits Diedrich Dorsch, anderseits Barthmes Hetzer, vornen die pfistergassen, hinten der große Sturmfederische garten. gehöret dem gemeinen Weßen, und ist ebenfalß dem Hr. Sexpraebendario Götz verlehnt. Nota. ist ebenfalls per transactionem acqueriret worden. anno 1714 Hr. von Aubach. vid. supra № 120. № 123. Bartholomäus Hetzer der Kärger, einstöckigt Häußlein, in welchem ein stall, dermahlen durch deßen Tochtermann den Kärger Johannes Heinrich bewohnt, ist breit

Digitized by Google

vornen auf dem Holtzmarkt 32 sch., tieff auf der linken Seite 28 sch., tief auf der rechten oder oben 24 sch., einseits № 122, anderseits ein allmendgang № 125, vornen der Holtzmarkt, hinten № 120 gartenmauer. **Allmendgasse bey der St. Margarethen-Capelle.** Von des Bartel Hetzers hauß linker hand Gedachtes allmendgäßel hinauf befindet sich ein theil der großen Sturmfederschen garten-Mauer № 120, lang 29 sch., ferner die ad № 118 beschriebene St. Margarethen-Capelle, allwo dieselbe den Eingang hat, lang 39 sch., von derselben an gemeßen ein theil des ad № 117 beschriebenen Retschers biß an die Einfahrt in den Spitalgarten lang 35 sch. № 124. Die Einfahrt in den Spitalgarten zwischen dem Retscher und der St. Velten-Capelle gelegen ist breit 14 sch. № 125. die allmendgasse, in welcher obgedachte St. Margarethen-Capelle stehet, ist breit unten 15 sch., ist breit oben 11¼ sch., lang biß an die Einfahrt № 124 103 sch., einseits № 117, 118 und 120, anderseits die Leonhard Berneckerische oder Heckerische scheuer und garten, vornen der Holtzmarkt, hinten № 124 die Einfahrt in den St. Georgen-Hospitalgarten. **Die allmendgaß an der St. Velten-Capelle.** № 126. die allmendgasse an der St. Velten-Capelle ist breit unten und oben 13 sch., lang 75 sch., einseits die St. Velten-Capelle, anderseits der Berneckerische garten und scheuer, vornen gegen der Bach ein allmendgang auf dem Holtzmarkt, hinten der Retscher. № 127. die St. Velten-Capelle, dermahlen dem St. Georgen-Hospital gehörig, in dem hintern theil derselben steht eine hütte. Der vordere aber ist ad № 114 zu dem Spitalgarten gezogen worden. Ist breit vornen mit dem vorstehenden Eck, an der ehemalig gewesenen alten Spitalschener № 129 23¼ sch., inwendig ad № 114 in dem Hospitalgarten breit 25 sch., lang die allmendgaß № 126 hinauf biß an № 124, wo die Einfahrt in den Hospitalgarten gewesen, 75 sch. Einseits der Hospitalgarten № 114, anderseits die allmendgaß № 126, vornen der allmendgang auf dem Holtzmarkt № 128, hinten № 124 die Einfahrt in den Hospitalgarten.

Digitized by Google

Erklärung

der auf dem Plane vorkommenden Zeichen.

A. Evangelisch lutherische Kirche, heutzutage protest. Hauptpfarrkirche zur hl. Dreifaltigkeit. (1 A das Hauptgebäude des Retscherhofs.)
B. Retscherruine.
C. St. Margarethenkapelle.
D. St. Valentinskapelle.
E. Eingang zum St. Georgenkirchhof.
F. St. Georgenkirche. (Die Kirche selbst ist heutzutage nicht mehr vorhanden; der „Läutthurm“ steht noch.)
G. u. Gg. St. Georgenhospital und dazu gehörige Gebäude. (G. heutzutage ein Privatgebäude; Gg. das Kantonsgefängniß und Wohnung des k. Landrichters.)
H. Garten. (Zum Retscher gehörig, später Sturmfederischer Garten.)
I. Ort des Schulcarcers.
K. Ort des angebauten alten Theaters.
L. Jetziges Dombechaneigebäude.
M. Freier Platz; vor dem Brand v. Sturmfederisches Haus.
a. a. a. St. Georgenstraße. (Heutzutage enge Gasse.)
b. b. Hospitalgasse.
c. c. Schmidtgäßchen. (Vergl. den Plan bei Zeuß Nro. 36.)
d. Holzmarkt.
e. e. Pfistergasse.
f. St. Margarethengäßchen.
g. g. Kleine Himmelsgasse. (Heutzutage Kirchengasse.)
1. 2. 3. 4. 5. 6. Umfang des evangel. lutherischen Kirchhofs anno 1719.

Anmerkung. Zwischen dem mittlern a und 6 ist der Haupteingang in den ehemaligen Retscherhof mit den Schwibbögen (Vgl. o. S. 89: fornix artificiose satis concameratus).

Digitized by Google

S

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Förster Bucha